

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1930.

Nummer 18.

Am 15. Juni wurde

Dr. Arthur Salomonsohn

Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank
und Disconto-Gesellschaft

durch einen sanften Tod von schwerem Leiden erlöst.

Unersetzlich ist der Verlust, den sein Heimgang für unseren Verband bedeutet. Der Entschlafene hat an der Errichtung unserer Organisation wesentlichen Anteil genommen; fast ein Menschenalter lang war er ihr stellvertretender Vorsitzender; seit der Errichtung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vertrat er dort das Bankgewerbe. Der Umfang seiner sonstigen beruflichen Pflichten hinderte ihn nicht, für die gemeinsamen Interessen seiner Berufsgenossen zu jeder Zeit mit nie ermüdendem Eifer zu wirken. Das Ziel seines Wollens war allezeit auf die Verwirklichung sittlicher Ideale im Wirtschaftsleben gerichtet und diesem Ziel vor allem galt der Einfluß, den er während einer langen und schicksalsreichen Zeit auf die Führung unserer Verbandsgeschäfte ausübte.

Um einen Mitkämpfer, einen Freund, einen Menschen von seltenem Wert sind wir ärmer geworden. Sein Andenken wird im deutschen Bankgewerbe stets ein gesegnetes bleiben.

Berlin, den 16. Juni 1930.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
(E. V.)

Der Vorsitzende des Vorstands:

Dr. Riesser.

Aktienreform und Bücherrevisoren.

Von Justizrat Dr. Waldschmidt, Berlin.

Zu den neun Fragebogen des Reichsjustizministeriums wegen Reform des Aktienrechts hat auch der Verband Deutscher Bücherrevisoren in Berlin in einer 30 Druckseiten umfassenden Arbeit Stellung genommen, die in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift (Verlag G. A. Glöckner, Leipzig) veröffentlicht worden ist. In der Einleitung wird vorangestellt, daß es sich nicht darum handeln könne, ein grundsätzlich neues Aktienrecht zu schaffen, da das geltende Recht sich im Wirtschaftsleben eingebürgert habe und eine Erschütterung der geltenden Rechtsgrundsätze starke Unruhe in die Wirtschaft bringen würde. Demgemäß stimmen die Antworten zu einem großen, wenn nicht zum größten Teil in den wichtigsten Punkten überein mit den Ansichten des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie; es hält also auch der VDB, die Mißstände oder Mängel, die seit Umsturz und Inflation oder später im deutschen Aktienwesen sich gezeigt haben, nicht für so schwerwiegend, um grundstürzende Änderungen des Aktienrechts erforderlich oder wünschenswert zu machen. Dieser Standpunkt ist umso bemerkenswerter, als die Mitglieder des VDB, durch ihren Beruf einen umfassenden und tiefen Einblick in die gesamte Verwaltung und die letzten Geheimnisse der Aktiengesellschaften erhalten; denn schließlich finden alle guten und schlechten Geschäfte, alle glücklichen Kombinationen und alle unbewußten oder bewußten Mißgriffe ihren Niederschlag in den Zahlen der Geschäftsbücher und Bilanzen.

Ich schicke diese allgemeine Bemerkung voraus, um keine falsche Ansicht über meine Einschätzung der Arbeit des VDB, aufkommen zu lassen, wenn ich mich in folgendem ausschließlich kritisch zu dieser auf soviel Sachkunde und sorgsamer Begründung beruhenden Arbeit äußere.

Daß die Banken und Bankgeschäfte, bei denen Barbeiträge für die Gründung eingezahlt werden können, für jedes Land und jede Provinz zu bestimmen sind — d. h. doch wohl von den Landesregierungen und Provinzialverwaltungen —, halte ich nicht für einen glücklichen Vorschlag. Hierdurch würde eine Rivalität der Banken und Bankgeschäfte, eine Verlegenheit und Verantwortung der Regierungsbehörden entstehen, die man nicht heraufbeschwören soll.

Den vom VDB, empfohlenen Vermerk auf der Originalbestätigung der Bank, daß die Forderung der Bank nicht durch eine Gegenforderung beeinträchtigt sei, halte ich für wertlos; es würde doch ein sehr einfacher Ausweg sein, das Geld bei einer Bank einzahlen zu lassen, die keine Gegenforderung hat. Die weiter vom VDB, empfohlene Bestimmung, wonach die Bank für die Richtigkeit ihrer Bestätigung einzustehen hat, ist überflüssig, weil sie keine neue Verpflichtung der Bank begründen würde.

So richtig der Vorschlag ist, daß die Revisoren unabhängig und sachverständig sein sollen, so scheint mir doch bedenklich, daß der Reichsjustizminister in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsminister die Voraussetzungen für Unabhängigkeit und Sachverständnis bestimmen sollen. Wenn sie diese Bestimmungen auch erst nach Anhören der Ständevertretung erlassen sollen, so würde ich doch gesetzliche

Festlegung vorziehen im Hinblick auf den häufigen Wechsel und die ausgesprochen politische Stellung der heutigen Minister; auch darf man vorerst noch fragen, wer die maßgebende Ständevertretung darstellt, da es neben dem VDB, auch andere Berufsverbände von Bücherrevisoren gibt.

Daß die Qualifikation zum Revisor von einem Befähigungsnachweis abhängig sein soll, scheint mir durchaus erwünscht; daß sie aber, wie es scheint, vor einer Berufsorganisation ohne Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern erbracht werden kann, wird die Zustimmung der letzteren kaum finden.

Daß VDB, bei Kapitalerhöhungen die Unterpari-Emission zulassen will, steht in einem mich befremdenden Gegensatz zu dem sonst allenthalben bemerkbaren, manchmal vielleicht überstrengen Verlangen der Revisoren nach äußerster Solidität. Sicherlich würde es bei dem schlechten Geschäftsgang, unter dem derzeit viele Gesellschaften zu leiden haben — Ende 1929 standen 55 pCt. aller an der Berliner Börse notierten Aktien unter pari — unmöglich sein, sich neues Aktienkapital zu pari zu beschaffen — Obligationen sind zu teuer oder überhaupt nicht zu haben —, wenn es nicht das Institut der Vorzugsaktien gäbe, die mit Anspruch auf Vorzugsdividende ausgestattet werden können; aber die Sicherheit müßte auch künftig jeder Aktionär haben, daß bei ihrer Ausgabe auf alle Aktien wenigstens der Nennbetrag einbezahlt worden ist. Heute ist diese Ueberzeugung allgemein, und sie sollte es bleiben dürfen, um das Publikum nicht noch bedenklicher gegen die Aktien als Anlagewerte zu machen, als es, zum Teil erschreckt durch allzuviel Reformvorschläge, zum größeren Teil freilich aus triftigeren Gründen, zurzeit schon ist. — In diesem Punkt — Pari-Emission — sind sich übrigens Kommission des Deutschen Juristentages, Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie und Deutscher Anwaltverein einig.

Der VDB, spricht sich sodann für Zulassung des autorisierten Kapitals aus. Daß für eine Rechtsform dieser oder ähnlicher Art ein Bedürfnis besteht, wird von vielen Seiten zugegeben; im ausländischen Recht ist sie nicht unbekannt. Warum aber eine neue Rechtsform einführen, wenn die Praxis sich bereits zu helfen gewußt hat? VDB, gibt als einen Grund für das autorisierte Kapital an, daß die Verwaltungsaktie entbehrlich würde. Umgekehrt darf man behaupten, daß die bereits Gewohnheitsrecht gewordene Verwaltungsaktie das autorisierte Kapital entbehrlich macht. Mir ist eine aus der Praxis hervorgegangene Einrichtung immer lieber als ein vom Gesetzgeber erdachtes oder nachgeahmtes ausländisches Rechtsinstitut; so entsteht naturwüchsiges, aus dem Bedürfnis hervorgegangenes und an bestehendes Recht sich anlehnendes Recht, und dies ist seit alters für das bessere gehalten worden. Was man der Verwaltungsaktie übles nachsagt, läßt sich vermeiden, indem man sie dividendenlos, stimmlos und bezugsrechtlos macht; auch hierin ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts vorangegangen.

So sehr ich mit der Forderung des VDB, auf obligatorische Revision einverstanden bin, geht sie mir insofern zu weit, als sich die Revision auch erstrecken soll auf „die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Geschäftsgebarung“; die vom VDB, selbst hinzugefügte Einschränkung „soweit sie im Zusammenhange mit dem Rechnungswesen steht“ ist kaum eine Einschränkung, denn, wie ich oben in an-

derem Zusammenhang sagte, schließlich findet jedes Geschäft einen zahlenmäßigen Ausdruck in dem Rechnungswesen. Daß aber die Revisoren in eine materielle Prüfung darüber eintreten sollten, ob die Geschäfte überhaupt wirtschaftlich zweckmäßig geführt werden, würde nach beiden Seiten zu weit gehen: den Revisoren mutet eine solche Pflicht Kenntnisse und Erfahrungen in nahezu allen Geschäftszweigen zu, die sie unmöglich haben können, und die Verwaltungen, besonders die Aufsichtsräte, würden solche Kritiken in eine äußerst schwierige Situation bringen; zunächst einmal: sollen sie solche Kritiken über wirtschaftliche und zweckmäßige Geschäftsgebarung vor die Generalversammlung bringen? Weiter, wenn sie es nicht tun, sie auch nicht zur weiteren Richtschnur für die Geschäftsführung machen, weil Vorstand oder Aufsichtsrat die Kritik für unzutreffend halten, aber unglücklicherweise — vielleicht aber aus ganz anderen Gründen — die Rentabilität ausbleibt oder fortgesetzt Verluste entstehen, würden nicht die 10 pCt. des Aktienkapitals besitzenden Aktionäre, welche durch eine von ihnen herbeigeführte Revision Kenntnis von jener Kritik der früheren Jahresbilanz-Revisoren erhalten, mit einem gefährlichen Schein von Recht dem Aufsichtsrat vorwerfen können, er habe seine Pflicht verletzt, und ihn in die schwierige Lage bringen, seinerseits zu beweisen, weshalb dieser Vorwurf unbegründet ist?

Was die Revisoren tun können und tun sollen, ist, aus dem gesamten ihnen zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial aufweisen, in welchen Abteilungen, an welchen Artikeln mit Gewinn oder Verlust gearbeitet worden ist, ob zu teuer gekauft, produziert, zu billig verkauft worden ist, ob die Handlungskosten oder einzelne Zweige davon, besonders die Vertriebskosten, unverhältnismäßig hoch sind, und manches andere der Art. Gerade den Revisoren stehen teils aus theoretischem Wissen, mehr aber noch aus praktischer Erfahrung — ohne indiskret gegenüber anderen Firmen sein zu dürfen — gewisse Verhältniszahlen zur Verfügung, die sie als Maßstab benutzen können; die Konsequenzen hieraus zu ziehen, müssen sie der Verwaltung überlassen. Eine Aufgabe freilich möchte ich ihnen besonders zuweisen — ohne daraus eine Rechtsvorschrift zu machen: die Verwaltung auf unzuweckmäßige, nicht hinreichend aufklärende Buchführung aufmerksam zu machen und das für die revidierte Gesellschaft geeignete Kontenschema vorzuschlagen. Diese Kritik ist nicht nur erwünscht, sondern notwendig und liegt durchaus im Rahmen der Kenntnisse und der Aufgabe der Revisoren.

Wenn man nun diese schwierige Aufgabe den Revisoren stellt, so bin ich nicht sicher, ob die Behauptung des VDB., es ständen schon heute genügend viel gut ausgebildete Revisoren zur Verfügung, um eine obligatorische Prüfung der 11 344 Aktiengesellschaften vorschreiben zu können, aufrechtzuerhalten ist, denn es gibt doch auch zahllose andere Firmen aller Rechtsformen, die auf eine freiwillige jährliche Buchprüfung nicht verzichten wollen oder können, und weiter ist zu beachten, daß dem Vernehmen nach die Finanzämter ständig etwa 3000 Buchsachverständige beschäftigen, die doch wohl zum größten Teil dem Stand der berufsmäßigen Revisoren entnommen sind. Jedenfalls ist der Industrie- und Handelstag der Meinung, daß die Anforderungen an

Revisoren, denen man die obligatorische Prüfung zunächst einmal der zum Börsenhandel zugelassenen Aktiengesellschaften anvertrauen kann, nach einem strengerem und womöglich einheitlichen Maßstab bemessen werden sollen, als der ist, welchen zurzeit viele, wahrscheinlich die meisten Handelskammern bei der Bestallung beeidigter Bücherrevisoren anwenden.

Ein Gesetz, welches einen anerkannten Stand der Bücherrevisoren schafft oder regelt, wie es z. B. einen gesetzlich anerkannten Stand der Patentanwälte gibt, wird kaum zu vermeiden sein, so sehr wir schon unter der Massenfabrikation der Gesetzgebungsmaschine leiden.

Gegen die Fassung, welche VDB. einem neuen Absatz 2 zu § 246 geben will, habe ich insofern Bedenken, als danach der Aufsichtsrat den Revisionsbericht zur Kenntnis nehmen und beachten soll. So wenig es freilich genügen würde, wenn der Aufsichtsrat von dem Bericht nur Kenntnis nehmen wollte, so könnte doch der Ausdruck *beachten* im Sinne von befolgen ausgelegt werden, was vermutlich nicht gemeint ist. Ich würde vorziehen, etwa zu sagen: den Revisionsbericht zu würdigen.

Wie VDB. sich die Ausgestaltung der vorhandenen Publizitätsmittel, die er für erforderlich hält, denkt, ist mir nicht recht klar geworden. Mit Recht sagt VDB., daß viele Geschäftsberichte farblos und dürrig sind; wie aber die gesetzlichen Vorschriften lauten sollen, die er für erforderlich hält, ist nicht ersichtlich, denn daß mit der vom VDB. vorgeschlagenen Vorschrift, daß „der Bericht aktuell ist“, in der Praxis nichts anzufangen ist, leuchtet ein; man könnte sogar einwenden, daß er gar nicht aktuell sein kann, denn er erscheint 3—5 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht.

Der weiteren Forderung des VDB., daß der Bericht fristgerecht vorgelegt werden soll, entspricht bereits HGB. § 263 und die Praxis. Die vom VDB. empfohlene gesetzliche Festlegung, daß die Funktion des Geschäftsberichts eine Erläuterung der Bilanz sein soll, bringt uns auch nicht weiter; ich kenne solche Berichte, die lediglich eine Paraphrase der Bilanz sind und nur den Vorzug haben, daß die Handelspresse dem Vorstand nicht den Vorwurf eines allzu knappen Berichts machen kann. Richtig bemerkt VDB. selbst, daß der Geschäftsbericht je nach Geschäftszweigen und Unternehmungsgruppen verschieden sein muß, und daß nähere Vorschriften darüber nicht zu erlassen sind.

Gegen den Vorschlag, zu erwägen, ob für bestimmte Gewerbszweige im Reichsjustizministerium oder im Reichswirtschaftsministerium Bilanzformulare aufgestellt werden sollen, habe ich das Gleiche in verschärftem Sinne einzuwenden, was ich wegen der scharf politischen Auswahl der heutigen Minister oben gelegentlich Vorschriften für Qualifikation der Revisoren bemerkt habe. Die programmatische kapitalfeindliche Stellung sozialistischer Minister könnte die Gesellschaften vor Aufgaben stellen, deren Lösung gegen das handgreifliche Interesse der Gesellschaften wäre; auch die von VDB. geforderte Hinzuziehung von qualifizierten Büchersachverständigen wäre kein hinreichender Schutz, da der beste Rat schwächer ist als privatwirtschaftsfeindliche Macht.

In dem vom VDB. als Gesetz empfohlenen Leitsatz, die Bilanzen sollten nach allgemein anerkannten Grundsätzen so vollständig klar und übersichtlich

sein, daß die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erhalten, ist nicht ersichtlich, wer mit den Beteiligten gemeint ist. Sollen es die Mitglieder der Verwaltung sein, so darf man wohl behaupten, daß sie für ihre Mitwirkung bei der Aufstellung der Bilanz diesen Einblick eigentlich schon vorher haben müssen; sind mit den Beteiligten die Aktionäre gemeint, so ist es potentiell jedermann, denn die Aktien, wenigstens die an den Börsen gehandelten, also die Hälfte des gesamten Aktienkapitals, gehen unausgesetzt von Hand zu Hand. Bekanntlich ist aber den meisten Menschen die Fähigkeit, eine Bilanz zu lesen, versagt. In diesem Punkt werden nur die Zulassungsstellen von Fall zu Fall das Richtige treffen können, und damit ist dem wirklich praktischen Bedürfnis genügt, das an der Börse kaufende und verkaufende Publikum, soweit als seine Bilanzlesekunst reicht, vor Irrtum zu bewahren. Jedenfalls scheint mir die Forderung des VDB., die Verbindlichkeiten in gesicherte und ungesicherte zu trennen, damit aus der Bilanz ersichtlich ist, ob Aktivwerte durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt usw., durch Aussonderungs- oder Absonderungsrechte belastet sind, viel zu weit zu gehen. Hier scheint mir der Unterschied verwischt, der auch weiter bestehen sollte zwischen Bilanzen, die für Konkursgläubiger bestimmt sind, oder für Bankiers, die um Kredit gebeten werden, und Bilanzen, die veröffentlicht werden und damit allen Geschäftsfreunden und Geschäftsfreunden bekannt werden.

Die vom VDB. geforderte Aenderung, wonach Wertpapiere mit Börsenpreis nicht mit dem Kurswert des Bilanzstichtags, sondern mit einem Kurswert, den sie in einem bestimmten Zeitraum vor diesem Tag gehabt haben, in die Bilanz eingesetzt werden dürfen, halte ich für verfehlt. Die logische Folge wäre doch, daß dasselbe für börsengängige Waren gelten müßte; auch wäre, wenn man einen Durchschnittswert gelten lassen wollte, nicht richtig, ihn zu gestatten, sondern nötig, ihn vorzuschreiben. Jetzt z. B. weiß man, daß die Banken auf ihren Effektenbesitz infolge der niedrigen Kurse vom 31. Dezember 1929 Abschreibungen hierauf vornehmen mußten. Sind ihre Bilanzen und folglich der Wert ihrer Aktien noch vergleichbar, wenn jede Bank in dieser Hinsicht machen kann, was sie will?

Daß für die Bilanz Zinsen für Fremdkapital als Herstellungspreis von Fabrikaten und Halbfabrikaten sollen gelten dürfen, wie der VDB. empfiehlt, halte ich für unzulässig. Zweck des jetzigen § 261 ist bekanntlich, Gewinne, die sich erst nach Fakturierung der Ware erzielen lassen, nicht vorwegzunehmen, wobei als Regel vorausgesetzt wird, daß der Verkaufspreis höher ist als die Herstellungskosten plus Vertriebskosten, eine Annahme, die freilich heute schon leider häufig trügt. Der Verkaufspreis richtet sich aber nicht nach den eigenen Herstellungskosten, sondern nach denen der am rationellsten fabrizierenden — inländischen oder ausländischen — Konkurrenz, die denn doch vielfach mit eigenem Kapital arbeitet. Wollte man nun dem Fabrikanten oder auch dem Händler, der mit Leihkapital, zumal bei heutigen Zinssätzen, arbeitet, gestatten oder gar vorschreiben, diese Zinsen unter Herstellungskosten zu verrechnen, so würden vielfach Bewertungen entstehen, die vermehrt um die unvermeidlichen Vertriebskosten, nicht mehr durch den Verkaufspreis gedeckt oder, wie es

doch normalerweise sein soll und vom Aktionär erwartet wird, übertroffen werden.

Wenn, wie der VDB. es verlangt, in einem künftigen Gesetz mit den Begriffen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft operiert werden soll, so müssen sie definiert werden; es wird dies kaum anders möglich sein, als daß durch 51prozentigen Aktienbesitz die Muttergesellschaft — etwas veralteter Denkweise entsprechend — die Tochter beherrscht; es ist aber bekannt, daß bei verzettelter Aktienbesitz zur Beherrschung eine geringere Quote genügt und daß 51 pCt. leicht durch 49 pCt. ersetzt und damit eine gesetzliche Vorschrift illusorisch gemacht werden kann. Insbesondere läßt sich dies für den Bilanztag leicht machen. Es erscheint deshalb sehr fraglich, ob derartige Vorschriften Wert haben.

Die vorstehenden kritischen Bemerkungen betreffen meist weniger wichtige von dem Reichsjustizministerium gestellte von dem VDB. behandelte Fragen; erfreulicherweise haben die großen Fragen hinsichtlich Gründung, Quotenaktie, bedingte Kapitalerhöhung, Vorrats- und Verwertungsaktien, Genußscheine, Organisation der Verwaltung, Pflichtrevision für private und gemeinwirtschaftliche Aktiengesellschaften, zentrale Aufsichtsbehörde, stille Reserven, seitens des VDB. die gleiche Beurteilung gefunden, zu der sich Industrie, Handel und Banken im großen und ganzen bekannt haben, so daß seine Arbeit als eine wertvolle Unterstützung ihrer gutachtlichen Äußerungen bezeichnet werden darf.

Die Handelsbilanz als Korrektiv der Steuerbilanz zum Nachteile des Steuerpflichtigen.

Ein Beitrag zu dem Problem: „Handelsbilanz und Steuerbilanz“.

Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

III¹⁾.

Will der Reichsfinanzhof in der Auslegung des § 10 Abs. 2a KörpStG. den Pflichtigen im großen ganzen davor schützen, daß dieser unter Hinweis auf die Handelsbilanz entgegen den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen bei Gewinnausschüttungen einer Doppelbesteuerung unterworfen wird, so zeigt andererseits die Rechtsprechung seit einiger Zeit eine Entwicklung, welche dem Pflichtigen in der Aufstellung der Steuerbilanzen im allgemeinen durch die Forderung der Anpassung an die Handelsbilanz erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Diese Tendenz hat in den schon erwähnten Entscheidungen des I. Senats des Reichsfinanzhofs vom 12. November 1929²⁾ und vom 11. Februar 1930³⁾ einen prägnanten Ausdruck gefunden.

Gegenstand der ersteren Entscheidung war die Frage der Zulässigkeit von Abschreibungen auf Flaschenbierabfüllanlagen. Die betreffende A. G. hatte im Geschäftsjahr 1924/25 27 475,66 RM auf diese Anlage abgeschrieben. Das Finanzamt hat nur eine Abschreibung von 20 pCt. = 24 654,— RM steuerlich zugelassen und die Differenz von

¹⁾ Der erste Teil dieses Aufsatzes ist in der vorhergehenden Nummer veröffentlicht.

²⁾ Vgl. Reichssteuerblatt 1929 S. 660.

³⁾ Vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 153.

2821,66 RM dem Bilanzgewinn hinzugerechnet. Die A. G. wandte ein, sie hätte eigentlich wegen Veraltung der Anlage in dem betreffenden Jahre noch eine höhere Absetzung zu beanspruchen, da der gemeine Wert am Ende des Steuerjahres um 42 430,— RM gesunken sei. Der Reichsfinanzhof führt demgegenüber aus, der Pflichtige hätte tatsächlich in seiner Handelsbilanz die normale Abschreibung vorgenommen, diese sei aber bei vermutlich fünfjähriger Lebensdauer mit 20 pCt. angemessen gewesen. Allerdings hätte der Pflichtige auch in der Steuerbilanz auf den gemeinen Wert am Ende des Jahres übergehen können; dies habe er aber in der Handelsbilanz nicht getan, also könne er sich auch steuerbilanzmäßig darauf nicht berufen⁴⁾. In Verfolg dieser Auffassung führt der Reichsfinanzhof aus:

Der Pflichtige darf nicht eine von der Handelsbilanz völlig abweichende Steuerbilanz aufstellen, sofern er sich nur an die Vorschriften der §§ 19, 20 EStG. über die Bewertung usw. hielte. Vielmehr muß die tatsächlich aufgestellte Handelsbilanz soweit die Grundlage der Steuerbilanz bilden, als die Handelsbilanz nicht gegen steuerrechtliche Grundsätze verstößt.

Die zweite Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. Februar 1930 betraf Abschreibungen einer A. G. auf Beteiligungen und Hotelinventar. In beiden Fällen hatte die pflichtige A. G. steuerlich höhere Abschreibungen für angemessen erachtet als in der Handelsbilanz. Bezüglich des Hotelinventars insbesondere hatte das Finanzamt schließlich in Bausch und Bogen eine Absetzung von jährlich 15 pCt. zugewilligt. Der Reichsfinanzhof stellt sogar dieser vom Finanzamt bereits zugestanden Pauschalabschreibung gegenüber fest, die Beschwerdeführerin hätte keinen Anspruch auf Erhöhung des Absetzungsbetrages über die entsprechenden Ansätze in ihren Handelsbilanzen hinaus gehabt. Deswegen seien nur diese für die Zwecke der Besteuerung zugrunde zu legen gewesen.

Man könnte meinen, die Stellungnahme des Reichsfinanzhofs sei folgerichtig und innerlich begründet. Denn weshalb soll der Pflichtige für die Steuerbilanz einen anderen Standpunkt einzunehmen berechtigt sein, als er selbst in der Handelsbilanz zum Ausdruck bringt? Aber so einfach liegen die Verhältnisse in der Praxis keineswegs.

Wie schon oben auseinandergesetzt, hat die Steuerbilanz sich ihre selbständigen Grundsätze der Bewertung und Abschreibung geschaffen. Nicht nur sind die Werte der Steuereröffnungsbilanz per 1. Januar 1925 gemäß den steuerlichen Übergangsvorschriften der §§ 105 ff. EStG. nach gänzlich anderen Grundsätzen festgesetzt worden, als dies in der Handelsbilanz geschah, so insbesondere was das Anlagekapital (1/3 Abzug!) und die Einheitswerte der Grund-

stücke anlangt. Auch in den folgenden Jahren sind in weitem Umfange, wie die späteren Darlegungen noch näher ergeben werden, Abschreibungen steuerlich selbständig bemessen worden; ebenso unterlagen Abbuchungen und sonstige Absetzungen steuerlich einer oft gänzlich anderen Beurteilung als nach der Handelsbilanz. Und auch sonst erfolgten allenthalben durchgreifende steuerliche Veränderungen in den Bewertungen der einzelnen Objekte gegenüber der Handelsbilanz, z. B. gelegentlich von Fusionen, Rechtsgeschäften mit Tochtergesellschaften u. dgl. mehr. So kamen und kommen die umfangreichen Buch- und Betriebsprüfungen auf Schritt und Tritt zu so starken Abweichungen von der Handelsbilanz, daß man hier vielfach gänzlich neuen Bewertungen und Aufteilungen von Gesamtbewertungen auf die Einzelobjekte gegenübersteht.

Unter diesen Umständen ist es eine in der Praxis nicht seltene Erscheinung, daß die Steuerbilanz in weitesten Teilen von der Handelsbilanz abweicht und die einzelnen Steuerwerte fast alle mehr oder weniger, manchmal um Millionenbeträge, gegenüber der Handelsbilanz differieren.

Praktisch kann heute bei dieser Sachlage der Pflichtige die Technik und die Einzelheiten der „Steuerbilanz“ überhaupt nicht mehr übersehen; ja vielfach versteht er den Inhalt der umfangreichen Buch- und Betriebsprüfungsberichte und ihre weiteren steuerlichen Konsequenzen gar nicht mehr. So ist nicht zuletzt durch die Buch- und Betriebsprüfungen die steuerliche Gewinnermittlung wieder zu einer Spezial- und Geheimwissenschaft geworden, der der Laie verständnislos gegenübersteht. Die Folge ist für die Praxis, daß man sich im großen ganzen bei Aufstellung der Handelsbilanz um die Steuerbilanz und die steuerlichen Auswirkungen im wesentlichen nicht mehr kümmert und auch gar nicht mehr kümmern kann, weil sich die Steuer ihrerseits von der Handelsbilanz praktisch losgelöst hat und ihren eigenen Gesetzen folgt.

Wenn nun der I. Senat des Reichsfinanzhofs dem Pflichtigen allgemein den Satz entgegenzustellen scheint, daß zwar die Steuerbilanz ihren eigenen Gesetzen unterliegt, daß aber, um diese steuerlichen Grundsätze im einzelnen zur Durchführung zu bringen, der Nachweis erforderlich sei, daß auch in der Handelsbilanz entsprechend verfahren sei, so stellt er damit den Kaufmann vielfach vor eine praktisch unmögliche Aufgabe. Für diesen stellt sich die Sachlage alsdann so dar, daß zwar positiv die Steuer die Schätzungs- und Abschreibungsgrundsätze der Handelsbilanz mehr oder weniger ignoriert, daß sie aber gleichzeitig negativ in den Fällen, in denen dies zum Nachteil des Pflichtigen gereichen kann, auf die Handelsbilanz zurückgreifen will, die nach gänzlich anderen Grundsätzen aufgemacht ist, als dies dem Steuerrecht entspricht. Diese Unsicherheit der ganzen Lage wird noch dadurch verstärkt, daß der Reichsfinanzhof mehrfach ausgesprochen hat, das Hemmnis der Handelsbilanz in dem dargelegten Sinne könne nur durch rückwirkende Änderung der Handelsbilanz selbst beseitigt werden, wobei der für physische Personen zuständige VI. Senat des Reichsfinanzhofs eine solche

⁴⁾ Ob nicht in dem betreffenden Falle die um 2821,66 RM als zu hoch beanstandete Abschreibung wenigstens in soweit als ein Herabgehen auf den gemeinen Wert, d. h. also auf einen Zwischenwert hätte angesehen werden können, wird nicht untersucht. Vielmehr wird formal lediglich auf die Alternative: Normale Abschreibung oder Heruntergehen auf den gemeinen Wert abgestellt.

Bilanzberichtigung ohne weiteres aus der entsprechenden Stellungnahme des Pflichtigen gegenüber dem Finanzamt unterstellt⁵⁾, während für juristische Personen formelle Generalversammlungsbeschlüsse auf rückwirkende Aenderung der Handelsbilanzen für erforderlich erachtet werden. Unter diesen Umständen mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen nicht nur die Einzelkaufleute und offenen Handelsgesellschaften rückwirkend aus steuerlichen Gründen ihre Handelsbilanzen ändern, sondern auch Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Generalversammlungsbeschlüsse für zurückliegende Jahre in bereits genehmigte Bilanzen eingreifen, um nicht steuerliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen⁶⁾.

Zuzugeben ist, daß man in der Praxis — allerdings teilweise beunruhigt durch die Stellungnahme einzelner Finanzämter — den eingangs wiedergegebenen Entscheidungen eine zu weitgehende Bedeutung beimißt.

Dies sei an einigen praktischen Beispielen klargestellt:

1. Per 1. Januar 1925 ist ein Verwaltungsgebäude für die Körperschaftssteueranfangsbilanz mit M 1 Million (dem Einheitswert) bewertet worden; in der Handelsbilanz steht das Haus nur mit M 500 000,— zu Buch, da man das Gebäude nicht mit dem Realisationswert einsetzen wollte. Die Steuerbehörde erkennt Abschreibungen auf das Haus von jährlich 2 pCt. an, d. h. also jährlich M 20 000,—. Die steuerpflichtige A. G. schreibt in ihrer Handelsbilanz entsprechend einer von ihr angenommenen Lebensdauer von $33\frac{1}{3}$ Jahren 3 pCt. auf M 500 000,—, d. h. M 15 000,— jährlich ab. Kann der steuerpflichtigen A. G. von der Steuerbehörde nach der neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs entgegengehalten werden, daß sie zwar an sich berechtigt sei, nach steuerlichen Grundsätzen M 20 000,— jährlich abzuschreiben, daß sie aber diese Absetzungen, weil in der Handelsbilanz nur jährlich M 15 000,— abgeschrieben worden sind, auch steuerlich auf diesen Betrag zu reduzieren habe?
2. Für das Jahr 1927 aktiviert die Buch- und Betriebsprüfung einen Betrag von M 100 000,—, weil nach ihrer Ansicht die pflichtige Bergwerks-A. G. Förderwagen zu diesem Werte steuerlich zu unrecht über Betrieb abgebucht

⁵⁾ Vgl. hierzu **Strutz** Kommentar zum EStG, Ergänzungsband 1930. Nachträge zu § 13 Nr. 5 S. 113 ff. und die späteren Darlegungen zu IV.

⁶⁾ Außerordentlich einseitig werden diese Verhältnisse von **Wirckau**, Bank-Archiv 1930 S. 181, betrachtet, wenn dieser ausführt,

daß es dem bilanzierenden Kaufmann schon auf Grund der seit Jahren vom Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über steuerliche „Bilanzberichtigung“ möglich sei, für seine Gläubiger, insbesondere die Banken, und für das große Publikum in seiner Handelsbilanz einen schönen Gewinn, für das Finanzamt aber in seiner Steuerbilanz einen weniger schönen Erfolg oder gar einen Verlust auszuweisen. **Wirckau** vergißt, daß die Idee der rückwirkenden „Bilanzänderung“ und „Bilanzberichtigung“ ja nicht von dem Pflichtigen ausgegangen ist, sondern nur eine Art Notwehr in Fällen darstellt, in denen der Kaufmann durch seine Handelsbilanz, ohne dies zu wissen, in steuerliche Schwierigkeiten geraten ist.

hat. Die Buch- und Betriebsprüfung erkennt an, daß der Betrag von M 100 000,— zwar zu aktivieren, aber unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Förderwagen in 10 Jahren zu amortisieren ist. Kann die pflichtige A. G. diese Amortisation vornehmen, obwohl in der Handelsbilanz auf die bereits im Anschaffungsjahr abgebuchten Posten entsprechende Abschreibungen nicht gemacht werden können?

3. Im Jahre 1929 gibt die Aktiengesellschaft X einen Teil ihres Betriebes gegen Aktien der Aktiengesellschaft Y an diese heraus. Die Y-Aktien werden bei der X-A. G. steuerlich mit dem Werte zu Buch gebracht, der die Summe der an die Y-A. G. herausgegebenen Gesamtwerte ausmacht; der hiernach sich steuerlich ergebende Kurs, mit dem die Y-Aktien alsdann im Durchschnitt bei der X-A. G. eintreten, soll 120 pCt. betragen. In der Handelsbilanz der X-A. G. werden abweichend von der steuerlichen Beurteilung die Y-Aktien mit 100 pCt. zu Buch gebracht, weil der Handelsbilanzwert der herausgegebenen Objekte insgesamt geringer war als der steuerlich festgestellte Wert. Jetzt sinkt per Ende 1929 der Börsenkurs der Y-Aktien auf 80 pCt. In der Handelsbilanz werden demgemäß die Y-Aktien auch mit 80 pCt. eingesetzt. Kann nun in der Steuerbilanz die pflichtige A. G. einen steuerlichen Verlust von 40 pCt., oder nur, wie in der Handelsbilanz ausgewiesen, einen solchen von 20 pCt. einsetzen?

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn der Kurs per 31. Dezember 100 pCt. betrug? Kann die steuerpflichtige A. G., obwohl hier in der Handelsbilanz überhaupt keine Abschreibung vorgenommen worden ist, sich darauf berufen, daß der Börsenkurs der Y-Aktien nur 100 pCt. beträgt, also steuerlich ein Verlust von 20 pCt. in Ansatz zu bringen ist?

4. Im Jahre 1929 macht der Pflichtige, weil sich nach seiner Ansicht die finanziellen Verhältnisse seiner Kunden in diesem Jahr außergewöhnlich verschlechtert haben, eine Sammelabschreibung auf Debitoren von 5 pCt. Die Steuerbehörde streicht diese, weil sie der Ansicht ist, daß die Verschlechterung in den finanziellen Verhältnissen der Kunden erst im Jahre 1930 eingetreten ist. Kann der Pflichtige die bereits 1929 vorgenommenen, ihm nicht anerkannte Abschreibung wenigstens 1930 steuerlich in Ansatz bringen, obwohl er die Abschreibung handelsbilanzmäßig nicht 1930, sondern schon 1929 vorgenommen hat?

Derartige Fälle lassen sich beliebig vermehren, so namentlich in bezug auf Warenbewertung, Materialbewertung, Abschreibungen auf einen Zwischenwert zwischen Anschaffungswert abzüglich Abschreibung und dem gemeinen Wert usw. Tatsache ist jedenfalls, daß da, wo die Steuerbehörde bisher nach ihren eigenen steuerlichen Grundsätzen ohne Rücksicht auf die Handelsbilanz vorzugehen pflegte, jetzt die Frage auftaucht, ob nicht in jedem einzelnen Falle einer Absetzung und Gewinnschmälerung überhaupt festgestellt werden muß, was in der Handelsbilanz geschehen ist. Da hiernach über die Rechtsfolge einer Divergenz zwischen Steuer- und Handels-

bilanz in diesem Sinne in der Praxis eine bedenkliche Unsicherheit Platz zu greifen droht, ist vorerst klarzustellen, ob die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs tatsächlich so weit gehen, daß stets die Handelsbilanz als Korrektiv der Ermittlung des steuerlichen Gewinns heranzuziehen ist.

Zutreffend weist bereits Kennerknecht⁷⁾ darauf hin, daß die erwähnten Urteile sich lediglich auf Bilanzansätze beziehen, die nur auf dem Wege der Schätzung ermittelt werden konnten, bei denen es sich also entweder um die Ermittlung des gemeinen Wertes, oder um die Ermittlung des vom Anschaffungspreis abzuziehenden, der Abnutzung gleichkommenden Betrages (der Absetzungen für Abnutzung) handele. Aber selbst bei dieser Einschränkung ist nicht zu verkennen, daß der Reichsfinanzhof gelegentlich der von ihm behandelten Fälle allgemeine Erwägungen anstellt, deren Auslegung, namentlich für die Praxis der unteren Finanzbehörden und der Buch- und Betriebsprüfungen, von großer Tragweite werden kann. Zu diesen Grundsätzen gehört vor allem der Ausspruch des I. Senats des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 11. Februar 1930:

Hat eine Gesellschaft eine rechtsgültige Handelsbilanz aufgestellt, und hält sie für ihre geschäftlichen Zwecke an dieser Bilanz fest, dann ist sie auch für Steuerzwecke an diese Bilanz gebunden, es sei denn, daß das Steuerrecht Abweichungen vorschreibt⁸⁾.

⁷⁾ „Zur Frage der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz“, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1930 S. 481 ff. Vgl. hierzu auch Kennerknecht: „Berichtigung und Aenderung der Steuerbilanz“ in der Beilage zu Nr. 4 der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 25. Februar 1930.

⁸⁾ An sich scheint dieser Grundsatz nichts Neues gegenüber der Rechtsprechung zum alten Preußischen Einkommensteuergesetz zu bedeuten. So sagt insbesondere die Entscheidung XV OVGSt. S. 319:

Das Ergebnis der einzelnen Geschäftsjahre muß an der Hand der Bilanzen ermittelt werden, zu deren Aufstellung die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist. Es ist nicht angängig, daß die Gesellschaft solche Bilanzen aufmacht, sie aber zum Zwecke der Feststellung ihres steuerpflichtigen Einkommens nicht gelten lassen will. Vgl. hierzu auch Fuisting-Strutz: Kommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetz 1915 zu § 16 Anm. 4 und OVGSt. XIV S. 353, IV S. 222, VIII S. 200/201, XI S. 262.

Aber die Verhältnisse haben sich gegenüber der Praxis nach dem alten Preußischen Einkommensteuergesetz grundlegend nach folgender Richtung geändert: Einmal galt damals uneingeschränkt das Prinzip des dreijährigen Durchschnitts, das gerade für Fälle, wie die vorliegenden, wo es sich vielfach um Verschiebungen von steuerlichen Gewinnerhöhungen oder Gewinnminderungen von einem Jahr in das andere handelte, ausgleichend wirkte und die praktische Bedeutung des betreffenden Falles abschwächte. Ferner ist das Verhältnis der Steuerbehörden zur kaufmännischen Bilanz überhaupt ein grundlegend anderes geworden, weil, wie dargelegt, die Steuerbehörden sich immer mehr von den Bilanzgrundsätzen lösen und zu selbständigen Ermittlungen, Schätzungen und Bewertungen übergegangen sind. Im Zusammenhang hiermit spielt endlich eine wesentliche Rolle, daß mit dem 1. Januar 1925 eine steuerlich gänzlich neue Wertrechnung eingeführt worden ist, die sich von der Goldmarkeröffnungsbilanz bewußtmaßen löste. Es haben sich also die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Grundsätzen der steuerlichen Gewinnermittlung im Frieden außerordentlich verändert und daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Aufrollung des ganzen Fragenkomplexes.

Fragt man sich nun, wie weit die Tragweite dieses allgemeinen Grundsatzes geht, so enthält dieser, wie man sieht, in sich bereits eine gewichtige Einschränkung, die der Reichsfinanzhof mit den Worten:

es sei denn, daß das Steuerrecht Abweichungen vorschreibt,

zum Ausdruck bringt. Diese an sich selbstverständliche Einschränkung kann den ganzen Umständen nach nicht nur besagen, daß die Bindungen an die Handelsbilanz zwingenden Vorschriften des Steuerrechts zum Nachteile des Pflichtigen weichen müssen. Vielmehr ist hiermit zugleich der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß dann, wenn das Steuerrecht an sich seinen eigenen Gesetzen folgt, es hierbei nicht auf halbem Wege stehen bleiben kann, sondern diese Gesetze von sich aus — unabhängig von der Handelsbilanz — steuerlich bis zu Ende führen muß.

Dies bedeutet, daß, wenn in dem Beispiel 1) schon der Ausgangspunkt der Bewertung für das Steuerrecht ein anderer ist, dann das Steuerrecht in seiner Eigengesetzlichkeit auch diesen Weg bis zu Ende gehen muß. Schreibt das Steuergesetz vor, daß ein Gegenstand höher zu bewerten ist, als dies in der Handelsbilanz geschieht, so ergibt sich als unausweichliche weitere Konsequenz, daß das Steuerrecht als solches auch Abschreibungen auf diesen erhöhten Wert in den von ihm für angemessen erachteten Grenzen zulassen muß, gleichviel, welche Abschreibungen in der Handelsbilanz vorgenommen werden. Dies folgt auch schon aus dem Kontinuitätsgrundsatz des § 20 EStG. und dem vom Reichsfinanzhof anerkannten Prinzip, daß nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch das Finanzamt an das gebunden sind, was sie in der vorjährigen Veranlagung als richtig verfochten haben⁹⁾.

Ebenso ist in dem Beispiel 2) die unausweichliche Konsequenz der Eigengesetzlichkeit der Steuervorschriften, daß, wenn steuerlich entgegen der Handelsbilanz eine Aktivierung von Förderwagen im Betrage von M 100 000,— vorgenommen wird, auf diesen aktivierten Betrag ohne Rücksicht auf die Handelsbilanz die entsprechenden normalen Abschreibungen vorgenommen werden können, weil steuerlich derartige Abschreibungen ausdrücklich zugelassen sind.

Fast noch klarer liegt der Fall in dem Beispiel 3). Hier liegt überhaupt kein Widerspruch zwischen der Stellungnahme des Pflichtigen für seine Handelsbilanz und für seine Steuerbilanz vor. In beiden Fällen steht der Pflichtige auf dem Standpunkt, daß der Kurs von 80 pCt. der richtige ist und setzt demgemäß diesen Kurs in die Handelsbilanz und in die Steuerbilanz ein. Daß hier die Auswirkung dieses Standpunktes handelsbilanzmäßig und steuerlich eine andere ist, ist nur die selbstverständliche Folge davon, daß die Steuergesetzgebung bei Feststellung der Ausgangswerte ihren eigenen Gesetzen folgte.

Auch in der Alternative des Beispiels 3), in welcher der Kurs mit 100 pCt. angenommen wurde,

⁹⁾ Vgl. Reichsfinanzhof, VI A 1622/29, vom 23. 10. 1929 und Erg.-Bd. zu Strutz, Einkommensteuergesetz S. 127/28.

so daß handelsbilanzmäßig überhaupt keine Abschreibung erfolgt, liegt der Fall nicht anders. Denn die steuerlich von dem Pflichtigen eingenommene Haltung deckt sich mit seiner Stellung nach der Handelsbilanz. Die verschiedene Auswirkung in Handelsbilanz und Steuerbilanz ergibt sich unmittelbar aus den steuerlichen Vorschriften.

Von anderen Gesichtspunkten aus ist der Tatbestand in Beispiel 4) zu beurteilen. Wenn die Steuerbehörde der Ansicht ist, daß eine gewinnschmälernde Maßnahme, z. B. eine außerordentliche Absetzung, nicht in dem Jahre 1929, sondern in einem späteren Jahre hätte erfolgen müssen, weil die Entwertung zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten ist, als der Steuerpflichtige annimmt, so kann sie in Konsequenz ihres Standpunktes nicht verlangen, daß die Durchführung dieser Abbuchung auch in diesem Jahre, d. h. nochmals handelsbilanzmäßig nachgewiesen wird. Es muß genügen, daß in der Handelsbilanz der Pflichtige grundsätzlich den gleichen Standpunkt einnimmt, wie ihn auch die Steuerbehörde billigt, nämlich, daß überhaupt die Abbuchung entsprechend der Entwertung handelsbilanzmäßig durchgeführt wird. Ein Gleiches wird zu gelten haben, wenn die Handelsbilanz die Abbuchung erst 1930 ausweist, während die Steuerbehörde die Entwertung schon 1929 als eingetreten ansieht.

Im übrigen ist aber der Grundsatz der Rechtsprechung zu beachten, daß der Pflichtige die Abschreibungen eines Jahres nicht willkürlich in andere Jahre verschieben darf¹⁰⁾. Aber hier greift eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. Januar 1930¹¹⁾ ein, in welcher der VI. Senat für die Frage, in welchem Jahre eine Abschreibung auf den gemeinen Wert vorgenommen werden muß, dem kaufmännischen Ermessen gegenüber der steuerlichen Beurteilung den Vorrang gibt und u. a. die Steuerbehörde nicht für berechtigt erachtet, „an die Stelle einer optimistischen Anschauung, die auch ein vorsichtiger Kaufmann bei seiner Bilanzierung walten lassen darf, auf Grund nachträglicher Sachverständigen-Gutachten auch für zurückliegende Jahre eine pessimistische Bewertungsänderung zu verlangen“. Man wird diesem Urteil allgemein entnehmen können, daß in Zweifelsfällen darüber, ob eine außerordentliche Absetzung oder Abbuchung in dem einen oder in dem anderen Jahre eingetreten ist, grundsätzlich der in der Handelsbilanz zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Vorrang vor abweichenden Meinungen der Steuerbehörde zu geben ist¹²⁾.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu die Rechtsprechung über die Nachholung von Abschreibungen, z. B. Urteil des I. Senats vom 13. 3. 1928, StW. 1928 Bd. II Sp. 368 Nr. 212.

¹¹⁾ Vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 200.

¹²⁾ Der Reichsfinanzhof führt allerdings weiterhin in seiner Entscheidung (vgl. Anm. 11) aus:

Anders wäre die Sache nur dann, wenn sie (die steuerpflichtige Beschwerdeführerin) etwa am 31. Dezember 1926 schon erkannte, oder bei der einem vorsichtigen Kaufmann obliegenden Bewertungspflicht ohne weiteres erkennen mußte, daß die Farben aus der Mode waren und daher zweifellos nicht mehr verwendet werden konnten, oder wenn ihr die Unverwendbarkeit etwa infolge von Mängelrügen der Kunden oder Meldungen der bei ihr beschäftigten Färber bekannt geworden war.

Der VI. Senat macht also eine Ausnahme für den Fall, daß der Pflichtige bewußtermaßen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abweicht, die eine Bilanzierung im Sinne einer außerordentlichen Abschreibung notwendig gemacht

Nach alledem ist zu der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs einengend folgendes festzustellen:

Die Judikatur geht keineswegs davon aus, daß jede Entwertung, Abbuchung oder sonstige steuerliche Maßnahme, die eine steuerliche Gewinnschmälerung nach sich zieht, in der Handelsbilanz nachgewiesen werden muß. Sie hat diesen Grundsatz nur für Schätzungen, insbesondere für die Alternative aufgestellt, daß der Pflichtige die Wahl zwischen einer normalen Absetzung wegen Abnutzung und dem Herabgehen auf den gemeinen Wert hat. Aber auch in diesem Falle können die Gedankengänge des Reichsfinanzhofs nur insoweit in Betracht kommen, als der Ausgangspunkt der steuerlichen Betrachtung der gleiche ist wie derjenige der Handelsbilanz, und nicht von vornherein bei der Bewertung des Gegenstandes die Steuerbehörde ihren eigenen Gesetzen gefolgt ist; solche Eigengesetze müssen konsequent in den späteren Bilanzen unabhängig von der Handelsbilanz bis zum Ende ihrer Auswirkungen steuerlich durchgeführt werden.

IV.

Aber auch die vorstehenden Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs im Grunde genommen nur bezweckt, ein widerspruchsvolles Verhalten des Pflichtigen in der Handelsbilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits zu verhüten, und daß ein solcher Widerspruch nur bei an sich vergleichbaren Tatbeständen in Betracht kommt, sind noch keineswegs ausreichend, um Schwierigkeiten und Kollisionen in der Praxis zu verhüten.

Der Gesichtspunkt der vergleichbaren Tatbestände bedarf noch einer weiteren Untersuchung. Wie schon dargelegt, klaffen Handelsbilanz und Steuerbilanz überwiegend auseinander. Das Gesamtbild beider Bilanzen ist vielfach ein grundsätzlich anderes. Von diesem Gesamtbild aber und im besonderen der handelsbilanzmäßigen Feststellung des Rohgewinns hängt die Feststellung des Reingewinns und damit unmittelbar zusammenhängende Dispositionen in der Handelsbilanz betreffend Abschreibungen, Rückstellungen u. dergl., ja die ganze endgültige Gestaltung der Bilanz entscheidend ab. Diejenigen Dispositionen, die mit Rücksicht auf ein gegebenes Handelsbilanzbild im einzelnen getroffen werden, sind als ganzes genommen mit einem steuerlichen Bilanzbild, das von einer gänzlich anderen Grundauffassung ausgeht, überhaupt nicht vergleichbar. Es ist daher grundsätzlich keineswegs mehr richtig, daß, wenn in der Handelsbilanz andere Bewertungen, Abschreibungen etc. vorgenommen sind, als in der Steuerbilanz, es von vornherein als ein widerspruchsvolles Verhalten zu kennzeichnen ist, wenn der Steuerpflichtige für die Steuerbilanz einen anderen Standpunkt einnimmt als für die Handels-

hätten. Auch diese Ausnahme kann immerhin zu Zweifeln Anlaß geben. Aber sie kommt nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs nur in Frage, wenn erwiesenermaßen nach kaufmännischer Anschauung der Pflichtige die ihm nach dem Handelsgesetzbuch obliegenden ordnungsmäßigen Buchführungspflichten verletzt hat.

bilanz. Dies wird noch klarer, wenn man erwägt, daß ja auch innerhalb gegebener Abschreibungsmöglichkeiten eine abweichende Auffassung über die Zulässigkeit der einen oder anderen Abschreibung auf den oder jenen Gegenstand obwalten kann. Steuerlich wird vielleicht für Maschinen im allgemeinen ein durchschnittlicher Abschreibungssatz von 10 pCt., der in der Handelsbilanz angewandt worden ist, für zu hoch erachtet. Nichtsdestoweniger läßt sich die Steuer davon überzeugen, daß für besondere Maschinen eine Abschreibung von 12 oder 15 pCt. vertreten werden kann. Soll nun der Steuerpflichtige mit Rücksicht darauf, daß er allgemein auf alle Maschinen nur einen Satz von 10 pCt. abgeschrieben hat, darunter leiden, daß ihm die Steuer zwar für Spezialmaschinen 12 oder 15 pCt. Abschreibung anerkennen würde, ihm aber diese Anerkennung verweigert, weil er in der Handelsbilanz eine allgemeine Abschreibung von 10 pCt. auf alle Maschinen durchgeführt hat?

Diese Erwägungen führen dazu, daß man die in den vorherigen Erörterungen erwähnten Beispiele, die schon angesichts offensichtlicher Verschiedenheit der Einzeltatbestände der Vergleichbarkeit ermangeln, erweitern und die Frage des Verhältnisses zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz noch viel grundsätzlicher aufwerfen muß.

Im Grunde genommen ist das Problem des Verhältnisses von Handelsbilanz und Steuerbilanz nichts anderes als eine Ausstrahlung des Problems der Konkurrenz von Steuervorschriften und handelsrechtlichen Bilanzvorschriften. Damit münden die Untersuchungen in die weitschichtigen Erörterungen über die auch für die Körperschaftssteuer maßgeblichen Vorschriften des § 13 EStG., der einerseits bei buchführenden Gewerbetreibenden den Gewinn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln will, andererseits aber die „Beachtung“ der speziellen steuerlichen Bewertungs- und sonstigen Vorschriften fordert¹³⁾. Wenn auch diese Erörterungen, soweit sie den Steuerpflichtigen auch zu seinem steuerlichen Nachteile an der Handelsbilanz festhalten wollen, in der Hauptsache von dem bekannten Wahlrecht des § 19 EStG. zwischen Anschaffungspreis abzüglich Abschreibungen und Herabgehen auf den gemeinen Wert ausgehen, so kommt ihnen doch auch eine ganz allgemeine Bedeutung zu, vor allem für die zahlreichen Fälle, in denen im einzelnen Differenzen über die Art und Höhe von Absetzungen obwalten.

Mirre, der das ganze Problem des Verhältnisses von handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften im Sinne des § 13 vor einigen Jahren neu aufgeworfen hat¹⁴⁾, behandelt insbesondere den Fall, daß das Handelsrecht eine bestimmte Methode vorschreibt, das Einkommensteuerrecht aber die eine oder die andere Methode freistellt. Dann ist, wie er sagt, dieses Wahlrecht für den Buchkaufmann

gleichwohl ausgeschlossen; er muß (auch steuerlich) die handelsrechtlich allein zulässige Methode anwenden. Ihm schließt sich Strutz mit folgenden Ausführungen an¹⁵⁾:

Ich fasse den Sinn des § 13 dahin auf, daß grundsätzlich die Handelsbilanz maßgebend sein und von ihr abgewichen werden soll nur, soweit die in § 13 EStG. angezogenen Vorschriften des EStG. hierzu zwingen. Wenn also das Steuerrecht mehrere Möglichkeiten eröffnet, das Handelsrecht nur eine, so hat es lediglich bei dieser zu bewenden.

Demgegenüber führt der jetzige Vorsitzende des I. Senats, Evers, aus¹⁶⁾:

Geht das enger gefaßte Steuerrecht dem Handelsrecht in einer Bewertungsfrage vor, so ist auf der anderen Seite nicht einzusehen, warum der Vorrang der steuerlich zugelassenen Bewertungsmethode, da wo sie weiter gefaßt ist als die handelsrechtliche und daher steuerliche Vorteile für den Steuerpflichtigen ergibt, unzulässig sein soll.

Der Rahmen der vorstehenden Untersuchungen erlaubt es nicht, auf diese Zusammenhänge ausführlicher einzugehen. Der sich zwanglos aus dem Wortlaut und auch aus der Entstehungsgeschichte des § 13 ergebende Sinn des Verhältnisses zwischen Handelsrecht und Steuerrecht dürfte jedenfalls der sein, daß grundsätzlich dasjenige, was handelsrechtlich zulässig ist, auch steuerlich beachtet werden soll, daß aber das Interesse des Steuerfiskus, das durch besondere Spezial-Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze und dergl. in den Steuergesetzen zum Ausdruck kommt, hierunter nicht leiden darf.

Es wird also die an sich bestehende Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze durch eine fiskalische besondere Betrachtungsweise, die in den Vorschriften der Steuergesetze zum Ausdruck kommt, abgewandelt.

Damit ist aber noch nichts unmittelbar über die hier interessierende Frage gesagt, ob, wenn das Handelsrecht mehrere Möglichkeiten der Bewertung und Absetzung wie der Beurteilung überhaupt zuläßt (und dies pflegt in weitem Umfange der Fall zu sein, insbesondere was die Höhe von Abschreibungen anlangt), und in der Handelsbilanz eine dieser Möglichkeiten gewählt ist, der Pflichtige auch steuerlich hieran unbedingt gebunden erscheint¹⁷⁾.

¹³⁾ Vgl. Strutz zu § 13 Anm. 14 S. 730.

¹⁴⁾ Vgl. Evers zu § 13 Körperschaftsteuergesetz S. 582.

¹⁵⁾ Vgl. im einzelnen hierzu Becker, Steuer und Wirtschaft IV Spalte 1824; Evers, Steuer und Wirtschaft V Spalte 1733 ff.; Mirre, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz S. 51; Strutz zu § 13 Einkommensteuergesetz Anm. 12 S. 724; Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz § 13 (Anm. 15 zu § 13 EStG.) S. 577.

¹⁶⁾ Vgl. Becker, Steuer und Wirtschaft IV Spalte 1824; Mirre, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz S. 51.

¹⁷⁾ So formuliert im Ergebnis auch Becker in seinen grundlegenden Ausführungen über das Verhältnis der Steuerbilanz zur Handelsbilanz, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 21 ff.: „Zur Frage, ob die vom Kaufmann für die Besteuerung des Einkommens eingereichte Bilanz berichtigt oder geändert werden kann.“ Becker wirft die Frage auf, wie weit die Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz zu gehen hat. In grundsätzlichen Betrachtungen legt Becker klar, daß, wenn man selbst die Bindung an die Handelsbilanz nicht anerkennen wolle, es immer noch den Mittelweg gäbe, daß jedenfalls die Bindung des Pflichtigen an die handelsgesetzlichen Vorschriften zu fordern sei. Hierbei sieht er den Kern dieser Auffassung darin, daß dann der Kaufmann innerhalb der durch Handelsrecht und Steuerrecht gelassenen Schranke be-

Diese im vorliegenden Zusammenhange entscheidende Frage ist m. E. nur zu lösen, wenn man dasjenige, was der Steuerbehörde recht ist, auch für den Steuerpflichtigen billig sein läßt. Die Grundauffassung, mit welcher die Steuerbehörde der Handelsbilanz gegenübertritt, ist nun aber nicht die, daß sie generell den Satz anerkennt:

Soweit nicht zwingende steuerliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Steuerbehörde an die Bewertungen und Schätzungen der Handelsbilanz gebunden.

Vielmehr ist der Grundsatz der Rechtsprechung¹⁸⁾ in dieser Hinsicht nur:

Die Bilanzen einer Gesellschaft haben die Vermutung der Richtigkeit für sich: wenn die Steuerbehörde von ihnen abweichen will, muß sie ihre Unrichtigkeit nachweisen.

Auf den Pflichtigen und seine eigene Bindung an Schätzungen und Bewertungen übertragen, bedeutet dies:

Auch gegen den Pflichtigen haben Schätzungen und Bewertungen der Handelsbilanz die Vermutung der Richtigkeit für sich. Will der Steuerpflichtige hiervon abweichen, so muß er für Steuerzwecke den Nachweis der Unrichtigkeit führen.

Würde man dieses Grundverhältnis der Bindung an tatsächliche Bewertungen und Schätzungen in der Handelsbilanz indiesem Sinne gleichmäßig auf Steuerbehörde und Pflichtigen anwenden, und sich von vornherein damit begnügen, eine Vermutung der Richtigkeit des handelsbilanzmäßigen Verhaltens des Pflichtigen aufzustellen, — und zwar zweischneidig, d. h. für und gegen den Pflichtigen und für und gegen die Steuerbehörde — so würde damit auch den fiskalischen Interessen genügt sein, und der Widerspruch zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz, ohne daß es formeller Bilanzänderungen bedürfte, auf das Gebiet der Würdigung des Einzelfalles verwiesen werden. Hierbei kann man ohne weiteres zugeben, daß der Pflichtige, schon seiner eigenen Glaubwürdigkeit wegen, sich nicht widerspruchsvoll verhalten darf, und daß ihm der Beweis, beispielsweise der Angemessenheit einer höheren Abschrei-

bung als er in der Handelsbilanz durchgeführt hat, steuerlich nicht zu leicht gemacht zu werden braucht. Jedenfalls würde die dargelegte Auffassung einerseits die Zweischneidigkeit der Bindung an die Handelsbilanz zum Ausdruck bringen, andererseits aber die Handhabung dort, wo formal Kollisions-schwierigkeiten zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz auftauchen, elastischer gestalten. Auch gesetzliche Bedenken ständen dieser Lösung nicht entgegen. Denn § 13 EStG. verweist zwar auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sagt aber nichts über eine stärkere Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz und ihre Schätzungen, als dies auf seiten der Steuerbehörde der Fall ist¹⁹⁾ 20).

2. Aber die Rechtsprechung ist in den letzten Jahren, wie vorher schon dargelegt, andere Wege gegangen und liest aus § 13 EStG. die grundsätzliche Bindung des Steuerpflichtigen an die Handelsbilanz heraus. Aus dieser Bindung ergeben sich alsdann Zwangslagen, in die der Pflichtige durch seine Handelsbilanz, wie er oft erst viel später sieht, steuerlich kommt, und daraus wiederum folgt das Bestreben zur nachträglichen Aenderung der Handelsbilanz.

Man sieht aus diesen Gedankengängen, daß das in den letzten Jahren viel erörterte Problem der Abänderung der Handelsbilanz im Steuerinteresse überhaupt nur im Zusammenhang mit der steuerlichen Bindung des Pflichtigen an die Handelsbilanz auftauchen konnte. Die Nachteile, die sich für den Pflichtigen aus einer vom steuerlichen Standpunkt unbedachten oder unzweckmäßig aufgemachten Handelsbilanz ergeben, sollen nachträglich durch Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlichen Grundsätze geheilt werden können. Wäre es auch zweckentsprechender, das Grundverhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz in dem vorher dargelegten Sinne zu revidieren und so festzustellen, daß sich hieraus von vornherein keine Unbilligkeiten für den Pflichtigen ergeben, so ist immerhin die Heilung von steuerlich unzweckmäßig aufgestellten Handelsbilanzen besser als das Bestehenlassen der Ungerechtigkeit.

Hierbei ergibt sich nun aber, daß der VI. Senat des Reichsfinanzhofs die einfache Lösung gefunden hat, daß er bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die nachträgliche formlose Aenderung der Handelsbilanz zur Anpassung an die Steuerbilanz zuläßt und bei einem entsprechenden Verlangen vor der Steuer-

liebig für das Handelsrecht so, für das Steuerrecht anders bilanzieren könne. Becker zögert noch, eine so weitgehende Konsequenz zu ziehen, ohne daß weitere gewichtige Gründe für diese Auffassung beigebracht würden. Hierbei läßt er sich vor allem wohl auch von der auch im Eingange dieses Aufsatzes in den Vordergrund gestellten Auffassung leiten, daß das Ziel nicht das Auseinanderreißen der beiden Bilanzen, sondern die möglichste Annäherung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz sein müsse. Aber da dieses Ziel nun einmal nur bis zu einem gewissen Grade erreichbar ist, solange die Steuergesetze ihre gegenwärtige Gestalt haben, bleibt nur übrig, das Maß der möglichsten Annäherung von Steuerbilanz an Handelsbilanz ohne zu große Schädigung beider Beteiligten, des Pflichtigen und des Steuerfiskus, festzustellen. Durch die nachstehenden Ausführungen im Text würde jedenfalls, ohne das Band zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz grundsätzlich zu zerreißen, ein wechselseitiger Ausgleich erreicht werden, der m. E. auch für den Steuerfiskus tragbar sein dürfte. Man darf sich auch durch einzelne Beispiele nicht schrecken lassen, in denen das Resultat einer freieren Stellung des Steuerpflichtigen in bezug auf die Steuerbilanz im ersten Augenblick nicht unbedenklich erscheint. Denn da ein scheinbarer steuerlicher Vorteil für den Pflichtigen in dem einen Jahre seine Bindung nach sich zieht, hieraus auch für die nächstfolgenden Jahre die Konsequenzen zu ziehen, gleichen sich die Ergebnisse sehr bald wieder aus.

¹⁸⁾ Vgl. statt anderer Reichsfinanzhof Bd. III S. 76.

¹⁹⁾ Ebenso Becker, Steuer und Wirtschaft 1929 S. 21.

²⁰⁾ Die oben entwickelte Grundauffassung würde auch mit einem Urteil des I. Senats im Einklang stehen, der in einer Entscheidung vom 25. Februar 1930 (vgl. Reichssteuerblatt 1930 S. 334) ausführt, daß er Absetzungen für außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung bei Gegenständen des Betriebsvermögens nur insoweit für zulässig erachtet, als der Betriebsinhaber der behaupteten außergewöhnlichen Abnutzung in seinem Betriebe erkennbar Rechnung trägt.

Gedacht ist hierbei an Fälle, in denen der Pflichtige die Wertlosigkeit einer Maschine für den Betrieb steuerlich behauptet, während er sie praktisch unverändert weiter benutzt. In derartigen widerspruchsvollen Situationen kann in der Tat die Handelsbilanz in gleicher Weise wie die kaufmännische Handhabung der Geschäfte einen Anhaltspunkt für die Würdigung des steuerlichen Vorgehens des Pflichtigen geben.

behörde bereits die ihm genügende Erklärung sieht, daß auch die Handelsbilanz geändert werde²¹⁾.

Dagegen macht der I. Senat für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Schwierigkeiten. Er verlangt die Durchführung der Aenderung der Handelsbilanz durch Generalversammlungsbeschluß, es sei denn, daß die Handelsbilanz im Sinne des HGB. nichtig ist²²⁾.

Hieraus ergibt sich für die Praxis eine mißliche Situation, die man vor allem auch deswegen als besonders unbillig empfindet, weil die dargelegten Schwierigkeiten bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften etc. durch einfache nachträgliche Bilanzberichtigung aus dem Wege geräumt werden können, dagegen bei juristischen Personen der umständliche Weg der Einberufung einer neuen Generalversammlung zwecks rückwirkender Aenderung der Bilanzen die einzige Möglichkeit ist, um steuerliche Nachteile des Unterschiedes zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu beseitigen.

Gelingt es der vorher entwickelten Grundauffassung — wonach die Bindung an die Handelsbilanz der Vermutung der Richtigkeit des handelsbilanzmäßigen Verhaltens zu weichen hätte — nicht, sich durchzusetzen, so wird die Aufstellung der Handelsbilanz für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung immer mehr von der Kunstfertigkeit besonderer Steuertechniker begleitet werden müssen, deren Aufgabe es sein wird, die durch den I. Senat herbeigeführten Schwierigkeiten schon bei der Aufstellung der Handelsbilanz selbst nach Möglichkeit abzumildern. Auch die — an sich unschöne — nachträgliche formale Aenderung der Handelsbilanz durch Generalversammlungsbeschluß wird bei größeren Objekten in Zukunft alsdann wohl oder übel in Kauf genommen werden müssen.

Eine gewisse Abschwächung der aus der Stellungnahme des I. Senats des Reichsfinanzhofs sich ergebenden Schwierigkeiten könnte schließlich die Beachtung des bereits in der bisherigen Praxis anerkannten Gesichtspunktes des Ausgleichs zwischen zu hohen und zu niedrigen Abschreibungen zur Folge haben²³⁾.

Ein Beispiel mag verdeutlichen, worum es sich hier handelt:

Eine A.-G. pflegt auf Grundstücke 2 pCt., auf Gebäude im allgemeinen 3 pCt., auf Ma-

schinen 10 pCt., auf besondere Apparate 12 pCt., auf Anschlußgleise 12 pCt. und auf Inventarzugänge 50 pCt. abzuschreiben. Die Steuerbehörde gruppiert demgegenüber anders. Sie erachtet für Grundstücke 0 pCt., für Wohngebäude 2 pCt., für Fabrikgebäude 5 pCt., für Maschinen im allgemeinen 8 pCt., für Werkzeugmaschinen 12 pCt., für besondere Apparate 15 pCt., für Anschlußgleise 15 pCt. und für Inventar 20 pCt. für angemessen.

Soll es hier dem Pflichtigen zum Nachteil reichen, daß er nicht — vorausahnend — in seiner Handelsbilanz genau die gleichen Abschreibungssätze angewandt hat, wie sie 2 bis 3 Jahre später die Buch- und Betriebsprüfung im Verhandlungswege zu konzedieren bereit ist? Soll demgemäß bei allen denjenigen Posten, bei denen der Pflichtige nach Ansicht der Steuerbehörde handelsbilanzmäßig zu viel abschrieb, eine Kürzung der Abschreibungssätze erfolgen, dagegen bei denjenigen Posten, bei denen er steuerlich mehr hätte abschreiben können, eine Bindung an die Handelsbilanz eintreten, welche künstlich den steuerlichen Gewinn heraufschraubt?

Schon nach dem EStG. vom 29. März 1920 führt Strutz in Uebereinstimmung mit der herrschenden Praxis aus²⁴⁾:

Wird die auf einen Gegenstand beanspruchte Abschreibung von der Steuerbehörde nicht anerkannt, so kann der Steuerpflichtige den Einwand erheben, er habe auf andere Gegenstände zu wenig abgeschrieben und beanspruche nun die Erhöhung dieser zu niedrigen Abschreibungen. Denn es kommt für die Einkommensteuer nur darauf an, wieviel dem Steuerpflichtigen nach Abzug aller nach § 13 zulässigen Abzüge an Einkommen verbleibt.

Im gleichen Sinne wird im Eildienst der Deutschen Steuerzeitung 1930 S. 202 darauf hingewiesen, daß die Bilanz für die Steuerveranlagung im ganzen betrachtet werden muß, und daher auch für den Vergleich der Handels- und Steuerbilanz nur entscheidend sein darf, wie die Bewertung der einzelnen Gegenstände des Betriebsvermögens zusammen gerechnet auf den Bilanzgewinn einwirkt^{25) 26)}.

²⁴⁾ Vgl. Strutz, Handausgabe zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, Verlag Liebmann, zu § 13 Anm. 27.

²⁵⁾ Mit Recht wird in dem genannten Artikel darauf hingewiesen, daß der Gesichtspunkt der Zulässigkeit der Sammelabschreibungen, die ja grundsätzlich in der Praxis zugelassen sind — vgl. Kennerknecht KörperStG. S. 271 — ebenfalls für die Zusammenrechnung der verschiedenen Abschreibungen spricht, da es äußerst unbillig wäre, wenn bei einer Erwerbsgesellschaft, welche eine Abschreibung in Form einer Sammelabschreibung vornimmt, der Nachweis der Durchführung bestimmter von der Steuerbehörde in der Handelsbilanz vermiffter Abschreibungen durch Hinweise auf diese Sammelabschreibung geführt werden könne, während eine Gesellschaft, die nach bestem Wissen lediglich spezialisierte Abschreibungen auf einzelne Objekte vornimmt, hierdurch steuerliche Nachteile erleiden kann.

Wenngleich die Erwägungen des genannten Aufsatzes sich nur auf 20proz. Vorwegabschreibungen auf Neuanschaffungen beziehen, sind sie auch allgemein für die vorstehenden Gedankengänge verwendbar.

²⁶⁾ Eine besonders zu entscheidende Zweifelsfrage wäre übrigens, ob die Zusammenrechnung der handelsrechtlichen und der steuerrechtlichen Abschreibungen auch die oben zu III behandelten Fälle miteinbegreift; soweit die steuerliche Ab-

²¹⁾ Vgl. hierzu im einzelnen Strutz, EStG. Erg.-Bd. Nachträge zu § 13 Anm. 5 S. 113 ff.; Lion, Deutsche Steuerzeitung 1928 Spalte 870, 984, und Kennerknecht a. a. O.

²²⁾ Vgl. im einzelnen Kennerknecht a. a. O. S. 482, der mit Recht darauf hinweist, daß die Verquickung der handelsrechtlichen Grenzziehung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit mit dem Steuerrecht die Sachlage für das Steuerrecht noch mehr kompliziert, und der insbesondere auch eine Abschwächung der Entscheidung des I. Senats vom 11. Februar 1930 nach der Richtung fordert, daß nicht nur bei Nichtigkeit, sondern schon bei nachgewiesener Verletzung von zwingenden Vorschriften des Handelsrechts eine Berichtigung der Bilanz nicht für erforderlich erachtet werden soll.

Auch Kennerknecht kommt hiermit schon den Beckerschen Gedankengängen (vgl. Anm. 17) und den Ausführungen des Textes näher.

²³⁾ Vgl. in diesem Sinne auch den mit „K“ gezeichneten Artikel des Eildienstes der Deutschen Steuerzeitung vom 28. März 1930 Nr. 13 S. 201; Zur Frage der Uebereinstimmung der Handelsbilanz und der Steuerbilanz von Erwerbsgesellschaften bei Abschreibungen auf Neuanschaffungen.

Wenn auch der vorstehende als Ausweg in Betracht zu ziehende Gesichtspunkt durchaus keine für alle Fälle befriedigende Lösung bietet — denn auch die Zusammenrechnung der Gesamtabschreibungen einer Handelsbilanz im Vergleich zur Steuerbilanz kann nur mehr oder weniger zufällige Ergebnisse zeitigen —, so würde es immerhin für die Praxis wenigstens eine gewisse Erleichterung bedeuten, wenn dieser Gesichtspunkt eine ausdrückliche Anerkennung durch den I. Senat des Reichsfinanzhofs erfahren würde.

Aber es bleibt als Ergebnis der gesamten vorstehenden Erörterungen bestehen, daß nur eine grundsätzliche Neuaufrollung des Verhältnisses zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz im Sinne des § 13 EStG. und eine Abschwächung der Bedeutung der beiderseitigen Bilanzen von einer Bindung zu einer Vermutung einen durchgreifenden Ausweg bietet, es sei denn, daß auch der I. Senat die erleichterte Methode der rückwirkenden Bilanzänderung für Steuerzwecke im Sinne der Rechtsprechung des VI. Senats übernimmt.

V.

Die vorstehenden Untersuchungen führten aus der Erörterung praktischer Schwierigkeiten, die durch die Rechtsprechung des I. Senats des Reichsfinanzhofs entstanden sind, auf das Grundverhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zurück. Immer wieder zeigt sich, daß dieses Grundverhältnis, das dem Wesen der Sache nach nie zu einer eindeutigen Klarheit gelangen dürfte, für die Praxis nicht anders weitergebildet werden kann, als im Wege eines sinnvollen Interessenausgleichs zwischen Steuerfiskus und Pflichtigen. Weder die Bindung des Pflichtigen an rein steuerliche Grundsätze ohne Rücksicht auf die kaufmännischen Gepflogenheiten, noch andererseits die ausschließliche Bindung der Steuer an die kaufmännische Uebung und Bilanz kann bei der einmal gegebenen gesetzlichen Lage der Dinge die Lösung bringen. Eine solche kann nur aus der Erkenntnis geboren werden, daß beide Bilanzen, Handelsbilanz und Steuerbilanz, zweckbestimmt sind — die eine durch die Bedürfnisse und Gepflogenheiten des Kaufmanns, die andere durch die fiskalische Tendenz der Steuer — und diese teils widerstrebenden, teils sich überschneidenden Richtungen nur vereinigt werden können, wenn an der Hand der Praxis die Zumutbarkeit der Ergebnisse in allen Konfliktfällen eine verständnisvolle Prüfung erfährt²⁷⁾.

schreibung nur Konsequenz eines steuerlichen, früher angewandten Eigengesetzes ist, dürfte die Einrechnung in den späteren Jahren zu unterbleiben haben.

²⁷⁾ Bei dieser Grundauffassung zeigt sich zugleich, daß nichts verfehlter erschiene, als die Steuerbilanz idealisierend als diejenige Bilanz zu bezeichnen, die im Verhältnis zur Handelsbilanz als die „wahre und gerechte“ Bilanz anzusehen ist. Nur von dieser Auffassung aus, die sowohl Becker wie auch Strutz — vgl. Strutz Kommentar zum EStG. Bd. 2 S. 1326 — wie auch der Reichsfinanzhof als dem Gesetz wie auch dem Sinn des Steuerrechts nicht entsprechend bezeichnen, konnte Lion (Steuer und Wirtschaft VII Spalte 1033 ff.) in seinen Schriften „Bilanzsteuerrecht“, „Wahre Bilanzen“, „Bilanzreform“ in Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen IX, S. 122 zu seiner Auffassung gelangen — die in der Praxis, soweit ich sehe, ziemlich einmütige Ablehnung erfahren hat —, daß nicht die Steuerbilanz sich der Handelsbilanz, sondern umgekehrt die Handelsbilanz sich der Steuerbilanz grundsätzlich anpassen müsse.

Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des VI. Senats ist die im zweiten Teil der vorstehenden Erörterungen dargelegte Rechtsprechung des I. Senats des Reichsfinanzhofs im Ergebnis noch nicht zu einer für die Praxis annehmbaren Lösung des Grundverhältnisses zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz gelangt. Mögen die vorstehenden Darlegungen und Lösungsversuche dazu beitragen, ein Ergebnis zu finden, welches die Praxis des Handels- und Steuerbilanzrechts vor Künsteleien und vor Härten bewahrt.

Die Wiener Investitionsanleihe von 1902, das österreichische Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, betreffend die Rückzahlung dieser Anleihe, und die Rechtslage für Gegenwart und Zukunft.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Sontag, Berlin.

I.

Die Stadt Wien hat im Jahre 1902 eine sogenannte Investitionsanleihe in Höhe von 285 Millionen Kronen herausgebracht, bestimmt zur Beschaffung der Mittel für die Verstadtlichung von Straßenbahnen, für den Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes, für den Bau einer zweiten Wasserleitung, für sonstige öffentliche Bauten und für andere Zwecke der Gemeinde. Die Schuldverschreibungen führen hinter dem Kronenbetrage den gleich hohen Betrag in deutscher Mark, Francs, engl. Pfunden, holl. Gulden und Gold-Dollars der Vereinigten Staaten auf. Kapital und Zinsen sind rückzahlbar bzw. zahlbar im österreichischen Inlande in Kronenwährung, im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a. M., Paris, Lyon, Amsterdam, Brüssel, Zürich, Basel, Genf, London und New York in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kronen = 85 Mark = 105 Francs = 4 Lstg. 3 sh. = 50,30 Fl. holl. = 20 Vereinigte Staaten-Münze Gold-Dollars.

Nach dem Währungsverfall erging ein österreichisches Bundesgesetz vom 27. Jänner 1922, welches die Stadt Wien ermächtigte, die Teilschuldverschreibungen der vorgenannten Anleihen aufzurufen und zum vollen auf den Schuldverschreibungen in Kronenwährung ausgedrückten Nennwert in österreichischen Kronen vorzeitig zurückzahlen, ferner, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain nicht entgegenstehen, die bereits verlost, aber noch nicht eingelösten Teilschuldverschreibungen sowie die bereits fälligen, aber noch nicht eingelösten Zinsscheine in österreichischen Kronen einzulösen. Bezüglich der binnen einer zu bestimmenden Frist nicht vorgelegten Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sollte sich die Gemeinde dadurch von jeder Verbindlichkeit befreien können, daß sie den entsprechenden Kronenbetrag hinterlegte. Die Verzinsung der aufgerufenen Teilschuldverschreibungen endete mit dem 30. Juni 1922.

Die ökonomische Seite dieses tiefen Eingriffs in das Recht der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen ist anderweit ausreichend behandelt worden (vgl. z. B. Mainz: „Die Krise des Anlagemarktes

in Oesterreich", Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 10 vom 15. 2. 1929). Hier soll der gesetzgeberische Eingriff von 1922 nur unter allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Dabei sollen alle dahingehenden Sentiments, daß es gerade der uns als ehemaliger Bundesgenosse und nach seinem Volkstum nahestehende Staat Oesterreich ist, der der Welt das Schauspiel einer solchen ad hoc Gesetzgebung gibt, beiseite bleiben. Das Wort Bismarcks, es sei nicht Aufgabe der deutschen Politik, Oesterreichs Schleppenträger zu sein, gilt sinngemäß auch für die folgende rechtswissenschaftliche Untersuchung.

Es handelt sich hier um eine Frage von präjudizieller Bedeutung; denn den Schritt, den Oesterreich mit seinem Gesetz vom Jänner 1922 tat, kann morgen jeder andere Staat, der in Währungsbedrängnis gerät, tun. Es taucht die Erinnerung an das polnische Valutagesetz vom 20. November 1919 auf, welches als einziges gesetzmäßiges Zahlungsmittel in den früheren preußischen Gebieten die polnische Mark erklärt, und die deutsche Mark als Zahlungsmittel abgeschafft hatte. Alle Verpflichtungen in deutscher Mark sollten in polnischer Mark in der gleichen Nominalsumme erfüllt werden. Da die polnische Mark wesentlich schlechter stand, als die deutsche, bedeutete dies eine schwere Schädigung der Gläubiger. Hier war aber der Druck vom Auslande so stark, daß sich die polnische Regierung zu einem Rückzuge genötigt sah. In einer Bekanntmachung vom 18. Februar 1920 sagte sie, das Valutagesetz sei „mißverstanden“ worden. Die in diesem Gesetz erwähnte Beseitigung der deutschen Mark durch die polnische Mark beziehe sich nur auf diejenigen Gebiete, welche durch den Versailler Vertrag Polen zugesprochen sind, die aber früher zu Deutschland gehörten. Im Verkehr mit dem Ausland würden die polnischen Behörden keinerlei Schwierigkeiten bereiten, welche den Handelsverhältnissen im Auslande nachteilig sein und den Kredit des polnischen Staates schädigen könnten.

Deutschland ist leider seit dem verlorenen Kriege Schuldnerstaat geworden. Die deutsche Schuldner-ehre steht bei Beurteilung des hier behandelten Problems mit auf dem Spiel. Wenn deutsche Gerichte das österreichische Gesetz von 1922 gut- hießen, würde der uns übelwollende Teil des Auslandes sagen, Deutschland habe sich mit einer solchen Rechtsprechung eine Hintertür geöffnet, durch die es notfalls sich selbst seinen seit 1924 eingegangenen Schuldverpflichtungen entziehen könnte. In der Ablehnung einer solchen Gesetzgebung liegt die Bedeutung und Tragweite des Reichsgerichtsurteils vom 14. November 1929 (RGZ. Bd. 126 S. 196)¹⁾.

II.

Prüft man die in der Anleihe von der Stadt Wien eingegangenen Verpflichtungen nach deren Texte, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine Anleihe mit alternativer Währungsklausel handelt. Die neben der österreichischen Währung genannten Währungen besonders kapitalstarker Länder sind nicht aufgeführt, um dem Gläubiger nur die Möglichkeit zu geben, Zahlung in der Währung seines Landes bei einer dort befindlichen Zahlstelle zu verlangen, während Wien ausschließ-

lich Erfüllungsort blieb, sondern die aufgeführten ausländischen Plätze sind als selbständige Erfüllungsorte genannt. Dafür spricht einmal die Fassung des Textes der Schuldverschreibungen, nach welchem die Zahlstellen im Auslande ohne jede Unterscheidung neben die Zahlstelle in Wien gestellt sind²⁾. Weiter spricht dafür aber vor allem das durchsichtige Motiv der Einführung dieser Zahlstellen.

Oesterreich hatte im Jahre 1902 bereits drei Staatsbankerotte hinter sich, 1811, 1848 und 1866. Dazu kam, daß nach dem Jahre 1876 (in welchem Jahre in Deutschland die Goldwährung als allgemeine Reichswährung eingeführt worden war) die österreichischen Eisenbahnen (mit Ausnahme der Südbahn und der Aussig-Teplitzer Bahn) ihre auf bunte Währungen gestellten Obligationen nicht mehr in den zugesagten Beträgen zahlten, sondern nur soviel, als ob die Zinszahlung und Einlösung ausschließlich in österreichischer Silberwährung versprochen wären, unter Berücksichtigung des für diese bestehenden Tageskurses. Hieraus entstanden die bekannten österreichischen Couponprozesse, die ein Jahrzehnt lang die finanziell interessierten Kreise beschäftigten (vgl. hierüber insbesondere B e k k e r : „Ueber die Couponprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen“, Weimar 1881).

Nach diesen Antecedenzen konnte die Stadt Wien nur hoffen, ausländischen Kredit zu erhalten, konnte es die Zulassung seiner Anleihe an den Hauptbörsen Europas und der Vereinigten Staaten nur erreichen, wenn es das Vertrauen des internationalen Kreditmarktes dadurch gewann, daß es sich zur Rückzahlung des Darlehns auch in den Währungen anderer Länder verpflichtete.

Wenn österreichischerseits dem entgegengehalten worden ist, die Kronenwährung sei im Jahre 1902 stabilisiert gewesen, Wien habe es deshalb nicht nötig gehabt, sich einer alternativen Währungsklausel zu unterwerfen, so ist dies vollkommen abwegig. Oesterreich hatte für seine Nationalbank die Pflicht der Einlösung der Noten suspendiert, und diese Befreiung bestand im Jahre 1902 noch fort. Die Investitionsanleihe sollte erst im Laufe von 90 Jahren zurückzahlbar sein. Welcher Bankier würde nach der Finanzgeschichte Oesterreichs aus dem vorausgegangenen Jahrhundert der österreichischen Krone auf so lange getraut haben?

Es mußte also für jedermann zweifelsfrei sein, daß die Schuldverschreibungen der Investitionsanleihe eine alternative Währungsklausel enthalten.

Damit drängt sich die Frage auf, konnte der österreichische Staat eine dergestalt international begründete Schuldverpflichtung durch österreichisches Gesetz auch mit Wirkung dem Auslande gegenüber dahin ändern, daß die Rückzahlung nicht mehr wahlweise in verschiedenen, darunter auch hochwertigen Valuten, sondern ausschließlich in der entwerteten österreichischen Valuta erfolgen sollte?

²⁾ Zutreffend schreibt auch Nußbaum, „Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes“, S. 71: „Die Entscheidung, ob alternative Währungsklausel, oder lediglich alternative Zahlungsortklausel, kann in den meisten Fällen kaum zweifelhaft sein. Was insbesondere die internationalen Anleihen betrifft, so muß eine alternative Währungsklausel als vorliegend angenommen werden, wenn der Text der Urkunde feste Summen in den verschiedenen Währungen nennt, die gegen den Coupon oder die Schuldverschreibung jeweils gezahlt werden müssen.“

¹⁾ Mitteilungen aus den Prozeßakten verdanke ich Herrn Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Richard G r a u.

Vorweg ist zu sagen, daß dieser gesetzgeberische Eingriff nichts mit dem Problem der Aufwertung oder der Währung zu tun hat. Alle Berufungen darauf, daß andere Länder, z. B. auch das Deutsche Reich seine Schulden ebenfalls herabgesetzt habe, scheitern daran, daß es sich bei diesen immer nur um Schuldverpflichtungen in der eigenen Währung handelte, bei der Investitionsanleihe aber die Schuld ausdrücklich auch auf fremde Währungen abgestellt ist. Zudem beschäftigt sich die Aufwertungsgesetzgebung mit den vom Währungsverfall betroffenen Rechten, durch das Gesetz von 1922 aber sollten gerade die nicht vom Währungsverfall betroffenen Rechte vernichtet werden. Auch von der Möglichkeit verschiedenartiger Auslegungen, wie bei den österreichischen Couponprozessen, kann keine Rede sein; denn die österreichischen Silberprioritäten waren immerhin Zwitter, die zwischen der „Alternativ-“ und der „Äquivalenz-Obligation“ standen. Die Schuldverschreibungen der Investitionsanleihe dagegen sind unzweifelhaft Alternativ-Obligationen, bei welchen jeder Inhaber Leistung nach seiner Wahl verlangen kann.

Das deutsche Reichsgericht hat daher in dem vorerwähnten Urteil vom 14. November 1929 die rechtliche Zulässigkeit eines solchen gesetzgeberischen Eingriffs bereits verneint.

Einer näheren Untersuchung bedarf noch, nach welchem Rechte sich zivilrechtlich ein derartiges Schuldversprechen richtet. Insoweit ist zu unterscheiden zwischen der Auslegung der Titres als solcher und der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen. Für die Auslegung eines Börsenpapiers ist in erster Reihe maßgebend der besondere Sprachgebrauch, der sich im internationalen Börsenverkehr herausgebildet hat (der Wertpapierjargon, um es plastisch zu sagen). Dieses Mittel der Auslegung zu verwerten, hat das Reichsgericht übersehen.

In zweiter Linie ist zur Auslegung das Recht des Emissionsortes heranzuziehen. Nach diesem Rechte bestimmt sich der formale Begründungsakt und die Auslegung des Inhalts des Wertpapiers. Anders aber ist die Frage, welches Zivilrecht das Schuldverhältnis beherrscht, das aus dem Wertpapier fließt. Für die Beurteilung dieses Schuldverhältnisses greift — soweit nicht konkrete Umstände im einzelnen Falle zu einer gegenteiligen Auslegung Veranlassung geben, das Recht des Erfüllungsortes Platz. Hier sind solche gegenteiligen Umstände nicht festzustellen, vielmehr sind nach dem Parteiwillen die im Ausland liegenden Erfüllungsorte gerade mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß das unabhängige ausländische Recht über Einhaltung der Verpflichtungen, so wie sie eingegangen worden sind, wachen sollte.

Das RG. hat in seiner Entscheidung vom 14. Nov. 1929 — deren Ausführungen voll beizutreten ist — nicht zum ersten Male Gelegenheit gehabt, die Frage zu überprüfen, wie es sich mit der Herrschaft eines fremden Zivilrechts über Obligationen verhält, die auch im Auslande erfüllt werden sollen. Bereits in einer Entscheidung vom 1. März 1882 (RGZ. Bd. 6 S. 125) hatte der I. Senat des RG. sich mit aller Deutlichkeit dahin ausgesprochen:

„Es ist Zahlung in Thalerwährung im Thalerwährungsgebiete versprochen. Es erscheint unzutreffend, die rechtlichen Wir-

kungen, welche einem Versprechen der Zahlung in Vereinsthalern und im Gebiete der Thalerwährung an sich zukommen, von den unterstellten Motiven bloßer Normierung eines festen Kurses an Stelle eines schwankenden und Vermeidung der Sendung der Coupons zur Einlösung nach Wien herabzumindern. Zudem muß die Beschränkung auf diese Motive bestritten werden. Einer erfolgreichen Bewerbung um deutsches Kapital stand auf Seiten dieses Kapitals insbesondere ein Mißtrauen gegen die österreichische Währungsgesetzgebung entgegen. Es war in den deutschen Währungsgebieten ausreichend bekannt, daß in Oesterreich uneinlösliche Staatsnoten Zwangskurs hatten und das alleinige allgemeine Zahlungsmittel bildeten. Die Befürchtung lag daher nicht ganz fern, es möchten für die Rückzahlung von Anleihen in Oesterreich, auch wenn sie ausdrücklich in Silber oder in ausländischer Währung versprochen, doch unter Umständen solche Noten von der dortigen Gesetzgebung zum gesetzlichen Zwangsmittel zu einem Zwangskurs erklärt werden. Von Belang war es daher, im Publikum den Eindruck hervorzurufen, daß ein nach Wahl des Gläubigers auswärts domiziliertes Papier geschaffen sei, welches damit der Möglichkeit rechtlicher Herrschaft der österreichischen Währungsgesetzgebung entzogen sei.

Es muß aber auch dabei verblieben werden, daß die Beklagte für die gedachten Emissionen dem Art. 14 des deutschen Münzgesetzes als einer Rechtsnorm des maßgebenden Erfüllungsortsrechtes in Bezug auf die Art der Erfüllung unterworfen ist.“

Der IV. Senat hat in seinem Urteil vom 14. November 1929 diese zur Stützung seiner Ansicht wertvolle Entscheidung des I. Senats von 1882 nicht zitiert. Genau so, wie es der I. Senat prophetisch befürchtet hat, hat es Oesterreich durch sein Gesetz von 1922 gemacht. Zwar ist der Zwangskurs nicht auf alle österreichischen Noten schlechthin erstreckt worden, allein die Beschränkung der Zahlungsverpflichtungen aus der Investitionsanleihe auf die österreichische Währung läuft im Effekt auf eine Beilegung eines Zwangskurses für Erfüllung dieser einen Schuld hinaus.

Seine im Urteil von 1882 aufgestellte Ansicht behält der I. Senat in einem Urteil vom 9. Februar 1887 (RGZ. Bd. 19 S. 47) bei, sogar für den dort weniger klarliegenden Fall, daß zwar Zahlung in deutscher Währung zugesagt war, aber Zahlungsorte innerhalb Deutschlands nicht festgesetzt worden waren, alle Coupons vielmehr in Budapest eingelöst werden mußten.

III.

Ist aber in Deutschland ein Erfüllungsort vorhanden, so muß untersucht werden, ob seiner Anwendung nicht Art. 30 EG. BGB. entgegensteht. (Das Reichsgericht hat diese Untersuchungen unterlassen, während das Kammergericht auf sie eingegangen war.) Art. 30 lautet:

„Die Anwendung eines ausländischen Ge-

setzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde."

Ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes wird nur dann angenommen werden dürfen, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts zu Ergebnissen führt, die mit leitenden Grundsätzen des deutschen Gesetzes in Widerspruch stehen, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Rechts angreifen würde (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 296, Z i t e l m a n n , „Internationales Recht", Bd. I S. 336).

Das hier verletzte deutsche Recht ist Art. 153 RV., welcher in Absatz 1 das Eigentum gewährleistet und in Abs. 2 bestimmt:

„Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt."

Die Rechtsprechung hat, wissenschaftlichen Lehrmeinungen folgend, den Satz aufgestellt, daß der Voraussetzung des „Wohles der Allgemeinheit" noch nicht genügt ist, wenn sich der Staat oder ein Unternehmen ausschließlich bereichern. Der von Art. 153 erforderte Nutzen für die Allgemeinheit muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 200, Martin W o l f f in der Festgabe für K a h l „RV. und Eigentum" S. 15).

Lediglich eine solche Bereicherung der Stadt Wien aber würde vorliegen, wenn es ihr gelänge, in wertvollen Valuten zu tilgende Schulden in der 1922 notorisch völlig wertlosen österreichischen Krone bezahlen zu dürfen.

Das deutsche Recht schützt das Privateigentum. Es widerspricht aber diesem Schutze, und damit einem der wichtigsten Zwecke des deutschen Rechts, wenn ein in Deutschland anerkannter privatrechtlicher Anspruch an einem Gesetze wie dem von 1922 scheitert.

Der Art. 30 EG. BGB. nennt neben dem Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes den Verstoß gegen die guten Sitten. Man wird sehr zurückhaltend sein müssen, ehe man zur Annahme eines solchen Verstoßes kommt; denn darin liegt stets, wie Z i t e l m a n n (a. a. O. S. 336) zutreffend hervorhebt, ein schwerer Vorwurf gegen das fremde Recht. Man muß daher auch hier verlangen, daß die sittliche Anschauung, der der fremde Rechtssatz nicht widerstreiten darf, die Grundlagen unseres sozialen Lebens betrifft.

Berücksichtigt man aber, daß Wien mit den Gläubigern einiger anderer Staaten günstigere Akkorde abgeschlossen, und die deutschen Gläubiger dabei vollkommen übergangen hat, so kann man auch einen Verstoß des österreichischen Gesetzgebers gegen die guten Sitten nicht verneinen, wenn dieser sich dazu herbeiläßt, eine solche, im Konkurse eines Privatmannes anfechtbare Bevorzugung der einen Gläubiger vor den anderen, durch ein Gesetz zu fördern.

Das RG. sagt bereits in einem Urteil vom 4. Oktober 1882 (RGZ. Bd. 9 S. 3), aus Anlaß eines Eingriffs eines österreichischen Einkommensteuer-

gesetzes in die Zinsansprüche ausländischer Gläubiger:

„Selbst in Bezug auf Schuldverbindlichkeiten, welche in ihren Wirkungen gänzlich unter ausländischen Gesetzen stehen, wird von beachtenswerten Seiten die Ansicht vertreten, daß der einheimische Richter zu Gunsten des einheimischen Gläubigers denjenigen Schuld-befreiungsgründen des ausländischen Gesetzes die Wirkung zu versagen habe, welche nicht mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen im Einklange stehen und insbesondere lediglich zum Schutze eines Sonderinteresses des ausländischen Staates oder seiner Angehörigen, namentlich in Richtung gegen die einheimischen Gläubiger eingeführt sind."

Was hier von Begünstigung einheimischer Gläubiger gesagt ist, muß gleicherweise von Begünstigung eines Teiles der ausländischen Gläubiger gelten.

Der Eingriff des Gesetzes von 1922 erscheint um so mehr als ein Verstoß gegen die guten Sitten, als dieses Gesetz sich auch über den Grundgedanken einer Norm des österreichischen Rechts hinwegsetzt, nämlich den Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867:

„Das Eigentum ist unverletzlich, eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

IV.

Ein rechtlicher Grund gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1922 in Deutschland wird vom RG. im Urteil vom 14. November 1929 nur angedeutet, ohne daß es Stellung dazu nimmt. Das RG. sagt:

„Es bedarf hier keiner Untersuchung, ob nicht ein solcher Eingriff in ein bestehendes privatrechtliches Schuldverhältnis, wenn er nach österreichischem Verfassungsrecht zulässig ist, doch aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten an den Grenzen des österreichischen Staates enden müßte."

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, und ist vom RG. selbst bejaht worden, soweit es sich um das polnische Valutagesetz von 1919 handelt.

Der III. Senat hat in einem Urteil vom 19. Januar 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 210), der V. Senat in einem Beschlusse vom 27. Juni 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 337) und der VI. Senat in einem Urteil vom 25. Oktober 1928 (JW. 1928 S. 3108 Nr. 1) ausgesprochen, daß „da das Schuldverhältnis dem deutschen Rechte unterworfen ist, das polnische Valutagesetz von 1919 auf die Forderung der Antragstellerin ohne Einfluß bleibt. Diesem Gesetz kann eine über die Grenzen des polnischen Staates hinausgehende Wirkung nicht zuerkannt werden."

Der Eingriff des österreichischen Gesetzes von 1922 wäre eine Enteignung sowohl im Sinne des Art. 153 DRV., wie des Art. 5 des österr. Staatsgrundgesetzes von 1867.

Wie A n s c h ü t z („Die Verfassung des Deutschen Reiches", 10. Aufl., Art. 153 Nr. 7) mit zutreffenden Gründen, auf die hier nur verwiesen werden kann, ausführt, „trifft eine tunlichst weite

Auslegung des Wortes „Enteignung“ das, was man den Willen des Gesetzgebers nennt“.

Natürlich ist nicht jedes Gesetz, das eine Vermögensbeeinträchtigung herbeiführt, eine Enteignung im Sinne des Art. 153, wohl aber die Gesetze, „welche den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personengruppen mit besonderen Opfern belasten“. Gleicherweise hat der österreichische Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (A d a m o w i c h und F r o e h l i c h, „Die österreichischen Verfassungsgesetze“, 2. Aufl. S. 322):

„Unter Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG. ist jedes Privatrecht zu verstehen, unter Enteignung jede Entziehung oder Schmälerung von Privatrechten.“

Danach stellt sich der Eingriff des Gesetzes von 1922 als eine Enteignung dar. Eine solche aber kann jeder Gesetzgeber nur mit Wirkung für sein Inland, nie aber mit Wirkung über seine Grenzen hinaus vornehmen.

V.

Es kann auch gegenüber den deutschen Ansprüchen aus der Investitionsanleihe nicht mit dem Unterschiede von Alt- und Neubestand gearbeitet werden. Dieser Begriff hat mit den vorliegenden Schuldverschreibungen überhaupt nichts zu tun. Wer solche erworben hat, hat sie auch mit dem Rechte der Rückzahlung in den verschiedenen, auf den Stücken aufgeführten Währungen erworben, und er hat sie gerade gekauft, weil die Valutaklausel auf ihnen steht. Der zwangsweise Eingriff, welchen das Gesetz von 1922 vornimmt, hat den Inhalt der Schuldverschreibungen nicht geändert. Wollte man eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubestand vornehmen, so würde man damit gerade die Rechtsgültigkeit des zwangsweisen Eingriffs anerkennen, indem man sagte, wer vor einem gewissen Zeitpunkt gekauft hat, habe einen Anspruch auf Zahlung in fremder Valuta, wer später gekauft hat, müsse das Gesetz von 1922 gegen sich gelten lassen. Das ist eine juristische Unmöglichkeit.

VI.

Die schon oben erwähnte Gefahr, daß jeden Tag ein anderer Schuldnerstaat einen gleichen Weg der Schuldabbürdung beschreiten könnte, den Oesterreich mit dem Gesetz von 1922 beschritten hat, legt die Frage nahe, ob gegen diese internationale Gefahr nicht internationale Schutzmittel geschaffen werden können.

Eine allgemeine Konkursordnung für Staaten wird sich nicht einführen lassen, so wünschenswert sie auch wäre. Aber Anläufe zu einer Regelung des Gläubigerschutzes sind doch mehrfach gemacht worden. So hat schon M e i l i („Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft“, insbesondere S. 52—61) vorgeschlagen, wenn Gläubigerrechte durch einen schuldnerischen ausländischen Staat verletzt werden, sei dieser anzuhalten, sich einem aus Mitgliedern anderer Nationen komponierten Gerichtshof oder einer internationalen Kommission zu unterwerfen.

Den gleichen Gedanken nimmt die preisgekrönte Arbeit P f l u g s („Staatsbankrott und internationales Recht“) auf.

Der holländische Jurist v a n D a e h n e v a n V a r i c k reichte der 2. Haager Konferenz eine Denkschrift ein (Le droit international financier, insbesondere Seite 7 und 10) mit dem Vorschlage, alle Staatsanleihen zu einer Art internationaler Vereinbarung zu machen, so daß bei ihrer Verletzung dieselben Vollstreckungsmaßregeln des Völkerrechts angewendet werden könnten, wie bei anderen politischen Verträgen. Ein einheitliches Weltfinanzrecht solle geschaffen werden, und alle Rechtssätze, die auf die privatrechtlichen Schuldverhältnisse anwendbar sind, sollen auch auf die öffentlichen Schulden anwendbar sein.

Der in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts abgehaltene Friedenskongreß in Bern erörterte den Schutz der Auslandsgläubiger bei Staatsbankrotten mittels eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. In Staatsanleiheverträge sollte eine Klausel aufgenommen werden, wonach der Staat sich einem besonderen Schiedsgericht zu unterwerfen sich verpflichtete, wenn nicht schon etwa ein ständiges Schiedsgericht dieser Art vorhanden sei (M a n e s, Staatsbankrotte S. 207).

Das Internationale Statistische Institut beschäftigt sich seit der gleichen Zeit mit der Frage, welche Maßregeln anzuwenden und zu empfehlen seien, um die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Auslandsanleihen zu hindern (vgl. M a n e s, „Staatsbankrotte“ S. 187).

Schutzverbände von Auslandsgläubigern sind teils als vorübergehende, teils als dauernde Einrichtungen in den verschiedenen Ländern Europas und der Vereinigten Staaten gegründet worden (vgl. Näheres M a n e s a. a. O. S. 197 ff.). Börsen haben die Emission von Anleihen abgelehnt, wenn es sich um einen fremden Staat handelte, der die Bedingungen einer früheren Anleihe nicht innegehalten hat.

Alle diese Vorarbeiten und Vorläufer könnte der Völkerbund sich zu eigen machen (vgl. Flugschriften der deutschen Liga für Völkerbund aus den Jahren 1919 bis 1921). Er wäre das geeignete Instrument, den internationalen Gläubigerschutz in die Hand zu nehmen.

Die von ihm im Herbst 1920 veranstaltete Brüsseler Finanzkonferenz hat sich für internationale Aktionen zur Vermeidung wie zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten der Staaten ausgesprochen (Näheres s. M a n e s a. a. O. S. 215 ff. und amtliche Druckschriften der Brüsseler Friedenskonferenz, Berlin 1921).

Als Beispiel praktischer Arbeit des Völkerbundes auf diesem Gebiete sei der Staatsanleihevertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Londoner Bankfirma B a r i n g B r o t h e r s genannt. Er sieht im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Tschechoslowakei ein Anrufen des Rates des Völkerbundes und evtl. eines Schiedsgerichts zum Schutze der Anleihe vor.

Die dringlichste Aufgabe auf diesem Gebiete wäre m. E. die Einrichtung internationaler Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus Anleiheverträgen. Die Urteile dieser Schiedsgerichte würden untereinander abweichende Entscheidungen der verschiedenen Staaten vermeiden und in allen Ländern

gleichmäßig vollstreckbar sein. Dieser internationale Rechtsschutz würde erst die Verwirklichung der bona fides im internationalen Anleiheverkehr bedeuten.

Solange es an derartigen Schiedsgerichten fehlt, hilft nichts anderes als die Solidarität der an der internationalen Kapitalmacht Beteiligten.

Solange alsdann Oesterreich und Wien auf dem Gesetze von 1922 bestehen, gefährden sie ihre Kreditfähigkeit auf dem internationalen Geldmarkte.

Wirtschaftskrisis in Finnland. Zusammenhänge zwischen Bankkredit und Beschäftigungsgrad.

Von Dr. Kurt A. Herrmann, Berlin.

I.

Finnland erlebt seit Ende 1928 eine Wirtschaftskrisis, die an Schärfe die krisenhaften und depressiven Monate der Jahre 1924 bis 1925 erheblich übertrifft. Während damals — im Januar 1925 — die Zahl der Erwerbslosen mit 4896 ihren Höchststand erreicht hatte, stellt sich Ende Januar 1930 die Zahl der Erwerbslosen auf 12751. Auch alle übrigen Wirtschaftsvorgänge, die für den Konjunkturverlauf symptomatisch sind, zeigen scharfe Rückgänge. Notenumlauf und Wareneinfuhrüberschuß, die immer in engstem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad stehen, sind seit dem Einsetzen der Arbeitslosigkeit stark gesunken. Das nachstehende Schaubild 1 zeigt die engen Zusammenhänge zwischen Beschäftigtenziffer, Zahlungsmittelbedarf und Handelsbilanz besonders deutlich: im Mai 1928 steigen die Arbeitslosenzahlen, im Juni sinkt die Warenmehreinfuhr und im Juli der Notenumlauf.

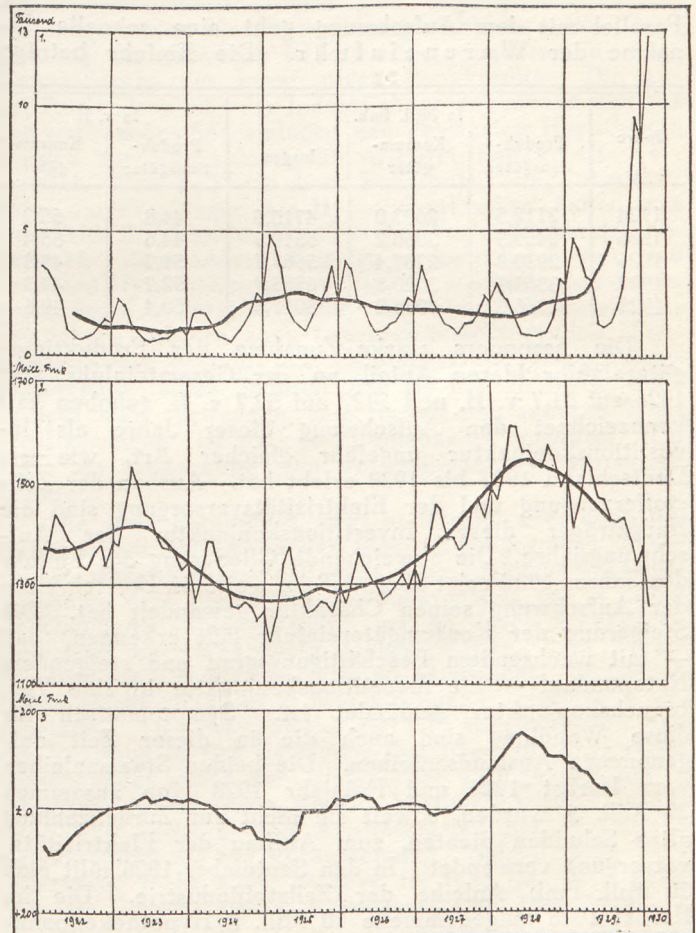
Den Verlauf und namentlich die Anfänge der Wirtschaftskrisis in Finnland zu betrachten, ist für den deutschen Beschauer aus drei Gründen besonders geboten. Zunächst hat Finnland für den Absatz deutscher Waren eine größere Bedeutung, als der Bevölkerungszahl dieses Landes entspricht. In der finnischen Wareneinfuhr nimmt Deutschland eine dominierende Stellung ein; der deutsche Anteil an der Gesamteinfuhr betrug 1927 = 32,6 pCt. und 1928 = 37,0 pCt. und stieg 1929 auf 38,3 pCt. Bei der starken Konjunkturempfindlichkeit der finnischen Auslandskäufe bedeutet die jetzige Wirtschaftskrisis eine Behinderung für die deutsche Fertigwarenausfuhr; eine Beendigung dieser Krisis würde eine Hebung der deutschen Ausfuhr ermöglichen.

Weiterhin zeigt die Konjunktur in Finnland zeitlich sowohl wie in ihren Erscheinungsformen enge Parallelen zu den wirtschaftlichen Vorgängen in Deutschland. Auch hier ist die Krisis und der Abschwung — und zwar ziemlich gleichzeitig — auf einen schnellen, zugleich stark kreditfinanzierten Aufschwung gefolgt. Beide Länder haben — trotz völlig verschiedenartiger Wirtschaftsstruktur — gleichartig eine Periode umschwingreicher Investitionen bei ziemlich gleichartiger Abhängigkeit von Auslandskapital hinter sich. Erkenntnisse, die über den Konjunkturverlauf in Finnland zu gewinnen sind, können somit in gewissem Grade für die Beurteilung der deutschen Wirtschaftsbewegung herangezogen werden.

Insonderheit lassen sich an dem finnischen Beispiel Einblicke über die Bewegung des Bankkredits im Konjunkturverlauf gewinnen, wie sie vorläufig in diesem Umfang aus der Betrachtung der deutschen Bankbilanzen nicht erstellt werden können. In Finnland gibt es schon seit Jahren eine laufende Bankstatistik, die monatlich Ziffern über den Stand und die Veränderung der wichtigsten Aktiv- und Passivposten ermittelt. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei, daß in den Bilanzver-

öffentlichungen der finnischen Banken die Auslandskonten scharf von den Inlandskonten getrennt sind, so daß hier — abweichend von Deutschland — die der inländischen Wirtschaft gegebenen Bankkredite sowie die inländische, in Depositenform sich vollziehende Geldkapitalbildung ziffernmäßig in Stand und Bewegung genau erfaßt werden können. Gleichzeitig bieten diese bankstatistischen Unterlagen mit ihrer Heraushebung der Auslandskonten die Möglichkeit, zahlenmäßige Feststellungen über die Zusammenhänge zwischen Zahlungsbilanz und Auslandskredit einerseits, Kreditvolumen und Kapital-

Schaubild 1.
Arbeitslose (1), Notenumlauf (2) und Handelsbilanz (3).



Anmerkung zum Schaubild 1: Die schwache Kurve zeigt die tatsächlichen Monatsziffern. Die stark gezeichnete Kurve stellt die durch Bildung von beweglichen 12-Monatsdurchschnitten saisonbereinigte Bewegung dar. Bei der Handelsbilanz sind die tatsächlichen Monatsziffern, die besonders scharfe Saisonschwankungen haben, fortgelassen und nur die beweglichen 12-Monatsdurchschnitte gegeben.

bildung zu treffen. Eine solche spezielle Untersuchung über den Konjunkturverlauf in Finnland kann somit gleichzeitig als ein Beitrag für die monetäre Konjunkturtheorie angesehen werden.

II.

Betrachten wir zunächst kurz den Konjunkturverlauf der letzten Jahre im allgemeinen. Die Epoche der finnischen Valutaentwertung war Anfang 1924 durch das Erreichen der de facto Stabilität der Finnmark und Mitte 1925 durch die de jure Stabilisierung abgeschlossen¹⁾. Wirt-

¹⁾ Vgl. „Währungsreform in Finnland“, Bank - Archiv XXIV. Jahrg. Nr. 18 v. 15. 6. 1925.

schaftlich wird der Zeitabschnitt zwischen de facto und de jure Stabilisierung durch eine starke Depression ausgefüllt, die auf den Aufschwung und den Hochstand der Jahre 1922 und 1923 gefolgt war. In diese Depressionszeit fällt die Aufnahme mehrerer großer Auslandsanleihen; so der 10 Mill. \$ Staatsanleihe, der 7 Mill. \$ Kommunalanleihe und der 12 Mill. \$ Anleihe der Industriebank. Unmittelbar an das Hereinkommen dieser Auslandsanleihen und die endgültige Stabilisierung der Finnmark schließt sich der starke Aufschwung an, der bis Anfang 1928 anhält und dann in den Abschwung und die gegenwärtige Krisis mündet.

Die Bewegung der Handelsbilanz und ihre Zusammensetzung in diesen Jahren deutet die Ursachen dieses Aufschwunges und seines Zusammenbruchs an. Parallel mit dem Aufschwung geht eine schnelle Zunahme der Wareneinfuhr. Die Einfuhr beträgt:

Jahre	In Mill. fmk.			In v. H.	
	Produktionsgüter	Konsumgüter	Insges.	Produktionsgüter	Konsumgüter
1924	2112,5	2603,0	4715,5	44,8	55,2
1925	2459,3	3060,2	5519,5	44,6	55,4
1926	2930,3	2737,4	5667,7	51,7	48,3
1927	3365,1	3020,8	6385,9	52,7	47,3
1928	4036,6	3975,2	8011,8	50,4	49,6

Die besonders starke Zunahme der Produktionsgütereinfuhr (deren Anteil an der Gesamteinfuhr sich 1926 auf 51,7 v. H. und 1927 auf 52,7 v. H. gehoben hat) kennzeichnet den Aufschwung dieser Jahre als Investitionskonjunktur ungefähr gleicher Art, wie sie Deutschland 1927 bis 1928 erlebt hat. Ausbau der Zellstoffherzeugung und der Elektrizitätsversorgung sind die Hauptträger dieser Investitionskonjunktur der Aufschwungsjahre. Die abweichende Gliederung der Einfuhr des Jahres 1928 zeigt aber, daß im weiteren Fortschreiten der Aufschwung seinen Charakter gewandelt hat. Die Steigerung der Konsumgütereinfuhr läßt erkennen, daß — mit wachsendem Beschäftigungsgrad und steigendem Notenumlauf — die Investitionskonjunktur in eine Verbrauchskonjunktur gemündet ist. Symptomatisch für diese Wandlung sind auch die in dieser Zeit aufgenommenen Auslandsanleihen. Die beiden Staatsanleihen vom Herbst 1926 und Frühjahr 1928 von zusammen 30 Mill. \$ wurden, soweit sie nicht zur Zurückzahlung alter Schulden dienten, zum Ausbau der Elektrizitätsversorgung verwendet. In den September 1926 fällt eine 30 Mill. Fmk Anleihe der Zellstoffindustrie. Die im Herbst 1928 aufgenommene 10 Mill. \$ Hypothekenbankanleihe diente dagegen dem Wohnungsbau. Das Hinübergreifen des Aufschwungs in die Verbrauchssphäre scheint eine der wichtigsten Voraussetzungen für den — auf den Mai 1928 zu datierenden — Umschwung gewesen zu sein.

Wie hat nun Finnland diese den Aufschwung begleitende Warenereinfuhr finanziert? Im Gegensatz zu Deutschland hat der Zufluß von Auslandskredit hierfür keine große Rolle gespielt. Die wenigen langfristigen Auslandsanleihen wurden bereits erwähnt. Auch kurzfristige Auslandskredite scheinen in den beiden ersten Aufschwungsjahren nur in geringem Umlauf in Anspruch genommen zu sein. Die Auslandsverbindlichkeiten der Banken haben sich nur von 334,5 Mill. Fmk Ende 1925 auf 359,4 Mill. Fmk Ende 1927 erhöht. Erst im Jahre 1928 haben die Banken Auslandskredit aufgenommen; Ende Mai 1928 erreichen diese Verbindlichkeiten bereits 515,5 Mill. Fmk und am Jahresende 529,1 Mill. Fmk.

In den beiden ersten Aufschwungsjahren war Finnland gar nicht auf Auslandskredite angewiesen, weil es den größten Teil der zusätzlichen Einfuhr durch Steigerung der Warenausfuhr finanzieren konnte. Schon von Ende 1923 bis Anfang 1925 hatte Finnland eine Welle der Ausfuhrsteigerung erleben können; die erheblichen

Devisenzuflüsse dieser Depressionsperiode waren mehr auf den verbesserten Warenabsatz nach dem Auslande als auf die damals aufgenommenen Auslandsanleihen zurückzuführen. Eine gleich starke Welle zunehmender Warenausfuhr fiel in den Zeitabschnitt Anfang 1926 bis Mitte 1927; während dieses Zeitraums reichte die Mehrausfuhr fast vollkommen aus, die durch den Aufschwung ausgelöste Einfuhrsteigerung auszugleichen. Von Mai 1927 aber an zeigt die Ausfuhr rückläufige Tendenz; fast gleichzeitig beschleunigt sich die Einfuhrsteigerung. Schlechte Ernte und Verbrauchskonjunktur wirken sich von diesem Zeitpunkt an, also etwa 2 Jahre nach dem Beginn des Aufschwungs, zu einem schnell wachsenden Defizit der Handelsbilanz aus, das im Mai 1928 seinen Höhepunkt erreicht. Erst von Mitte 1927 an war die Fortführung des Aufschwungs von einer zusätzlichen Finanzierung der Warenereinfuhr und somit von dem Zufluß von Auslandskredit abhängig. Von diesem Zeitpunkt an sehen wir auch das Anwachsen der kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten der Banken. Aber diese Auslandskredite haben nicht ausgereicht, das Defizit der Handelsbilanz zu decken. Die Banken mußten in erheblichem Umfang auf ihre eigenen Devisenreserven und die der Finnlandsbank zurückgreifen, um den Devisenbedarf des Einfuhrhandels zu decken. Die Folge war das scharfe Ansteigen der Notenbankbeanspruchung, in dem die Kreditklemme dieser Monate ihren sichtbaren Ausdruck findet.

Ueber die Zusammenhänge zwischen Auslandskredit und allgemeiner Wirtschaftsentwicklung ergibt sich an Hand des finnischen Beispiels folgendes allgemein und somit auch für Deutschland verwendbares Bild. Der exogene Faktor des Kapitalzuflusses aus dem Auslande hat für den Beginn der finnischen Investitionskonjunktur zweifellos keine entscheidende Rolle gespielt. Als auslösendes Moment sind die Auslandsanleihen der Jahre 1924 und 1925 kaum anzusprechen. Andererseits war aber die Beschaffung von Auslandskapital eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Investitionskonjunktur. Denn da Finnland kein Industrieland ist und Kapitalgüter kaum selbst erzeugt, so ist jeder Ausbau des Erzeugungs- und Verkehrsapparats gleichbedeutend mit Steigerung der Einfuhr von Kapitalgütern. Das finnische Beispiel zeigt aber gleichzeitig, daß das zusätzlich benötigte „Auslandskapital“ nicht immer auf dem Kreditwege beschafft zu werden braucht. Die „Kapitalbeschaffung durch Warenausfuhr“ hat bis Ende 1927 die Kreditaufnahme im Auslande unnötig gemacht. Erst als diese — aus exogenen und endogenen Gründen — versagte, wurde die Hereinholung von Auslandskredit Voraussetzung für den Fortgang des Aufschwungs. Als diese Voraussetzung wegfiel, mußte — über die Kreditklemme — der auf den Mai 1928 zu datierende Umschwung einsetzen. Das finnische Beispiel läßt somit erkennen, daß der Einfluß, den der Zufluß von Auslandskredit auf den Konjunkturverlauf ausübt, weder überschätzt noch unterschätzt werden darf. Es muß nicht Ursache oder Voraussetzung für den Beginn eines Aufschwungs, es kann aber Voraussetzung für die Fortführung eines Aufschwungs sein.

III.

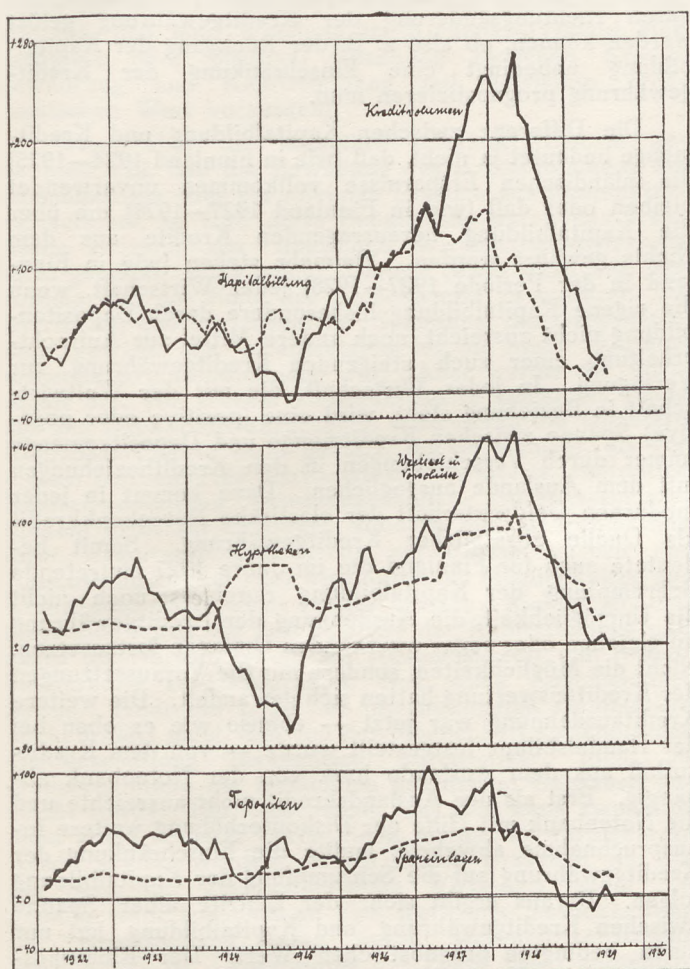
Welche Bewegung zeigt nun im Verlaufe des letzten Konjunkturabschnitts das Kreditvolumen, d. h. die Summe aller kurzfristigen und langfristigen Kredite? Der Gesamtbetrag dieser Kredite ist mit vollständiger Genauigkeit naturgemäß nicht festzustellen. Mit Hilfe der finnischen Bankstatistik läßt sich aber eine Summenziffer finden, die weitgehend als repräsentativ für die Kreditaufnahme seitens der finnischen Wirtschaft angesehen werden kann. An Hand dieser Ziffern ist die Bewegung von Kreditvolumen und Kapitalbildung in dem nachstehenden Schaubild 2 dargestellt.

Der Gesamtbetrag der von der finnischen Wirtschaft in Anspruch genommenen und geschuldeten Kredite hat

sich in dem beobachteten Zeitraum 1922 bis 1929 ständig erhöht. Nur während zweier Monate in der Mitte des Jahres 1925 hat sich der Gesamtbetrag der aufgenommenen Kredite geringfügig vermindert; nur während dieses kurzen Zeitraums sind mehr Kredite zurückgezahlt als aufgenommen worden. Die Konjunkturschwankungen des Kreditbedarfs und der Kreditversorgung kommen somit

Schaubild 2.

Kreditvolumen und Kapitalbildung in Finnland 1922—1929
in Mill. Fmk.



Als Wechsel und Vorschüsse sind die entsprechenden Bilanzposten der Aktienbanken mit den Direktkrediten der Finnlands-Bank (ohne rediskontierte Wechsel, die in den Bilanzveröffentlichungen der Privatbanken von den Wechselbeständen nicht abgesetzt werden) zusammengefaßt. Als Hypotheken sind die Bestände der Hypothekenbanken und der Sparkassen zusammengefaßt (mangels genauerer Unterlagen wurden hier bei den Sparkassen nicht die Ziffern über die Hypothekenbestände sondern über die Spareinlagen verwendet). Zur Darstellung der „Kapitalbildung“ ist die Summe der Einlagen der Banken (Depositen und Kreditoren) und der Einlagen der Sparkassen (Spareinlagen) gebildet; ausländische Gelder sind in diesen Beträgen nicht enthalten. In dem vorstehenden Schaubild ist nicht die tatsächliche monatliche Bewegung dargestellt; vielmehr sind — zur Ausschaltung der Saisonschwankungen — bewegliche 12-Monatsdurchschnitte gebildet. Die Kurven zeigen nicht den Stand, sondern die monatliche Veränderung der Kredite und Einlagen.

nur in einer mehr oder minder großen Beschleunigung der strukturellen Kreditausweitung zum Ausdruck.

Die Bewegung des Kreditvolumen und zum Teil der Kapitalbildung insgesamt zeigt in Finnland eine auffallende Parallelität mit Beschäftigungsgrad, Notenumlauf und Warenmehrein-

fuhr. Beim Kreditvolumen ist die Parallelität so eng, daß der Anstieg im Jahre 1925 und der Abstieg im Jahre 1928 fast im gleichen Monat einsetzt wie die Wendung im Beschäftigungsgrad. Diese enge Parallelität läßt erkennen, daß die Höhe des Kreditvolumens fast ausschließlich vom Kreditbedarf der Wirtschaft bestimmt wird und daß die Wirtschaft — ein elastisches Bank- und Kreditssystem vorausgesetzt — sich den Kredit schafft und verschafft, den sie zur Durchhaltung eines höheren Beschäftigungsgrades benötigt. Die mengenmäßige Steigerung des Kreditvolumens ist insoweit nicht Ursache, sondern Folge des Wirtschaftsaufschwungs. Besonders deutlich wird diese Abhängigkeit des Kreditvolumens von dem Tätigkeitsgrad der Wirtschaft in den Bewegungen der Jahre 1924 und 1925. Wie aus dem zweiten Teil des Schaubildes deutlich erkennbar ist, führt die Ausweitung der langfristigen Kreditgewährung nicht zu einer Ausdehnung der gesamten Kreditmenge, sondern zu einer Verminderung der kurzfristigen Bankkredite. Die aus der Auslandsanleihe der Industriebank und aus den wachsenden Spareinlagen neu gewährten Hypotheken wurden zur Rückzahlung kurzfristiger Bankkredite verwendet. Zum Teil war diese Fundierung eine unmittelbare; die Empfänger der Hypothekarkredite haben aus dem Erlös ihre eigenen kurzfristigen Verbindlichkeiten abgedeckt. Zum anderen Teil ist zu berücksichtigen, daß zwischen Hypotheken einerseits und Wechseln und Bankvorschüssen andererseits nicht nur ein Unterschied der Fristigkeit, sondern auch der kreditempfangenden Wirtschaftszweige besteht; die Empfänger der Hypothekenbankkredite haben dadurch, daß sie den Erlös für neue Investitionen verwenden, dem Handel und anderen Wirtschaftszweigen zusätzliche Einnahmen zugeführt, die diese zur Abdeckung von Verbindlichkeiten verwerten konnten.

Die enge Parallelität zeigt andererseits aber auch die starke Kreditbedingtheit des Beschäftigungsgrades. Theoretisch wäre denkbar, daß auch ohne zusätzliche Kreditaufnahme eine Steigerung der Einkommen, sei es durch Erhöhung der Warenausfuhr, sei es durch schnelleren Umschlag der vorhandenen Geldkapitalien, eine Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften ermöglicht. Sicherlich treten solche Einflüsse in jedem Konjunkturverlauf in Erscheinung. Das finnische Beispiel läßt aber erkennen, daß die Richtung in der Bewegung des Beschäftigungsgrades ausschließlich durch den Umfang der verfügbaren und in Anspruch genommenen Kredite bestimmt wird. Zusätzliche Beschäftigung von Arbeitskräften hat zusätzliche Kreditversorgung zur Voraussetzung. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist (wie im April 1928, tritt der Umschwung am Arbeitsmarkt ein (Mai 1928).

Die wichtige Frage ist nun, von welchen Voraussetzungen die zur Finanzierung eines höheren Tätigkeitsgrades erforderliche Steigerung des Kreditvolumen abhängig ist. Die allgemeine Anschauung betont, daß der Ausdehnung der Kreditgewährung immer eine Zunahme der Geldkapitalbildung, d. h. insbesondere eine stärkere Ansammlung von Depositen und Spareinlagen bei den Banken und Sparkassen vorausgehen müsse. Diese Anschauung wird durch die Bewegung der Kapitalbildung innerhalb des letzten Konjunkturzyklus der finnischen Wirtschaft nicht in vollem Umfange gestützt. In Finnland bestand in der Tat ein zeitlicher Abstand und somit eine Folgebewegung zwischen Kapitalbildung (in Geldform) und Kreditvolumen. Der Mitte 1925 beginnenden Ausdehnung der Kreditgewährung ging der Umschwung in der Bewegung der Kapitalbildung um mehrere Monate voraus. Noch deutlicher ist die Folgebewegung im Jahre 1928; die Einengung der Kreditgewährung folgt in einem Abstand von etwa 4 Monaten auf ein scharfes Absinken und in einem noch längeren Abstand auf ein Stagnieren der Kapitalbildung.

Andernfalls zeigt aber das finnische Beispiel ebenso deutlich, daß die Hauptbewegungen der Kapitalbildung sich in enger Parallelität mit Kreditvolumen und Be-

schäftigungsgrad vollziehen. Die Erholung der Kapitalbildung, die dem 1925 beginnenden Aufschwung vorausging, war ihrem Ausmaße nach geringfügig. Die für die Finanzierung der Investitionskonjunktur entscheidende umfangreiche Kapitalansammlung bei Banken und Sparkassen setzte erst ein, als Beschäftigungsziffer und Kreditgewährung anstiegen. Ebenso beginnt das scharfe Absinken der Kapitalbildung erst im Mai 1928, also gleichzeitig mit dem Rückgang von Tätigkeitsgrad und Kreditvolumen. Aus der theoretischen Überlegung ergibt sich, daß diese Parallelität zwangsläufig ist. Zusätzliche Einkommen können nur durch Kredit geschaffen werden; nur aus erhöhten Einkommen werden in der Regel größere Ersparnisse in Form von Depositen oder Spareinlagen abgespalten. Außerdem wird die Höhe der kurzfristigen Bankeinlagen zweifellos in erheblichem Maße durch den Bedarf der Erwerbsunternehmungen an Kassenbeständen und liquiden Reserven bestimmt. Ebenso wie man von einem Bedarf an baren Zahlungsmitteln sprechen darf, der mit steigender Beschäftigung und erhöhten Verbrauchsausgaben wächst und die Erhöhung des Notenumlaufs herbeiführt, läßt sich ein **Depositenbedarf** der Wirtschaft feststellen, der mit steigendem Tätigkeitsgrade in der Unternehmersphäre wächst und bei einem Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit sich vermindert. Diese zwangsläufige Parallelität von Kreditvolumen und Kapitalbildung widerspricht der Auffassung, daß eine Ausweitung der Kreditstätigkeit etwas Gefährliches oder Unerwünschtes sei, weil sie den „Geldmarkt“ ausschöpfe. Tatsache ist vielmehr, daß das durch die Kreditausweitung neugeschaffene Geld durch Stehenbleiben der Depositen im Geldmarkt verbleibt oder durch höhere Sparbildung der Verbrauchswirtschaft in ihn zurückkehrt. Der Aufschwung der finnischen Wirtschaft hat sich von Mitte 1925 bis Mitte 1927 selbst finanziert; fast der gesamte Betrag der zusätzlich aufgenommenen Kredite verblieb als Depositen oder Spareinlagen im Geldmarkt.

Trotz dieser allgemeinen Parallelität zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung haben jene oben betonten kurzfristigen Unterbrechungen der Parallelbewegung zweifellos beträchtlichen Einfluß auf eine Richtungsänderung des Tätigkeitsgrades. Sowohl dem Aufschwung 1925 wie dem Abschwung 1928 ging für einige Monate eine Art Konträrbewegung („Spannung“) zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung voraus. Für die Konjunkturbeobachtung ist die Frage besonders wichtig, ob diese Spannungen zwangsläufig und automatisch zu einer Richtungsänderung des Konjunkturverlaufs führen müssen und ob ihre Feststellung somit uneingeschränkt gültige Unterlagen für eine Prognose schafft.

Wichtig ist zunächst die Feststellung, daß diese Spannungen dadurch entstehen, daß die Kreditgewährung ihre Richtung beibehält, bei der Kapitalbildung dagegen eine Richtungsänderung eintritt. Enge Beziehungen bestehen zwischen Kapitalbildung und Zahlungsbilanz. In Finnland begann der Zufluß von Spareinlagen und zum Teil auch der Depositen im Jahre 1924 zu wachsen, als in der Handelsbilanz ein Ausfuhrüberschuß eintrat. Im Jahre 1927 macht sich die Stagnation und der Rückgang der Kapitalbildung in dem Augenblick bemerkbar, als die relative Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanz durch die starke Warenmehreinfuhr beseitigt ist. In der Zwischenzeit folgt der steigenden Kreditgewährung ebenso eine wachsende Kapitalbildung, wie die höhere Wareneinfuhr durch steigende Warenausfuhr finanziert wird. Die oben erwähnte „Kapitalbeschaffung durch Warenausfuhr“ findet somit ihre innerwirtschaftliche Erscheinungsform in dem Anwachsen der Bank- und Sparkasseneinlagen. Gleichzeitig besteht — wenn auch nur zeitweilig — eine Konträrbewegung zwischen Notenumlauf und Kapitalbildung, eine Bewegung, die wenigstens insoweit zwangsläufig ist, wie Depositen durch Bareinzahlung entstehen und durch Barabhebung verschwinden. Notenumlauf und Zahlungsbilanz sind somit die beiden wichtigsten Faktoren, die darüber entscheiden, ob und inwieweit der Gegenwart neu-

gewährter Kredite als Depositen im Geldmarkt verbleibt. Da Notenumlauf und Handelsbilanz in enger Parallelität zum Konjunkturverlauf stehen, so muß der Fortgang des Aufschwungs zwangsläufig zur Behinderung und der Fortgang des Abschwungs zur Förderung der Depositenbildung bei Banken und Sparkassen führen.

Die Spannungen werden dadurch ausgelöst, daß die Kreditgewährung der Richtungsänderung der Kapitalbildung sich nicht anpaßt, daß diese Anpassung vielmehr erst nach einem kürzeren oder längeren Zeitintervall eintritt. Die Feststellung, durch welche kreditwirtschaftlichen Vorgänge diese Zeitintervalle ausgefüllt sind, ist für die Frage wichtig, ob die Spannungen zwangsläufig nur durch Richtungsänderung der Kreditgewährung gelöst werden können, ob also z. B. der Rückgang der Kapitalbildung unbedingt eine Einschränkung der Kreditgewährung prognostizieren muß.

Die Differenz zwischen Kapitalbildung und Kreditmenge bedeutet ja nicht, daß (wie in Finnland 1924—1925) die inländischen Ersparnisse vollkommen unverwendet bleiben oder daß (wie in Finnland 1927—1928) die über die Kapitalbildung herausragenden Kredite aus dem Nichts gewährt werden. Vielmehr stehen (wie in Finnland in der Periode 1927—1928) jeder Wirtschaft, wenn die eigene Kapitalbildung insbesondere durch Depositenbildung nicht ausreicht, noch andere Mittel zur Aufrechterhaltung einer auch steigenden Kreditgewährung zur Verfügung. In jeder Wirtschaft, die mit der Weltwirtschaft in Beziehung steht, wird eine (positive oder negative) Spanne zwischen Kreditmenge und Depositenmenge immer durch Verschiebungen in den Kreditbeziehungen mit dem Auslande ausgeglichen. Dazu kommt in jeder modernen Geldwirtschaft der elastische Notenbankkredit als Quelle zusätzlicher Kreditgewährung. Somit bedeutete auch für Finnland die im Jahre 1927 eintretende Schrumpfung der Kapitalbildung durchaus noch nicht die Unmöglichkeit, die Ausdehnung der Kreditgewährung im gleichen oder sogar wachsenden Umfange fortzusetzen. Nicht die Möglichkeiten, sondern nur die Voraussetzungen der Kreditauswertung hatten sich gewandelt. Die weitere Kreditausdehnung war jetzt — ebenso wie es oben bei der Handelsbilanz festgestellt wurde — von dem Kreditzufluß aus dem Auslande bzw. von der Notenbank abhängig. Erst als der Auslandskredit nicht ausreichte und die Notenbank mit Hilfe der Diskonterhöhung weitere Inanspruchnahme abwehrte, mußte die Einschränkung der Kreditgewährung auf die Schrumpfung der Kapitalbildung folgen. Daraus ergibt sich: der Eintritt einer Spanne zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung hat nur einen bedingten prognostischen Wert. Der Richtungsänderung der Kapitalbildung kann oft eine Richtungsänderung der Kreditgewährung folgen. Ob in jedem Falle oder in welchem zeitlichen Abstand diese Folgebewegung eintritt, kann aus den innerwirtschaftlichen Kreditvorgängen allein nicht geschlossen werden. Die finnischen Banken konnten 1924 bis 1925 die ihnen zufließenden Einlagen zum Abstoßen von Auslandsverpflichtungen und zur Ansammlung von Devisenreserven verwenden, eine Verwendung, die zweifellos privatwirtschaftlich weniger rentabel war als die inländische Kreditgewährung. Die Voraussetzung, diese wieder auszudehnen, war gegeben; die Wirtschaft machte aber von der größeren Kreditbereitschaft erst Mitte 1925 Gebrauch. Umgekehrt konnte ab 1927 nach der Schrumpfung der inländischen Kapitalbildung die Kreditausweitung mit Hilfe von Auslandskredit weitergeführt werden. Die Spannung wurde „überbrückt“, so daß ein Zwang, sie zu „lösen“, lange Zeit nicht vorhanden war. Erst das Ausbleiben des Auslandskredits hat — über Notenbankbeanspruchung und Kreditklemme hinweg — die Lösung durch Krediteinengung erzwungen.

IV.

Für die monetäre Konjunkturtheorie ergeben sich aus dieser Betrachtung der finnischen Wirtschaftskrise

und ihrer Zusammenhänge mit der Bewegung des Bankkredits eine Reihe beachtlicher Hinweise. Eine Betrachtung, die die Vorgänge auf der Geldseite der Wirtschaft in den Vordergrund stellt, gibt zweifellos erhebliche Erkenntnisse über den Konjunkturverlauf. Wichtig ist die Feststellung, daß Beschäftigungsgrad und Kreditvolumen parallel laufen und daß also die allgemeine Wirtschaftstätigkeit in erheblichem Maße von der Menge des zur Verfügung stehenden Kredits abhängig ist. Wichtig ist auch das Ergebnis, daß — abgesehen von den Spannungen kurz vor einem Umschwung — eine Parallelität zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung besteht, daß also der Aufschwung lange Zeit hindurch sich selbst finanziert. Wichtig ist weiter die Feststellung, daß eine Wendung im Konjunkturverlauf eine (negative oder positive) Spannung zwischen Kreditgewährung und Kapitalbildung mit gewissem prognostischen Wert voraussetzt.

Wenn aber die monetäre Konjunkturtheorie behaupten will, daß die Bewegung des Kreditvolumens die entscheidende oder gar alleinige Ursache des Konjunkturverlaufs sei, so wird diese Behauptung durch das praktische Beispiel der finnischen Wirtschaftsentwicklung nicht gestützt. Eine solche Theorie reicht nicht aus, den Anfang und das Ende des Aufschwungs zu erklären. Es ist richtig, daß die „negative“ Spannung, die Geldflüssigkeit 1924/1925 die Voraussetzung für die Mitte 1925 einsetzende Kreditausdehnung war. Aber warum die Wirtschaft erst von diesem Zeitpunkt an in stärkerem Maße auf den Bankkredit zurückgriff, wird durch die monetäre Konjunkturtheorie nicht geklärt; um so weniger, als vor diesem Zeitpunkt die Wirtschaft die erweiterte langfristige Kapitalbeschaffung (Auslandsanleihen, Sparkassenhypothesen) nicht zur Erhöhung, sondern nur zur Fundierung ihrer Kreditverbindlichkeiten verwendete. Auch der Umschwung im Mai 1928 wird durch die Möglichkeiten der Kreditbeschaffung nicht restlos erklärt. Richtig ist, daß diese sich durch die Schrumpfung der Kapitalbildung und durch die Notwendigkeit, auf Auslandskredit und Notenbankkredite zurückzugreifen, sich stark verschlechtert hatten. Aber die Lage der internationalen Geldmärkte allein erklärt nicht, daß von der Möglichkeit ausländischer Geldbeschaffung (namentlich kurzfristiger) nicht in größerem Maße als tatsächlich geschehen, Gebrauch gemacht wurde. Der Umschwung Mai 1928 kann zweifellos nicht allein monetär durch einen Mangel an verfügbarem Kredit erklärt werden. Hinzu kamen Ursachen, die auf der Seite der kreditnehmenden Wirtschaft lagen. Zu denken wäre zunächst an eine freiwillige Zurückhaltung der Kreditnehmer, eine durch warenwirtschaftliche Momente (z. B. Ueberfüllung der Läger usw.) ausgelöste und durch die Zinsverteuerung verstärkte Scheu vor weiterer Erhöhung des Kreditobligo. Wichtiger vielleicht sind noch die Einflüsse, die die Höhe der Verschuldung, namentlich der kurzfristigen, auf die Initiative zur stärkeren Kreditaufnahme ausübt. Nachstehendes Schaubild 3 zeigt den Stand der bei beiden finnischen Banken (einschl. Finnlands-Bank) aufgenommenen kurzfristigen Wechsel- und Vorschußkredite.

Die Bilanzen der kreditgebenden Banken sind in vielem ein Spiegelbild der Bilanzen der kreditnehmenden Wirtschaft. Die Spannung, die ab Mitte 1927 zwischen Kreditvolumen und Kapitalbildung eintritt, ist ein Spiegelbild der Bilanzen der Industrie- und Handelsfirmen, auf deren Passivseite die kurzfristigen Verbindlichkeiten wachsen und auf deren Aktivseite die Bankguthaben schrumpfen. Die schwindende Liquidität der Kreditnehmer hat zweifellos zu dem im Mai 1928 eintretenden Umschwung ebenso beigetragen wie die Klemme bei den Kreditgebern.

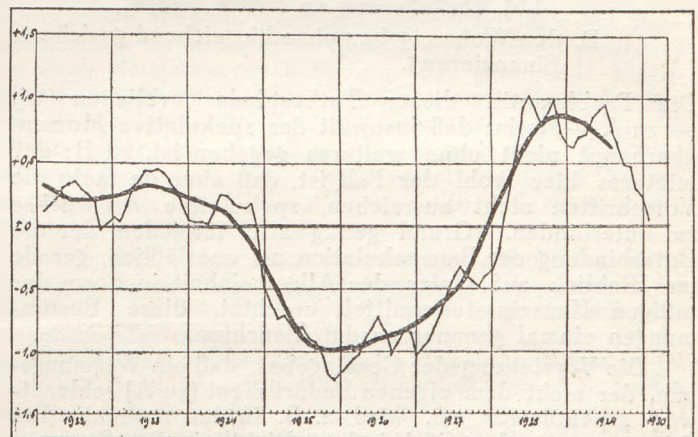
Dem Kreditbedarf, bzw. dem Wollen der Wirtschaft, Kredit aufzunehmen, kommt somit ein entscheidender Einfluß auf die Höhe des Kreditvolumens und vor allem auf Beginn und Ende der Kreditausweitung zu. Der Kreditbedarf wird aber durch den Einfluß der Vor-

gänge geformt, die sich auf der Güterseite der Wirtschaft vollziehen. Die Vorgänge auf der Geldseite sind — allerdings wichtige — Voraussetzungen, daß die Kreditnachfrage durch Kreditversorgung gedeckt wird.

Die Erkenntnis, daß die Vorgänge auf der Geldseite nicht Ursachen, sondern nur Voraussetzungen des Konjunkturverlaufs sind, braucht nicht zu der Anschauung führen, daß die allgemeine Kreditpolitik und die Initiative der Banken keinerlei Einfluß auf den Beginn oder das Ende eines Aufschwungs habe. Diese Einflüsse beschränken sich nicht allein auf die Diskontpolitik der Notenbank. Auch die Kreditbanken haben weitgehende Möglichkeiten solcher Einflußnahme. Auch das finnische Beispiel deutet solche Möglichkeiten an. Dem Aufschwung 1925 ist eine stärkere Versorgung mit langfristigem Kredit vorausgegangen; die Anschauung wird bestätigt, daß ganz allgemein ein reichlicher Kapitalzufluß der Vorläufer eines Aufschwungs ist. Solchen Wirtschaftszweigen, die wie der Baumarkt in der

Schaubild 3.

Die kurzfristige Verschuldung (Wechsel und Vorschüsse) 1922—1930. Abweichungen von der Grundlinie der Entwicklung in Mill. Fmk.



Die dünne Kurve gibt die tatsächlichen Monatsendziffern, die starkgezeichnete Kurve die 12-Monatsdurchschnitte, durch die die Saisonschwankungen ausgeschaltet sind.

Regel nur langfristig finanziert werden können, werden Mittel zur Hebung des Tätigkeitsgrades zugeführt; den anderen Wirtschaftszweigen, die sowohl Anlagekapital (Gebäude, Maschinen) oder Betriebskapital (Läger) zu finanzieren haben, wird die Möglichkeit zur Fundierung kurzfristiger Schulden gegeben.

Die Depositenbanken haben durchaus die Möglichkeit, die dem Aufschwung vorhergehende Versorgung mit Langkrediten zu fördern. Die moderne Entwicklung des Kreditwesens läuft darauf hinaus, daß in wachsendem Maße die kurzfristigen Depositen der Banken als langfristige Kredite der Wirtschaft zufließen. Ermöglicht wird dies dadurch, daß auf der Aktivseite der Bankbilanzen der Anteil der dem Effektenmarkt zur Verfügung gestellten Kredite wächst. Bei den amerikanischen Banken²⁾ ist diese Entwicklung (Kredite gegen Effektendeckung, Bestand an festverzinslichen und sonstigen eigenen Wertpapieren) am weitesten fortgeschritten. Die Voraussetzungen eines Aufschwungs können schneller geschaffen werden, wenn die Kreditbanken in der Depression ihre Kreditpolitik bewußt auf den Effektenmarkt lenken.

²⁾ Vgl. „Die Ausdehnung des Bankkredits in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927“. Bank-Archiv XXVII, Jahrg. Nr. 14 v. 15. 4. 1928.

Problematik der Vorschriften der Wohnungsbau-Finanzierung zum Schutze gegen die Spekulation.

Von Dr. Heymann.

Die Finanzierungsgesetzgebung des deutschen Wohnungsbaues enthält den zweifellos richtigen Gedanken, daß ein Riegel vorgeschoben werden müsse gegen die Bauspekulation. Letztere, so alt wie der Wohnungsbau selbst, hatte ja vor dem Kriege die wunderlichsten Blüten getrieben und die Einführung so billiger Baugelder, wie die fast verschenkten Hauszinssteuerhypotheken, schienen offenbar den Gesetzgebern die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung doppelt nahe zu rücken.

Prüft man daraufhin die Vorschriften der einzelnen Länder¹⁾, so hat der Gesetzgeber in der Hauptsache zwei Tatbestände spekulativen Bauens aufgestellt:

- A. den Wohnungsbau, nicht zum eigenen Bedarf, sondern zwecks
 - aa) Erzielung einer Rente durch Vermietung an Dritte oder
 - bb) Veräußerung an Dritte sowie
- B. den Wohnungsbau ohne hinreichend gesicherte Finanzierung.

Die Problematik dieser Tatbestände erblicken wir — zu A — darin: daß insoweit das spekulative Moment überhaupt nicht ohne weiteres gegeben ist, zu B: daß letzteres hier wohl der Fall ist, daß aber de facto die Vorschriften nicht ausreichen, spekulative Auswüchse zu unterbinden. Grund genug also für jeden, der die Unterbindung der Bauspekulation als unerlässlich, gerade im Hinblick auf Opfer der Allgemeinheit in Form der billigen Hauszinssteuermittel, erachtet, diese Bestimmungen einmal genauer zu durchleuchten.

Die Vorstellung der Gesetzgeber, daß ein Wohnungsbau, der nicht dem eigenen Bedarf dient (zu A) schlechtweg „spekulativ“ sei, wird z. B. in den authentischen Erläuterungen der Sächsischen Richtlinien²⁾ offen ausgesprochen, im übrigen liegt die Andeutung darin, daß dieser Wohnungsbau allgemein zurückgesetzt wird hinter dem anderer Bauwerber (gemeinnützige und öffentlich-rechtliche). Diese Zurücksetzung hat, wie nunmehr nach 10 Jahren öffentlicher Subvention festgestellt werden kann, nicht verhindern können, daß 60 pCt. aller Wohnungen in dieser Form zu bauen erstellt worden sind. Mit anderen Worten: Am Erfolg, die Wohnungsnot durch Neubau zu lindern, hat gerade der als „spekulativ“ gebrandmarkte Wohnungsbau den stärksten Anteil. Er ist der feste Unterbau, auf dem erst die dünneren Schichten gemeinnützigen Bauens durch Genossenschaften und Kommunalverbände ruhen (30 pCt. bzw. 10 pCt. aller Wohnungen). Er erscheint statistisch als das Grundsätzliche. Schon hieraus müssen Bedenken kommen, ob es richtig war, das Bauen für andere schlechthin als das weniger Wünschenswerte, als Spekulation einzuschnüren bei der Zuweisung öffentlicher Subventionen.

Welche Gedankenfehler liegen vor? Es findet eine Verwechslung statt zwischen spekulativem und „erwerbstätigem“ Bauen. Jenseits des gemeinnützigen Bauens, das sich heute satzungsgemäß mit einer unternormalen Dividende des Eigenkapitals (5 pCt.) begnügt, liegt nicht gleich das Bauen mit übermäßigem, spekulativem Gewinn, sondern zwischen beiden breitet sich — als Normalfall — weit das Bauen mit Eigenkapital, das sich verzinst wie ein landläufiger Pfandbrief, in dem das solide Sparkapital angelegt wird. Wer heute bauen will, um die neuen Wohnungen zu vermieten zu Sätzen, die für sein mitgebrachtes Geld („Eigenkapital“) eine 8 proz. Verzinsung gestatten, verdient genau so als ehrenwerter Sparer angesehen und durch Subventionen unterstützt zu werden, wie der, der einen Pfandbrief üblicher Verzinsung kauft. Beide spekulieren in alle Wege nicht, sie legen ihr Geld nur an. Der Bauherr tut dabei noch ein Uebrigtes, indem er das finanzielle Risiko, das mit jedem Bau verbunden ist, übernimmt, während der Pfandbriefkäufer dem aus dem Wege geht. Jener wird zu einer Anlage seiner Spargroschen nur durch die Notwendigkeit geführt, seine baureife Parzelle in arbeitendes Kapital zu verwandeln, was ebenso nötig ist, wie das Herausnehmen von Bargeld aus dem Strumpf zwecks Erwerbs eines Pfandbriefs.

Ist der Parzelleninhaber zugleich Bauunternehmer, so haben wir den „erwerbstätigen“ Privatbau gewissermaßen in Reinkultur. Der Bauunternehmer baut, um seine Leute zu beschäftigen, um seinem Erwerb nachzugehen. Es ist bekannt, daß viele Bauunternehmer Hausbesitzer werden müssen, nur um genügend Beschäftigung für ihre Leute zu bekommen. All' dies Bauen ist reguläre und selbstverständliche Wirtschaftsnotwendigkeit — darum hat es sich auch, trotz aller bürokratischer Schranken in der Finanzgesetzgebung³⁾, mit den oben-erwähnten 60 pCt. so eruptiv durchgesetzt.

Und, wenn nun dieser Bauherr verkaufen will, ist das auch gleich wieder Spekulation? Die Bestimmungen der Länder verbarrikadieren ihm die Möglichkeit durch ein dinglich am Grundstück zu sicherndes Vorkaufsrecht, durch das Gebot, den subventionierenden Kommunalverband um Genehmigung zu fragen, andernfalls die Hypothek mit Strafzinsen fällig sein soll. Sind diese Umständlichkeiten⁴⁾ denn wirklich grundsätzlich nötig und der dadurch erforderliche Aufwand an Kräften gerechtfertigt? Ein spekulativer Uebergewinn ist beim Verkauf des Neubaus grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verkauf erfolgt auch aus ganz anderen Gründen. Meistens ist der Unternehmer gezwungen, sein Betriebskapital, das er in den Neubau gesteckt hat, zu realisieren um weiterbauen zu können. In den meisten Fällen ist das gar nicht möglich, wenigstens nicht zu 100 pCt. der investierten Summe. Dies Betriebskapital ist Eigenkapital im Gegensatz zu den vorstelligen Hypotheken dritter Gläubiger. Es ist also nur an schlechtester Rangstelle eintragbar. Gewöhnlich muß der Veräußerer froh sein, eine kleine Anzahlung zu erhalten, das „Restkaufgeld“ muß er stehen lassen. Bekanntlich schleppen sich eine ganze Reihe von Bauunternehmern mit solchen Hypotheken herum, von denen es noch gar nicht ausgemacht ist, ob sie ordnungsgemäß getilgt werden. Man denke das Exempel nur einmal ganz durch: Auf unseren Neubauten lastet eine Ueberteuerung, von der wir alle hoffen, daß sie einmal abschmilzt. Dieser „abschmelzende“

¹⁾ Z. B. Preußen: „Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen“ im Amtsblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt 1929 Nr. 4; Sachsen: VO. des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über Baudarlehen aus der Aufwertungssteuer vom 3. 1. 27 im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 1 in Verbdg. mit VO. v. 29. 1. 29, ebenda Nr. 1.

²⁾ Vgl. Sächsische Richtlinien, in denen die Regierung ausführt: „Die Vorschrift höherer Eigenbeteiligung bezieht sich auf den privaten Spekulationsbau, denjenigen Bau, der zum Verkauf oder überwiegend zur Vermietung bestimmt ist, „also“ um des daran zu erzielenden Gewinnes willen unternommen wird.“

³⁾ Nach den Sächsischen Richtlinien sollte der erwerbstätig Bauende gar 30 pCt. Eigenkapital aufbringen, eine in der Kapitalarmut des verfloßenen Dezenniums schier unmögliche Schranke.

⁴⁾ Die Sächsische Regierung sah sich genötigt, 1928 ein das Vorkaufsrecht der Gemeinden betreffendes Vertragsmuster aus dem Jahre 1926 nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts aufzuheben und das Justizministerium zu veranlassen, neue, juristisch einwandfreie Fassungen kostenlos einzutragen gegen Löschung der alten, gegen die Vorschriften des BGB verstoßenden

Bauwert kann 20—30 pCt. betragen. Sollte dies eintreten, so wird der Nachbar des Käufers um so viel billiger bauen und vermieten können. Der Käufer wird seine Mieten kürzen müssen, um sich dem gegenüber zu behaupten. Hier liegt das Risiko des Veräußerers als Gläubiger der Kaufresthypothek, dem die Baufinanzgesetzgebung heute schon einen Spekulationsgewinn ausrechnet.

Und der Käufer? Ist der vielleicht gesonnen, dem Veräußerer einen Spekulationsgewinn zuzuschauen? Auch der Käufer macht sich sein Exempel, auch er legt ja nur sein Geld an. Statt, daß er seine Sparkroschen auf die Sparkasse trägt, steckt er sie in ein Haus. Vorzüglich der „kleine Mann“, vielleicht aus einer (aller Ehren werten) Eitelkeit, sich Hausbesitzer nennen zu können, verzichtete darauf, tatenlos seine Zinsen seinem Sparkassenbuch zuschreiben zu lassen, und zog sie in Form der Miete durch Verwaltung seines Zinshauses. Das war schon früher so und nicht der schlechteste Hausbesitzertyp ist aus solchen Leuten hervorgegangen. Das wissen alle die Hypothekengläubiger am besten, die solche kleinen, gewissenhaften Zinszahler hatten. Hat die heutige Finanzierungsgesetzgebung diese Normalverhältnisse ganz aus dem Gesichtskreis gelassen? Es scheint fast so! Man lasse also diese Bevormundung beim Hausverkauf fallen und vertraue darauf, daß das Haus — als Ware — schließlich dazu bestimmt ist, seinen Käufer auf dem freien Markte zu finden. Die Kommunalverbände sollten nicht sowohl solchen Verkauf erschweren, als vielmehr ihn fördern, schon um der Fatalität zu entgehen, das Grundstück selbst auf den Hals zu bekommen. Für die Gemeinden muß es eine Wohltat sein, ein Grundstück nicht durch Ausübung des Vorkaufsrechts auf den Hals zu bekommen. Geschähe es dennoch, so ist das ihr Pech, das sie — auch ohne Stipulierung des Vorkaufsrechts — schon aus dem Grunde nicht hindern können, weil sie mit ihrer Mietzinssteuerhypothek an letzter Stelle stehen.

Der Wohnungsbau ohne hinreichende eigne Mittel des Bauherrn ist der Spekulationsbau in Reinkultur, auf die Spitze getrieben, wenn überhaupt ohne eigne Mittel gebaut wird. Denn in diesem Falle fehlt es ganz oder hinreichend am eignen Interesse, das der Bauherr (Unternehmer) am Grundstück haben muß, um seine Gläubiger nicht durch Preisgabe oder liederliche Verwaltung desselben zu gefährden. Man könnte es in diesen Fällen nur billigen, wenn Schutzbestimmungen gegen solches Bauen mit ungenügendem oder gar keinem Eigenkapital in der Wohnungsfinanzierungsgesetzgebung getroffen würden. Die Problematik besteht — wir deuteten es schon oben an — darin, daß solche Vorschriften nur für einen Teil der Bauwerber bestehen, nämlich den „erwerbstätigen“. Beim „gemeinnützigen“ versagt das Gesetz.

Ungeachtet der Kapitalknappheit übertreiben die Richtlinien der Länder oft die Vorsorge für das Eigenkapital des Bauherrn — beim erwerbstätigen Wohnungsbau, indem sie zu hohe Anteile fordern. Der Normalsatz, der etwa bei 10 pCt. des Bauwerts (Baukosten + Grundstück) liegt, wird willkürlich auf 20—25 pCt. gesteigert. Für den erwerbstätigen Privatbau entstehen dadurch nur unnötige Hemmungen.

Auf der anderen Seite wird den gemeinnützigen Bauherren ein zu geringer Prozentsatz an Eigenkapital auferlegt oder überhaupt keins angesonnen. Die Bevorzugung des gemeinnützigen Baues auf Kosten des erwerbstätigen hängt auch hier mit der irrigen Vorstellung zusammen, erwerbstätiger sei gleich spekulativer Bau zu setzen. Wir sahen, daß dies nicht zutrifft. Durch die Bevorzugung des gemeinnützigen Bauherren in bezug auf das Eigenkapital wird aber bei diesen der Spekulation Tür und Tor geöffnet. Wenn so manche Gründungen in den letzten Jahren darauflos

gebaut haben mit ganz ungenügenden eignen Mitteln^{*)}, wenn sie heute, mit Zwischenkrediten auf die „festen“ Hypotheken warten (die nicht kommen wollen), wenn sie dadurch die Mietzinssteuerhypotheken gefährden, so ist dies eine Folge dieser einseitigen Gesetzgebung. Die „Zusatzhypotheken“, die die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, z. B. in Berlin, jahraus jahrein bekommen, haben den Anteil an Privatkapital auf 2 pCt. herabgedrückt. Nur so erklärt es sich, warum all die Jahre viel zu aufwendig für die „Minderbemittelten“ gebaut wurde, so daß die Bezahlung der Miete schwierig ist und die Arbeiter in vielen Fällen nicht in diese Wohnungen kommen.

Die gut geleiteten gemeinnützigen Baugenossenschaften haben inzwischen erkannt, daß „unter 300 M“ kein Genossenschaftsanteil festgesetzt werden solle. Dieser Anteil repräsentiert das „Eigenkapital“ von der Wohnung, die der Genosse bezieht. Reicht dies aus? Für den normalen Satz — 10 pCt. — gewiß nicht. Denn die landläufige Kleinwohnung kostet heute 12 000 M, mindestens 10 000 M im Durchschnitt. Der Anteil müßte also 1000—1200 M betragen. Das ist nur bei wenigen Genossenschaften der Fall. Bei vielen ist aber dieser Anteil nicht nur zu klein, er ist, wenn das Haus fertig ist, noch nicht einmal voll eingezahlt^{*)}. Alle diese Bestimmungen fördern, nüchtern betrachtet, nur die Bauspekulation im Sinne eines Bauens bzw. einer Beteiligung an einer Baugenossenschaft, ohne daß genügende Eigenmittel ein hinreichendes Eigeninteresse gewährleisten. Es sind schon viele Fälle zu konstatieren gewesen, in denen Genossen, nachdem sie einmal eine Wohnung hatten, nicht nur den „Siedlergeist“ verloren hatten, sondern auch den Willen, ihren Anteil voll einzuzahlen. Sie mußten ausgeschlossen werden.

Wir sagten schon, daß vernünftige Führer der gemeinnützigen Baugenossenschaftsbewegung, insbesondere die Revisoren, auf Eigenbeteiligung (wenn auch vielfach noch ungenügende) dringen, sie bezeichnen sie als das Rückgrat gesunder Wirtschaftlichkeit. Umso sonderbarer ist es, daß Bestimmungen geschaffen und aufrechterhalten bleiben konnten, die nachgerade ermuntern, auf Eigenbeteiligung zu verzichten. Die Sächsischen Richtlinien über die Vergebung von Hauszinssteuerdarlehen legen es heute noch den Gemeinden nahe, mit der Hauszinssteuerhypothek die sogenannte „Spitzenfinanzierung“ zu betreiben, so daß diese Hypothek mit 100 pCt. des Bauwerts ausgeht. Ausdrücklich wird gesagt, daß dann kein Eigenkapital für die gemeinnützigen Baugenossenschaften erforderlich sei. „Sie sind dann in der Lage“, so heißt es in der Begründung zu der maßgeblichen Verordnung, „den gesamten, durch die Hauszinssteuerhypothek nicht gedeckten Rest der Baukosten durch erste Hypothek zu beschaffen. In der Hand der Gemeinden liegt es, ihnen diese Erleichterung zu gewähren!“ Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1927; sie ist heute noch in Kraft!!

So sehen wir, wie der Gesetzgeber — ganz gegen seine Absicht — spekulativem Bauen Tür und Tor öffnet.

Zu solch spekulativem Bauen können sogar Gemeinden — als Bauherrn — kommen. Zwar wird in den genannten Sächsischen Richtlinien von bauenden Gemeinden ausdrücklich eine 15 proz. Eigenbeteiligung gefordert. Aber die Gemeinden haben sich die Bestimmungen für die gemeinnützigen Baugenossenschaften

^{*)} Es gibt Fälle, wo fünf- und zehn-Mark-weise ein ungenügender Anteil eingezahlt werden soll, ohne daß abzusehen ist, ob der Arbeiter (bei Stellenlosigkeit oder Krankheit) seine Raten wird pünktlich einhalten können.

^{*)} Leider soll auch in dem Entwurf des neuen „Gemeinnützigkeitsgesetz“, das dem Reichsrat vorgelegen hat, der Genossenschaft-Anteil nur „mindestens 300 M“ betragen. Er braucht erst innerhalb dreier Jahre nach der gerichtlichen Eintragung eingezahlt zu sein; auch kann die Mindestgrenze von der obersten Landesbehörde herabgesetzt werden.

gemerkt, selbst solche gegründet (G. m. b. Hs auf „gemeinnütziger Grundlage“) und bauen nun frisch darauf los — ohne Eigenkapital. Die Hauszinssteuerhypothek wird „in die Feueresse“ plazierte und ohne städtisches Betriebsvermögen oder hinreichendes Gesellschaftskapital der G. m. b. H. wird die Finanzierung durch Hypotheken des freien Marktes vor der Hauszinssteuerhypothek zu Wege gebracht. Auf diese Weise kommt man mit einem Gesellschaftskapital von, sagen wir, 50 000 M. zur Erstellung von Millionenobjekten. Das Gesellschaftskapital kann beliebig (klein) sein, weil man es als „Eigenkapital“ bei der Baufinanzierung gar nicht braucht.

In solchen Fällen könnten — bei Lichte besehen — solche städtische Baugesellschaften die Häuser in der Zwangsversteigerung fahren lassen, ohne nennenswerte Einbuße. Dieser Zustand ist spekulativ, das muß mit aller Deutlichkeit einmal gesagt werden. Wenn auch die Gemeinden aus Prestigegründen sich der Bauobjekte nicht entäußern werden, es sind immerhin Fälle denkbar, in denen leistungsschwache Gemeinden bei Mietausfällen gezwungen sein könnten, die Häuser fahren zu lassen.

Die freie Bauwirtschaft hat allen Anlaß, an diesen Zuständen größtes Interesse zu nehmen. Solche gemeinnützige Baugesellschaften reißen in großen Rahmenplanungen gewaltige Mietzinssteuermittel an sich, während private Einzelunternehmer mit ihrer baureifen Parzelle zusehen müssen, obson sie doch mit dieser Parzelle schon genügend Eigenkapital einbringen könnten, wenn man sie nur bauen und an dem Mietzinssteueraufkommen teilnehmen ließe.

So wirkt sich die Problematik der Vorschriften gegen die Bauspekulation leider in vollem Umfange gegen die freie Bauwirtschaft aus; Sie drosselt sie — einmal — durch „Schutzbestimmungen“, die sich gar nicht gegen wirkliche Spekulation richten (Verkennung des Begriffs des erwerbstätigen Wohnungsbaues), — zum anderen wird durch unwirtschaftliche Erleichterung der Finanzierung bei gemeinnützigen Bauherren wirklicher Spekulation der Weg nicht versperrt.

Die freie Bauwirtschaft, willens und in der Lage, die Neubautätigkeit zu fördern unter Vermeidung der Spekulation, unbeschadet ehrlichen Erwerbs, muß einer derartigen Finanzgesetzgebung entgegentreten und erwarten, daß künftig zwischen spekulativem und erwerbstätigem Wohnungsbau eine reinlichere Scheidung gemacht wird, als dies bisher festzustellen gewesen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 164 Abs. 2, 675, 667 BGB.

Werden Dokumente bei einer Bank eingelöst, die zu ihrer Ausfolgung von einer anderen Bank beauftragt war, so entsteht hierdurch ein Guthaben bei der beauftragten Bank zunächst nur zugunsten der auftraggebenden Bank, nicht aber zugunsten des Kunden der letzteren.

Urteil des OLG. Breslau vom 10. April 1930 — 2 U 163/30¹⁾.

Tatbestand.

Die J-Bank in Kreta übersandte durch 2 Schreiben vom 7. Mai 1927 der beklagten Bank die Verladepapiere, insbesondere die Konnossemente, betreffend die Verladung von Waren durch die M-Corporation in Kandia als Verkäuferin an die Firmen X und Y in Breslau als Käufer mit dem Auftrage, sie diesen beiden Firmen gegen Zahlung eines Betrages von

insgesamt 4 448,45 RM auszuhändigen und ihr diesen Betrag auf ihrem Konto bei der Zentrale der Beklagten in Berlin gutzubringen. Der Rechtsvorgänger des Klägers, der Kaufmann Z in Breslau, hat am 29. Juni 1927 diesen Betrag bei der Beklagten eingezahlt und dafür die Verladepapiere von ihr ausgehändigt erhalten. Der Kläger behauptet, Z. habe tags vorher in der Dokumentenabteilung der Beklagten auf Rückfrage die Auskunft erhalten, daß die „M.“ bei ihr Dokumente zum Inkasso liegen habe. Daraufhin habe er am nächsten Tage die Dokumente bei der Kasse der Beklagten eingelöst und dabei dem Kassierer erklärt, daß er zur Gutschrift für die „M.“ Zahlung leiste.

Der Kläger steht auf dem Standpunkt, daß durch diese Vorgänge die „M.“ bei der Beklagten ein Guthaben in Höhe des von Z. eingezahlten Betrages erlangt habe.

Z. hat dieses angebliche Guthaben der „M.“ bei der Beklagten auf Grund zweier von ihm gegen die erstere erwirkten Arrestbefehle noch am 29. Juni 1927 pfänden lassen.

Der Kläger behauptet, Z. habe von seinen beiden durch Arrest gesicherten Forderungen gegen die „M.“ ihm einen Teilbetrag von 600 RM nebst dem vorbezeichneten Pfändungspfandrecht abgetreten.

Er hat auf Grund dessen mit der vorliegenden Klage von der Beklagten die Hinterlegung dieses Betrages für ihn und die „M.“ gemeinsam begehrt.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen. Sie bekämpft den Standpunkt des Klägers, daß infolge der Einlösung der Dokumente durch Z. die „M.“ ein Guthaben bei ihr erlangt habe, und meint, daß dieses Guthaben lediglich der J-Bank zustehe, von der ihr die Dokumente zum Zwecke der Einziehung der vorbezeichneten Beträge übersandt worden seien. Sie bestreitet auch, daß Z. ihr bei der Einlösung der Dokumente besondere Weisungen erteilt habe, und macht geltend, daß diese Einlösung sich lediglich in banküblicher Weise vollzogen habe.

Durch das angefochtene Urteil ist die Klage abgewiesen worden. Der erste Richter ist der Beklagten darin beigetreten, daß durch die zwecks Einlösung der Dokumente erfolgte Einzahlung nicht die „M.“, sondern die J-Bank ein Guthaben bei der Beklagten erlangt habe.

Gegen dieses Urteil, das am 18. Dezember 1929 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 15. Januar 1930 Berufung eingelegt.

Er bittet,

das erste Urteil abzuändern und nach dem Klageantrage zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des ersten Urteils nebst allem, worauf darin verwiesen wird, vorgetragen. Sie wiederholen ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtsgange und ergänzen es nach Maßgabe ihrer Schriftsätze II. Instanz, auf die verwiesen wird.

Der Kläger hält den Standpunkt aufrecht, daß die „M.“ durch die Einlösung der Dokumente ein Guthaben bei der Beklagten erlangt habe. Er macht insbesondere geltend, daß die Kaufpreisforderung für die Waren, auf die sich die fraglichen Dokumente bezogen hätten, der „M.“ zugestanden habe, und nicht etwa an die J-Bank abgetreten worden sei, daß diese letztere vielmehr von der „M.“ nur mit der Einziehung dieser Forderung beauftragt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hing in der Tat lediglich davon ab, ob durch die von Z. zur Einlösung der Dokumente bewirkte Einzahlung, die „M.“ oder die J-Bank ein Guthaben bei der Beklagten erlangt hat. Denn nur wenn das erstere der Fall war, unterlag das durch die Einzahlung jenes Betrages bei der Beklagten geschaffene Guthaben dem Zugriff des Rechtsvorgängers des Klägers, Z., auf Grund der von diesem gegen die „M.“ erwirkten Arrestbefehle. Dem Landgericht war aber darin beizutreten, daß jenes Guthaben nicht für die „M.“, sondern für die J-Bank entstanden ist. Es kommt gar nicht darauf an, ob die Kaufpreisforderung für die Waren, auf die sich die hier fraglichen Verladepapiere bezogen, zur Zeit ihrer Einlösung durch Z. der „M.“ oder der J-Bank zustand. Eine Bank, die, wie hier die Beklagte, die Einlösung ihr zu diesem Zwecke übersandter Verladepapiere vermittelt, übernimmt nämlich damit grundsätzlich gar nicht die Einziehung des Kaufpreises für den Verkäufer, wenn auch mit der

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Banksyndikus Dr. Otto Hauke in Breslau.

Einlösung der Verladepapiere das Kaufgeschäft, auf das diese sich beziehen, in der Regel sowohl vom Verkäufer, wie vom Käufer erfüllt wird. Denn die Verladepapiere, in denen nicht das Recht aus dem Kaufvertrage, sondern das Recht des Abladers gegen den Reeder verbrieft ist, stellen vermöge ihrer Rechtsnatur ein dem ursprünglichen Kaufgeschäft gegenüber mit eigenem Wert ausgestattetes wirtschaftliches Gut dar, und es ist für die ihre Einlösung vermittelnde Bank gar nicht ersichtlich, ob derjenige, dem z. Zt. der Einlösung das Recht aus ihnen zusteht, der ursprüngliche Verkäufer ist, und ob derjenige, der sie einlöst, der Käufer ist, was z. B. im vorliegenden Falle hinsichtlich des Rechtsvorgängers des Klägers offenbar auch gar nicht zutrifft. Eine Bank, die die Einlösung von Verladepapieren herbeiführt, nimmt daher, soweit die daraus für sie sich ergebenden Rechtsbeziehungen in Betracht kommen, dadurch lediglich ein vom ursprünglichen Kaufvertrage losgelöstes Geschäft des Güterumsatzes vor, indem sie die ein wirtschaftliches Gut darstellenden Dokumente wegibt und dafür Geld einnimmt. Sie nimmt dieses Geld demgemäß nicht ohne weiteres für den Verkäufer ein, zu dem sie gar nicht in Rechtsbeziehungen zu stehen braucht. Die Frage, wem es zusteht, hängt vielmehr von dem Rechtsverhältnis ab, auf Grund dessen die Bank die Papiere zur Vermittelung ihrer Einlösung erhalten hat. Im vorliegenden Falle beruhte nun die von der Beklagten in dieser Hinsicht entwickelte Tätigkeit allein auf den beiden Schreiben der J.-Bank an sie vom 7. 5. 1927. Mit Recht hat der erste Richter im Einklang mit der Beklagten dem Inhalt dieser Schreiben entnommen, daß auf dieser Grundlage lediglich Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und der J.-Bank entstanden sind. Denn aus diesen Schreiben, in denen die genannte Bank der Beklagten den Auftrag erteilt hat, die Verladepapiere gegen Einziehung der von ihr angegebenen Beträge auszuhandigen, ist nicht im geringsten ersichtlich, daß die Bank dabei nicht im eigenen Namen aufgetreten ist. Im Gegenteil spricht dafür, daß dies der Fall war, sogar ihr Wunsch, daß der eingezogene Betrag ihr auf ihrem Konto gutgebracht werden solle. Infolgedessen wäre es für das Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Beklagten auch unerheblich, wenn sie tatsächlich im Innenverhältnis zu der „M.“ als deren Einziehungsbevollmächtigte gehandelt hätte (§ 164 Abs. 2 BGB.). Dieser Punkt kann daher auf sich beruhen. Das Recht auf den eingezogenen Betrag steht vielmehr, wie der erste Richter in Anwendung der §§ 675, 667 BGB. zutreffend darlegt, im Verhältnis zu der Beklagten lediglich der J.-Bank als der Auftraggeberin der letzteren zu, so daß nur diese, nicht dagegen die „M.“ infolge der Einzahlung jenes Betrages durch Z. bei der Beklagten ein Guthaben bei dieser erlangt hat.

Die Rechtslage würde auch dann nicht anders zu beurteilen sein, wenn Z. bei der Einlösung der Papiere dem Kassierer der Beklagten wirklich erklärt haben sollte, daß er zur Gutschrift für die „M.“ Zahlung leiste. Daß Z. sich mit dem Kassierer der Beklagten bei der Einzahlung jenes Betrages ausdrücklich darüber geeinigt hat, daß durch die Einzahlung ein Guthaben der „M.“ bei der Beklagten zur Entstehung gelangen solle, behauptet der Kläger nämlich selbst nicht. Sobald das aber nicht der Fall war, bedeutete die angebliche Erklärung des Z. nur eine nebensächliche Bemerkung, die nicht verhindern konnte, daß der eingezahlte Betrag demjenigen zukam, für den die Beklagte die Einlösung der Papiere herbeiführte. Denn der Kassierer hatte naturgemäß nur den Willen, das zur Einlösung der Papiere bestimmte Geld unter dieser Voraussetzung entgegenzunehmen, da er sonst die Papiere nicht hätte aushändigen dürfen. Der erste Richter hat sonach mangels Vorhandenseins eines dem Zugriffe des Z. unterliegenden Guthabens der „M.“ bei der Beklagten die Klage mit Recht abgewiesen, sodaß auch die Berufung des Klägers, wie geschehen, zurückgewiesen werden mußte.

Die Entscheidungen über den Kostenpunkt und die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung beruhen auf §§ 97, 708 Ziff. 7 ZPO.

2. Zu § 826 BGB.

Auskünfte ohne Unterschrift und mit dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses sind unverbindlich, es sei denn, daß sie gewissenlos leichtfertig erteilt werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. März 1930 — VI 328. 29 — T.

Der Kläger will im Vertrauen auf zwei Auskünfte der Beklagten im Juni und Juli 1926 an den Zigarettenfabrikanten

Carl M. St. in Nürnberg und Hamburg erhebliche Mengen Tabak auf Kredit geliefert haben. Carl M. St. wurde im Januar 1927 flüchtig, über sein Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Die beiden Auskünfte, vom 19. Februar und 20. Mai 1926, sind vom Beklagten zu 2. in seiner Eigenschaft als Angestellter der Beklagten zu 1. in ihrer Nürnberger Zweigniederlassung entworfen und ausgegeben worden, die erste Auskunft an St. selbst, der sie dem Kläger vorlegte, die zweite an Carlo Z. Th. in Hamburg, der dem Kläger Vorschuß auf die Ware gab. In beiden Auskünften war mittels Vordrucks jede Haftung abgelehnt, Unterschriften trugen sie nicht. In beiden war angegeben, daß Carl M. St. noch mit einem größeren Betrage bei der Tuchgroßhandlung M. St. & Co. in Nürnberg beteiligt, Vorsitzender des Deutschen Textil-Exportverbandes und alleiniger Gesellschafter der „A.“ G. m. b. H. in Nürnberg sei. Dann fuhr die erste Auskunft fort:

„Es handelt sich um einen angesehenen, seriösen Nürnberger Kaufmann aus altbekannter Familie. Er genießt besonders in Sportkreisen großes Ansehen. Unsere Verbindung mit ihm datiert schon seit einigen Jahren; unsere Beziehungen sind nur angenehme. Wir können eine Verbindung empfehlen“.

In der zweiten Auskunft lauteten die entsprechenden Sätze:

„Es handelt sich um einen angesehenen Nürnberger Kaufmann aus bekannter Familie. Er genießt besonders in Sportkreisen Ansehen. Unsere Verbindung mit ihm datiert schon seit langem und unsere Beziehungen sind angenehme. St. ist unseres Wissens bisher seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen“.

Der Kläger meint, daß diese Auskünfte nach demjenigen, was den Beklagten über die Persönlichkeit des Carl M. St., insbesondere über den Grund seines Ausscheidens aus der väterlichen Firma M. St. & Co., bekannt gewesen sei, nicht hätten gegeben werden dürfen. St. habe nämlich seine Stellung als vertretungsberechtigter Gesellschafter mißbraucht, um Wechsel, die zur Finanzierung eines Sportplatzes gedient hätten, mit der Firma zu zeichnen. Er habe daher bei seinem Ausscheiden im Dezember 1925 kein Guthaben bei der Firma gehabt, sondern sei ihr im Gegenteil einen erheblichen Betrag schuldig gewesen. Auch bei der Beklagten selbst habe er bereits am 20. Mai 1926 eine große Schuld gehabt, für die sie eine Deckung zu erlangen gesucht habe. Er verlangt aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung von den Beklagten als Gesamtschuldnern einen Schadensersatz von 17 772 hfl. und stützt die Klage hilfsweise auf Abtretung des Anspruchs von Carlo Z. Th.

Die Beklagten bestreiten den Anspruch nach Grund und Höhe. Sie wollen überhaupt für derartige Auskünfte nicht haftbar sein, behaupten aber auch, die Auskünfte seien von dem Beklagten zu 2. nach bestem Wissen gegeben. Sie wollen von dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Carl M. St. selbst überrascht und die Beklagte zu 1. will dadurch erheblich geschädigt worden sein. Im übrigen bestreiten sie, daß die Auskünfte für die Entschliebung des Klägers bestimmend gewesen seien, und erheben den Einwand mitwirkenden Verschuldens.

Das Landgericht erklärte nach einer Beweisaufnahme den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Das Berufungsgericht entnimmt den Vorbehalten bei Erteilung der Auskünfte und dem nach seiner Ueberzeugung absichtlichen Fortlassen einer Unterschrift, daß die Beklagte zu 1. eine eigene Verantwortung für sie nicht trage und sich von jeder Haftung aus § 831 BGB., auch für Vorsatz ihres Angestellten, freigezeichnet habe. Es nimmt weiter an, daß die erste Auskunft nicht mehr bestimmend gewesen sein könne, und vermißt einen hinreichenden Beweis für einen Verstoß des Beklagten zu 2. gegen § 826 BGB. In allen diesen Richtungen wird das Urteil von der Revision angegriffen, jedoch ohne Erfolg.

Da kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Frage kommt, so kann die Klage ihre rechtliche Grundlage nur in § 826 BGB. finden. Für die Beklagte zu 1. handelt es sich dabei nur um eine Haftung aus § 831 BGB. Denn es ist nicht behauptet, daß bei einer der Auskünfte ein Vorstandsmitglied (§ 31 BGB.) oder ein verfassungsmäßig berufener besonderer Vertreter (§§ 30, 31 BGB.) der Beklagten zu 1. beteiligt gewesen sei. Der Beklagte zu 2. hatte zwar bei ihr Prokura, war aber damit kein verfassungsmäßig berufener Vertreter. Daß die Prokura als Gesamtprokura erteilt und wie die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht geregelt war, hat für den vorliegenden

Rechtsstreit keine Bedeutung, da die Erteilung der Auskünfte kein Rechtsgeschäft war und nur als unerlaubte Handlung in Frage steht. Der Beklagte zu 2. war, da er die Auskünfte als Angestellter der Beklagten zu 1. zu erteilen hatte, von ihr im Sinne des § 831 BGB. zu dieser Verrichtung bestellt. Für ihre Haftung aus § 831 BGB. wäre aber in jedem Falle Voraussetzung, daß der Beklagte zu 2. gegen § 826 BGB. verstoßen hätte, denn eine andere Art der widerrechtlichen Zufügung eines Schadens kommt nicht in Betracht. In solchem Falle muß auf Seiten des Angestellten der volle Tatbestand des § 826 BGB. vorliegen, während im allgemeinen die objektive Widerrechtlichkeit genügt (JW. 1911 S. 584 Nr. 27). Die Frage, ob sich die Beklagte zu 1. von der Haftung aus § 831 BGB. freizeichnen konnte und freigezeichnet hat, wäre daher nur dann zu erörtern, wenn gegen das Berufungsurteil, insoweit es den Tatbestand des § 826 BGB. bei dem Beklagten zu 2. nicht für erwiesen erachtet hat, ein erfolgreicher Revisionsangriff erhoben werden könnte. Das ist aber, wie noch zu begründen sein wird, nicht der Fall.

Auch die Frage, ob die erste Auskunft ursächlich oder doch mitursächlich für den behaupteten Schaden gewesen sein kann, hat keine entscheidende Bedeutung. Die zweite Auskunft unterscheidet sich kaum von der ersten und der Beklagte zu 2. hat nach Ausweis des Berufungsurteils selbst erklärt, daß er auch die zweite für eine gute Auskunft halte. Es würde daher für die Schadensersatzklage genügen, wenn die Erteilung einer guten Auskunft überhaupt nach der Sachlage als Verstoß gegen § 826 BGB. beurteilt werden müßte.

Das hat aber das Berufungsgericht in einer für die Revision nicht angreifbaren Weise verneint. Allerdings faßt es den Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu eng, wenn es verlangt, daß der Auskunfterteilende sich der Unwahrheit seiner Angaben bewußt sein müsse. Die für § 826 BGB. erforderlichen Tatbestandsmerkmale des Verstoßes gegen die guten Sitten und der vorsätzlichen Schadenszufügung sind von einander zu trennen; zu dem ersten gehört nicht notwendig Arglist oder auch nur Vorsatz, vielmehr kann auch eine ins Wissenlose übergreifende Leichtfertigkeit gegen die guten Sitten verstoßen (RGZ. Bd. 72 S. 176, Bd. 90 S. 110), so eine ohne Grundlage ins Blaue hinein erteilte Auskunft (JW. 1911 S. 584 Nr. 27). Indessen erklärt das Berufungsgericht es doch schon für genügend, wenn der Beklagte zu 2. von der Wahrheit seiner Angaben nicht überzeugt gewesen sei. Von einer „Uebersetzung“ kann aber bei einer Leichtfertigkeit der genannten Art nicht die Rede sein, und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beweisen, daß es zwar eine unrichtige, vielleicht auch fahrlässig falsche Beurteilung der vorhandenen Unterlagen bei dem Beklagten zu 2. für möglich, aber eine wissenlose Auskunftserteilung nicht als erwiesen erachtet hat.

Was das Berufungsgericht zur Begründung dieser Ansicht anführt, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist mit der Revision nicht angreifbar. Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden.

II. Steuerrecht.

1. Zu §§ 826, 419 BGB., 227 RAbgOrdn.

Uebereignungsverträge zur Sicherung von Steuerschulden sind im ordentlichen Rechtsweg nachprüfbar; sie verpflichten unter Umständen den Steuerfiskus zum Ersatz des Schadens, den andere Gläubiger durch die Täuschung über die Kreditwürdigkeit des Schuldners erlitten haben.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. März 1930 — VII 328. 29 — T.

Die Firma D.-Zigarettenfabrik, Inhaber Arthur Kr., schuldete im September 1924 dem Reichssteuerfiskus rund 650 000 RM fällige oder demnächst fällig werdende Steuern. Der beklagte Fiskus, vertreten durch das Hauptzollamt Berlin-Nord, ließ sich zur Sicherheit für die gedachten Steuerbeträge Einrichtungen, Gegenstände, Rohmaterialien und Fertigwaren, ferner Maschinen und Kraftwagen der D. durch die Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 übereignen.

Die Klägerin stand mit der D. seit Anfang des Jahres 1924 derart in Geschäftsverbindung, daß sie ihr einen laufenden Wechselkredit zur Finanzierung von Tabakkäufen gewährte. Die Wechsel, die nicht länger als drei Monate laufen durften, wurden bei Fälligkeit jeweils gegen einen entsprechenden Prolongationswechsel ausgetauscht. Aus dem ihr von der D. am 29. September 1924 gegebenen Prolongationswechsel über

50 000 RM klagte die Klägerin und erwirkte im Februar 1925 ein Urteil gegen die D.

Als die Klägerin vollstrecken wollte, intervenierte der Beklagte gemäß Schreiben vom 21. März 1925, worauf die Klägerin am 1. April 1925 die gepfändeten Gegenstände freigab. Eine weiter von ihr versuchte Vollstreckung blieb erfolglos.

Die Klägerin behauptet, die Sicherungsübereignungsverträge des Beklagten mit der D. seien gemäß § 138 BGB. nichtig, weil dadurch so gut wie das ganze Vermögen der D. bzw. ihres Inhabers Kr. in das Eigentum des Beklagten übergegangen sei, ohne daß dies nach außen hin erkennbar geworden wäre. Die Verträge seien auch nach § 3 Nr. 1 AnfG. anfechtbar, weil sie Rechtshandlungen darstellten, welche die Firma D. in der dem Beklagten bekannten Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe. In den Verträgen sei ferner ein Verstoß des Beklagten gegen § 826 BGB. zu erblicken. Auch sei der Beklagte der Klägerin aus § 419 BGB. haftbar, da die übereigneten Gegenstände im wesentlichen das ganze Vermögen der D. darstellten. Die Klägerin verlangt in erster Linie Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags von 30 000 RM, in zweiter Linie Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Befriedigung der Klägerin aus der dem Beklagten noch besonders verpfändeten Grundschuld über 35,84 kg Feingold.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch der Klägerin aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und des Anfechtungsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Kammergericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinanz gestellten Antrag zu erkennen.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Der Berufsrichter hat zwar die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen, indem er den § 227 RAbgO. nur auf steuerrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Steuerschuldner und dem Beklagten anwenden will, während hier der Beklagte durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge privatrechtlich geschützte Interessen eines Dritten, der Klägerin, verletzt haben soll. Aber der Berufsrichter hält die Klage materiell für unbegründet.

1. Einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne von § 138 BGB. verneint er. Einmal sei die Firma D. durch die Verträge ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit durchaus nicht gänzlich beraubt worden; es seien dem Beklagten nicht die sämtlichen Vermögensstücke der D. und ihres Inhabers Kr. übereignet, auch seien ihm nicht alle gegenwärtigen und zukünftigen Außenstände übertragen worden, wie schon ein Vergleich zwischen den in den Verträgen aufgeführten Gegenständen und der Aufstellung des Bücherrevisors H. vom 25. Oktober 1924 ergebe. Unbestritten habe Kr. auch noch ein Villengrundstück von größerem Werte behalten und habe der Fortbetrieb der Firma durch ihn große Gewinnmöglichkeiten geboten. Es sei aber auch nicht außer acht zu lassen, daß das Verlangen des Beklagten nach Sicherstellung und die Erfüllung dieses Verlangens durch die D. ihre Grundlage in den Steuergesetzen fänden. Unter Hinweis auf die Vorschriften in §§ 12, 96 TabakstG., §§ 82 a, 109—114, 348, 349 RAO. und § 35 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 erachtet der Berufsrichter die D., die Anfang September 1924 mit größeren fälligen Tabaksteuerbeträgen in Rückstand war und weitere Steuerzeichen in erheblichem Werte entnommen hatte, für verpflichtet, dem Verlangen des Beklagten nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, zumal der Beklagte nach §§ 348, 349 RAO. in der Lage gewesen sei, die verlangten Sicherheiten zu erzwingen. Bei dieser Sachlage hält es der Berufsrichter für ausgeschlossen, daß sich die Vertragsteile bei Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge von andern Gesichtspunkten hätten leiten lassen, als davon, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Verwerfliche Beweggründe kämen bis zum Beweise des Gegenteils nicht in Betracht.

2. Auch eine Anfechtbarkeit im Sinne von § 3 Nr. 1 des AnfG. sei nicht gegeben, weil sich weder eine Benachteiligungsabsicht der D. noch gegebenenfalls die Kenntnis des Beklagten von einer solchen Absicht feststellen lasse. Beide hätten sich lediglich von dem Gedanken bestimmen lassen, den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Da für die D. eine Rechtspflicht zur Vornahme der fraglichen Handlung bestanden habe, genüge nicht das etwaige Bewußtsein ihres Inhabers von der Möglichkeit des benachteiligenden Erfolges, vielmehr hätte es des Willens bedurft, die andern Gläubiger zu benachteiligen. Ein solcher Wille sei nicht festzustellen. Deshalb fehle es auch an der

Voraussetzung für die Kenntnis des Beklagten von einer solchen Absicht des Schuldners. Selbst wenn aber eine derartige Absicht bestanden hätte, könne doch nicht festgestellt werden, daß sie dem Beklagten bekannt gewesen sei.

3. Aus den Ausführungen unter 1. ergebe sich, daß der Beklagte durch den Abschluß der Sicherungsübereignungsverträge den andern Gläubigern nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hätte.

4. Auch den § 419 BGB. hält der Berufungsrichter nicht für anwendbar. Eine Uebernahme des Vermögens der D. oder ihres Inhabers liege nicht vor, weil wesentliche Teile des Vermögens nicht mitübernommen worden seien.

Hiernach erachtet der Berufungsrichter die Klage für unbegründet.

Der Revision der Klägerin kann der Erfolg nicht versagt werden. Was zunächst die Zulässigkeit des Rechtswegs anlangt, so ist sie trotz der hiergegen von dem Revisionsbeklagten erhobenen Angriffe mit dem Berufungsrichter zu bejahen. Nach § 13 GVG. ist der Rechtsweg u. a. zulässig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Nun bestimmt § 227 RAbgO., daß in Steuersachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Es fragt sich also, ob Sicherungsverträge der hier in Betracht kommenden Art als Steuersachen im Sinne des § 227 RAbgO. anzusehen sind. Das muß verneint werden. Zwar fällt die in den §§ 298—354 RAbgO. geregelte Beitreibung unter den Begriff der Steuersachen, so daß der Rechtsweg dritten, durch die Beitreibung beeinträchtigten Personen nur infolge besonderer Bestimmungen, z. B. § 301 RAbgO., eröffnet ist. Aber um eine Beitreibung im Sinne jener Vorschriften handelt es sich nicht, wenn ein Steuerschuldner von der ihm durch §§ 12, 96 Tabaksteuergesetz, § 35 Stundungsordnung eingeräumte Möglichkeit Gebrauch macht und mit der Finanzbehörde einen Sicherungsübereignungsvertrag abschließt, um der drohenden Beitreibung von Steuerschulden zu entgehen. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Fiskus und dem Steuerschuldner liegt auf privatrechtlichem Gebiet; sie hängt ab vom freien Willen des Schuldners; einigt er sich in der erwähnten Weise mit dem Fiskus, so wird ein dem Privatrecht angehörender Vertrag abgeschlossen, der nicht unter den Begriff der Steuersache im Sinne des § 227 RAbgO. fällt.

Sind aber die im vorliegenden Falle abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträge als privatrechtliche Verträge anzusehen, so muß sich auch der Beklagte gleich einem Privatgläubiger behandeln lassen. Trägt der Vertrag die Merkmale eines Kreditauschungsvertrags an sich, indem die Schuldnerin in Kenntnis des Beklagten diesem annähernd alle greifbaren Vermögensstücke übereignete, während die Uebereignung nach außen verdeckt blieb und die Schuldnerin kreditfähig erschien, dann würden die Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB. sittenwidrig und daher nichtig sein (vgl. RGZ. Bd. 67, S. 166; Bd. 77, S. 210; Bd. 85, S. 345; WarnRspr. 1914 Nr. 316; 1915 Nr. 134; 1916 Nr. 271; 1926 Nr. 84; 1929 Nr. 74). In dieser Beziehung ist es von Belang, ob die Aufstellung des Bücherrevisors H. dieselben Gegenstände wie die in den Verträgen aufgeführten enthielt und der höhere Wert in jener Aufstellung nur auf verschiedene Bewertung zurückzuführen ist, sowie ob die mitübereignete Grundschuld ungefähr dem Werte des Villengrundstücks Krs. gleichkommt.

Die Revision rügt daher mit Recht die Nichterhebung der in dieser Richtung angetretenen Beweise.

Nun leidet aber das angefochtene Urteil noch an einem andern Mangel. Der Berufungsrichter übersieht nämlich, daß die Verträge vom 2., 6. und 9. September 1924 insoweit, als die zu übereignenden Gegenstände nicht bestimmt bezeichnet sind — im Vertrag vom 2. September: 15000 kg Rohtabak ohne Identität, 10 000 000 Stück Zigaretten ohne nähere Bezeichnung; im Vertrag vom 6. September: ca. 12000 kg Abfalltabak; im Vertrag vom 9. September: für 200 000 RM Außenstände ohne besonderes Verzeichnis — mangels Bestimmtheit der zu übereignenden Gegenstände nicht geeignet waren, Eigentum zu übertragen, sofern nicht etwa die einzelnen Posten jeweils den ganzen Bestand bei der Schuldnerin darstellten. Scheiden aber diese Posten oder einige von ihnen bei der Uebereignung aus, dann wird festzustellen sein, ob der übrige, zunächst als übereignet anzusehende Teil noch so erheblich ist, daß seine Uebertragung die Tatbestandsmerkmale eines Kreditauschungsvertrags erfüllt.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Zu §§ 35, 58 KVG.

1. Ein Rückkauf verzinslicher Inhaberschuldverschreibungen an der Börse durch den Aussteller stellt eine die Annahme eines Anschaffungsgeschäfts ausschließende Tilgung der Schuldverschreibungen auch dann nicht dar, wenn der Rückkauf zwecks Einziehung der Schuldverschreibungen erfolgte, der Aussteller sich dabei eines Kommissionärs bediente und dieser von der Absicht seines Kommittenten, die aufgekauften Stücke einzuziehen, Kenntnis hatte.
2. Ob sich ein Geschäft zwecks Einziehung von Schuldverschreibungen, bei dem sich der Aussteller eines Kommissionärs bedient, als bloßes, die Annahme eines Anschaffungsgeschäfts ausschließendes Tilgungsgeschäft darstellt, kann für das gesamte Rechtsverhältnis nur einheitlich nach dem Verhältnis des Ausstellers zum Schuldverschreibungsinhaber beurteilt werden. Stellt es sich diesem gegenüber nicht als Tilgung dar, so kann auch das Abwicklungsgeschäft keine Tilgung enthalten.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 15. April 1930 — II A 147/30 —, abgedr. in RStBl. 1930 S. 355.

Die beschwerdeführende Stadtgemeinde hat Stücke ihrer Ende 1923 und Anfang 1926 ausgegebenen verzinslichen Anleihen zum Zwecke der Einziehung durch Vermittlung der Bank X. als ihrer Kommissionärin an der Börse freihändig zurückgekauft. Sie begehrt Erstattung der von der Bank hierfür entrichteten und ihr in Rechnung gestellten Börsenumsatzsteuer. Das haben Finanzamt und Finanzgericht abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde unter Wiederholung des Erstattungsbegehrens. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Ein Geschäft, durch das der Schuldner seine Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldsomme gegen Rückgabe der Schuldverschreibung durch Zahlung erfüllt, ist, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat (Entsch. des RFH. Bd. 2 S. 321, RStBl. 1920 S. 293; Bd. 24 S. 140, RStBl. S. 351), allerdings kein Anschaffungsgeschäft. Zur Annahme eines solchen bloßen Erfüllungsgeschäfts gehört aber, daß der Wille beider am Geschäft Beteiligten auf ein Tilgungsgeschäft gerichtet ist. Das setzt auf seiten des Schuldners voraus, daß er durch die Zahlung der verschriebenen Schuldsomme gegenüber dem Schuldverschreibungsinhaber von seiner Verpflichtung aus der Schuldverschreibung frei werden will, auf seiten des Zahlungsempfängers, daß er die Rechte aus der Schuldverschreibungsurkunde auf Rückzahlung der Schuldsomme geltend machen will und die Schuldverschreibung, die mit der Zahlung ihre Bedeutung als Wertpapier verliert, dem Schuldner lediglich als Legitimation für seine Berechtigung, die Zurückzahlung zu fordern, zurückgibt. Von alledem ist im vorliegenden Falle im mindesten nicht die Rede. Eine Auslosung oder Kündigung der Schuldverschreibungen ist nicht erfolgt, und was die Schuldnerin zahlte, war nicht die in der Schuldverschreibung für den Fall bei der Einlösung versprochene Schuldsomme, sondern der Kurswert, den die Schuldverschreibungen im Handel in ihrer Eigenschaft als Wertpapier hatten. Der Schuldverschreibungsinhaber hatte überhaupt keine Kenntnis davon, daß die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Einziehung erworben wurden und sollte gar keine Kenntnis davon haben, da die Schuldnerin die Rückkäufe zugestandenermaßen auch zum Zwecke der Kursregulierung benutzen wollte. Ein Einlösungsvertrag ist mit dem Schuldverschreibungsinhaber nicht geschlossen worden, und mangels Auslosung und Kündigung stand diesem ein Anspruch auf die Schuldverschreibungssumme zur Zeit gar nicht zu. Es handelt sich um ein gewöhnliches Kaufgeschäft, das die Schuldnerin zum Eigentümer der erworbenen Schuldverschreibungen machte und das als solches nach dem in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts ergangenen U. des Senats v. 5. Oktober 1928, Entsch. des RFH. Bd. 24 S. 140, RStBl. S. 351, den Untergang des Forderungsrechts durch Vereinigung von Gläubiger und Schuldner nicht herbeiführte. Die Tilgung der Schuldverschreibung ist also nicht durch ein Geschäft zwischen

Schuldnerin und Schuldverschreibungsinhaber, sondern erst dadurch herbeigeführt worden, daß die Schuldnerin als Erwerberin der Wertpapiere die Tilgung in sich vollzog.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin auf das Gutachten des Senats v. 30. Dezember 1919, Entsch. des RFH. Bd. 2 S. 321, RStBl. 1920 S. 293. Denn dort ist (§. 323) ausdrücklich ausgeführt, daß keine bloße Tilgung, sondern ein Anschaffungsgeschäft vorliegt, wenn der Schuldner durch das Geschäft nicht gehindert wird, die von ihm erworbenen Papiere im Verkehr zu lassen, und eine solche Verhinderung bestand vorliegend auf Grund des Geschäfts mit dem Schuldverschreibungsinhaber für die Beschwerdeführerin nicht. Welche Absichten die Beschwerdeführerin mit den durch Kaufgeschäft erworbenen eigenen Schuldverschreibungen hatte, berührt den Charakter dieses Geschäfts selbst nicht. Ebenso wenig war es für die Charakterisierung des Geschäfts von Belang, ob dem Kommissionär die Absicht des Kommittenten bekannt war, die erworbenen Papiere einzuziehen, und zwar gilt dies sowohl für das Geschäft des Kommissionärs mit dem Dritten, wie für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (§ 58 Abs. 1 KVG.). Denn wenn das Abwicklungsgeschäft auch aus der Fiktion heraus für steuerpflichtig erklärt worden ist, als ob der Kommissionär das Geschäft durch Selbsteintritt vollzogen hätte, so kann die Beurteilung des ganzen Rechtsverhältnisses doch nur einheitlich erfolgen.

Auch das Abwicklungsgeschäft ist kein Tilgungsgeschäft, da das, was der Kommittent dem Einkaufskommissionär zu ersetzen hat, nicht der aus der Schuldverschreibung geschuldete Einlösungsbetrag, sondern der Kaufpreis ist, der für den Ankauf des Wertpapiers aufzuwenden war, und die Weiterübertragung des vom Einkaufskommissionär erworbenen Eigentums auf den Kommittenten nicht eine bloße Legitimationsausübung zur Abhebung der verbrieften Rückzahlungssumme ist. Daran würde auch nichts dadurch geändert werden, daß der Kommissionär die Ermächtigung oder den Auftrag hatte, die Entwertung der angeschafften Schuldverschreibungen bereits bei sich vorzunehmen. Eine Erstattung der Börsenumsatzsteuer kann also auch insoweit nicht eintreten, als es sich um Steuerbeträge für das Abwicklungsgeschäft handelt. Daß das Wissen des Kommissionärs um die Absicht des Kommittenten, die erworbenen eigenen Schuldverschreibungen einzuziehen, für den Schuldverschreibungsinhaber belanglos ist, hat schon das Finanzgericht dargetan. Die Vorschriften der §§ 164, 166 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nur für die direkte, nicht für die mittelbare Stellvertretung. Außerdem kommt es auf die Absicht, was die Schuldnerin mit den erworbenen Schuldverschreibungen anfangen wollte, wie schon ausgeführt, überhaupt nicht an.

Die Rechtsbeschwerde war hiernach auf Kosten der Beschwerdeführerin (§ 286 AO.) als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zu RBewG. § 4 Abs. 2 Nr. 5, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, AO. § 4.

Wann gehört der Anspruch einer AG. auf Leistung der restlichen Einzahlungen nicht zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft?

Entsch. des Ober-Bewert.-Ausschusses in Breslau, Ber. Liste Nr. 14/29 vom 30. Dezember 1929¹⁾.

Der B'er Kassenverein und Effekten-Girobank AG. mit einem Grundkapital von 500 000 RM, eingeteilt in 500 Stück auf den Namen lautende Aktien von je 1000 RM, war durch Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid für 1928 nach einem steuerpflichtigen Vermögen von 500 000 RM veranlagt worden, obwohl nur 25% des Nennwerts der Aktien zuzüglich des Agios von 6%, zusammen also 31%, mit 155 000 RM eingezahlt waren und mit der Einforderung des Restes nicht zu rechnen ist. Der Kassenverein hatte gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, und zwar unter Hinweis auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928 — ID 1/28 — RStBl. S. 172, amtliche Sammlung Band 23 Seite 212 ff., Bank-Archiv XXVII S. 402, das für den ähnlich gelagerten Fall von Versicherungsgesellschaften die Veranlagung nur mit dem eingezahlten Kapital zuläßt. Die Berufung des Kassenvereins beim Landesfinanzamt ist von Erfolg begleitet gewesen. Da der Fiskus von der Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof Abstand

genommen hat, hat diese Entscheidung des Landesfinanzamts Rechtskraft beschritten und es interessieren daher deren in Nachfolgendem wörtlich wiedergegebene

Gründe:

Die Berufungsführerin verfolgt nach dem Gründungsvertrage den Zweck, den im Breslauer Ortsbereich domizilierenden Banken und Bankiers die Durchführung der ihnen obliegenden Pflichten zu erleichtern, ihnen insbesondere für den Geld- und Effektenverkehr Clearingeinrichtungen zu bieten, um so das Girogeschäft zu vereinfachen und ihnen die Möglichkeit zu Anschlüssen an den Effekten-Giroverkehr mit anderen deutschen Börsenplätzen zu schaffen. Das Grundkapital ist auf 500 000 RM festgesetzt, eingeteilt in 500 Stück auf den Namen lautende Aktien im Nennwerte von je 1000 RM. Die Ausgabe der Aktien ist zu 106% erfolgt, wovon 25% des Nennwerts und das Agio von 6%, zusammen 31% eingezahlt sind.

Das Finanzamt hat durch den angefochtenen Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid 1928 das steuerpflichtige Vermögen auf 500 000 RM festgestellt. Der gegen diese Feststellung gerichtete Einspruch ist als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzamt vertritt unter Bezugnahme auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 23 S. 212 (Bank-Archiv XXVII S. 402 ff.) den Standpunkt, daß die Ansprüche der Berufungsführerin auf Leistung der restlichen Einzahlungen zum steuerbaren Vermögen gehörten. Auf den Inhalt der Einspruchsentscheidung wird verwiesen.

Die rechtzeitig eingelegte Berufung ist begründet. Die Berufungsführerin verlangt, wie auch im Veranlagungs- und Einspruchsverfahren, daß das Vermögen nur auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einzahlung in Höhe von 155 000 RM festgestellt werde. Sie führt aus, aus dem Zwecke, zu dem sie gegründet worden sei, ergibt sich, daß ein größerer Geldbedarf für sie nicht in Frage komme. Der Gründungszweck sei nicht der gewesen, ein neues Bankinstitut zu gründen. Die Spesen würden durch Umlagen bei den angeschlossenen Banken gedeckt, so daß ein Betriebskapital und eine Einzahlung auf das Aktienkapital überhaupt nicht nötig sei. Die Höhe des Aktienkapitals sei auf die hohe Summe von 500 000 RM nur im Interesse des Ansehens der beteiligten Mitglieder beziffert. Mit einer Einzahlung über die bereits angezogene Summe hinaus sei keinesfalls zu rechnen. Eine solche könnte nur dann vorkommen, wenn durch ganz unvorhergesehene außerordentliche Ergebnisse, insbesondere Verluste durch deliktische Eingriffe ein plötzlich ungeahnter Kapitalbedarf eintrete und nicht durch die geleistete Einzahlung und die gewöhnliche Spesenumlage gedeckt werden könnte.

Die Auslegung, die das Finanzamt Breslau-Mitte dem Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 23 S. 212 ff. gegeben hat, ist für vorliegenden Fall zu eng. Der Reichsfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil vom 29. Mai 1929 — I A b 289/29 St. u. W. 29 Nr. 870 — und die daselbst angeführten Entscheidungen, ferner die Urteile vom 6. August 1929 — I A b 431/29 — a. a. O. Nr. 871 und 2. Mai 1929 — I A b 255/29 — a. a. O. Nr. 883), an dem in dem Gutachten Bd. 23 S. 212 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Ansprüche einer gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaft auf Leistung der restlichen Einzahlungen auch dann zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft gehören, wenn ein Beschluß, das ausstehende Aktienkapital einzufordern, noch nicht gefaßt sei, grundsätzlich festgehalten, jedoch ausgeführt, daß für die Frage, in welcher Höhe das ausstehende Kapital anzusetzen ist, maßgebend sei, mit welcher Wahrscheinlichkeit nach den Verhältnissen am Stichtage mit einer Einforderung des im übrigen wie jede andere Forderung zu bewertenden Aktienkapitals zu rechnen sei. Die Folgerung des Finanzamts aus dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages, daß eine weitere Einzahlung auf das Aktienkapital vorgesehen sei, rechtfertigt noch nicht die Feststellung, daß mit einer weiteren Einzahlung, insbesondere mit einer vollen Einzahlung zu rechnen sei. Die Ausführungen der Berufungsführerin, insbesondere ihr Hinweis auf den Zweck, zu dem sie gegründet worden sei, ferner ihr Hinweis, daß mit einem weiteren Kapitalbedarf überhaupt nicht zu rechnen sei, erscheinen zutreffend. Dem Anspruch der Berufungsführerin auf Einzahlung des noch ausstehenden Grundkapitals kann hiernach am Bewertungsstichtage ein Wert nicht beigemessen werden. Die Höhe des Vermögens war daher antragsgemäß auf 155 000 RM festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 286, 287 der Reichsabgabenordnung.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Banksyndikus Dr. Otto Hauke in Breslau.